Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5065

26. 06. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Cem Özdemir, Kerstin Müller (Köln), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/2990 —

Situation der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsland

Die Einwanderung von Ausländerinnen und Ausländern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie die Aufnahme von Flüchtlingen stellt die bundesrepublikanische Gesellschaft vor die Aufgabe, für alle gesellschaftlichen Bereiche und Politikfelder übergreifende Gestaltungskonzepte zu entwickeln. Weltweite Mobilitätszuwächse, die politischen Umbrüche in Osteuropa, Kriege und Bürgerkriege sowie die Verarmung von Bevölkerungsmehrheiten in vielen Ländern der Welt weisen darauf hin, daß Migrationsbewegungen in Zukunft sowohl neue Quantitäten als auch Qualitäten annehmen werden. Nicht zuletzt der europäische Einigungsprozeß macht es in zunehmendem Maße erforderlich, das Denken in nationalstaatlichen Kategorien zu überwinden, sich mit der Situation in anderen Staaten messen zu lassen und zudem eine im globalen Maßstab verantwortliche und staatenübergreifende Politik zu entwickeln.

Wie sich die Bundesrepublik Deutschland zukünftig zu diesen Herausforderungen verhalten wird, muß Gegenstand einer offenen politischen Auseinandersetzung sein. Für die Vergangenheit läßt sich bereits heute eindeutig feststellen: Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Einwanderinnen und Einwanderer gehören als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständige, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Kinder und Senioren entgegen der Erklärung der Bundesregierung, Deutschland sei kein Einwanderungsland, längst zur bundesrepublikanischen Gesellschaft. Obwohl der gesellschaftlichen Normalität der Zu- und Einwanderung schon längst politische und rechtliche Schritte hätten nachfolgen müssen, konzentriert sich die Diskussion politisch schon seit mehreren Jahrzehnten auf Abwehrmaßnahmen, die Verfeinerung einer Sondergesetzgebung und die Beschneidung von Leistungen für Menschen nichtdeutscher Herkunft. Damit wird eine wachsende Distanz zur gesellschaftlichen Realität erkennbar. Wenn aus ideologischen Gründen selbst Menschen, die hier geboren und aufgewachsen sind, in Verkennung ihrer Lebenslage als „Ausländer" definiert werden, häufen sich politische Versäumnisse und Fehlentwicklungen. Je mehr sich die eingewanderten Menschen sozial und politisch ausgegrenzt fühlen, je weniger sie eine Zugehörigkeit zur zweiten (und oft auch schon ersten) Heimat Deutschland entwickeln können, desto eher neigen sie zu einer Überidentifikation mit dem Herkunftsland. Je isolierter sie hier sind, desto anfälliger werden sie für totalitäre Angebote. Ein Beleg hierfür ist die unversöhnliche Schärfe der Auseinandersetzungen, wie sie hierzulande von einer Minderheit vor dem Hintergrund von Konflikten in der Türkei geführt wird. Nicht weniger bedenkenswert ist auch die Erkenntnis der Migrationsforschung, daß viele fundamentalistische Fanatiker erst in der „Fremde" dazu geworden sind! Vor diesem Hintergrund ist es höchst problematisch, daß bisher im Regierungshandeln kein Konzept erkennbar wird, das dafür Sorge trägt, gleiche Lebensverhältnisse für alle Einwanderinnen und Einwanderer zu schaffen und soziale und politische Diskriminierung zu überwinden. Dies zeigt auch der aktuelle Bericht der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung.

Eine verantwortungsvolle Politik wird sich den genannten innenpolitischen und globalen Herausforderungen in einer offenen und humanen Weise stellen müssen.

Um die notwendigen Planungen und Diskussionen auf eine verläßliche Grundlage zu stellen, sind konkrete

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Angaben und Zahlen über bereits eingetretene und zu erwartende Entwicklungen unerläßlich. Der nachfolgende Fragenkatalog hat einerseits zum Ziel, exakte Informationen über bereits eingetretene Mißstände zu erhalten, um darauf mit einer differenzierten, sozial ausgewogenen und an der rechtlichen Gleichstellung orientierten Politik antworten zu können. Andererseits sollen Hinweise auf kommende Entwicklungen dazu genutzt werden, künftigen Problemen vorzubeugen und auf politische und gesellschaftliche Prozesse in gestaltender Weise Einfluß zu nehmen. Die im Fragenkatalog vorgenommene Differenzierung zwischen Nichtdeutschen allgemein, Flüchtlingen im besonderen und Aussiedlerinnen und Aussiedlern, spiegelt dabei nicht nur die bestehenden Unterschiede in der rechtlichen Situation und in den Lebenslagen wider. Sie ist auch für eine humane Zuwanderungsregelung von Belang, wie sie seit Jahren von den Kirchen, Bürgerrechtsorganisationen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter anderem mittels eines Einwanderungsgesetzes für das Einwanderungsland Deutschland gefordert wird.

Vorbemerkung

Die Behauptungen und Wertungen in dem Text der Vorbemerkung zu der Großen Anfrage werden von der Bundesregierung überwiegend nicht geteilt:

Die Fragesteller gehen davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland ein „Einwanderungsland" ist. Dabei wird verkannt, daß Deutschland keine aktive Politik der Aufnahme von Ausländern mit dem Ziel ihrer dauerhaften Niederlassung betreibt. Das ist auch in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen. Sowohl die Bundesregierung als auch die ausländischen Arbeitnehmer gingen zu Beginn der Anwerbung in den Jahren seit 1955 von einem zeitlich begrenzten Aufenthalt aus. Die Bundesregierung verkennt jedoch nicht, daß unter den in Deutschland lebenden Ausländern viele sind, die sich auf einen dauernden Aufenthalt eingerichtet haben.

Deutschland hat auch heute keinen Bedarf für einen weiteren Zuzug von Ausländern. Dies ergibt sich aus einer Reihe von Gründen, auf die die Bundesregierung in der Vergangenheit immer wieder hingewiesen hat. Besonders hervorzuheben ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Steuerung und Begrenzung einer weiteren Aufnahme von Ausländern. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geleistet.

In diesem Zusammenhang ist auf den übergreifenden Konsens der Parteien hinzuweisen, die im Bund Regierungsverantwortung getragen haben oder tragen. Schon im Jahre 1973 entschieden Bund und Länder gemeinsam, daß eine weitere Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr erfolgen soll. Am 11. November 1981 legte das Bundeskabinett fest, daß für Ausländer, die aus Staaten außerhalb der EU kommen, ein weiterer Zuzug verhindert werden soll.

Am 3. Februar 1982 beschloß die damalige Bundesregierung:

„Nur durch eine konsequente und wirksame Politik zur Begrenzung des Zuzugs aus Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, läßt sich die unverzichtbare Zustimmung der deutschen Bevölkerung zur Ausländerintegration sichern. Dies ist zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens unerläßlich."

Diese Grundposition ist von allen nachfolgenden Bundesregierungen aufrechterhalten worden. Sie ist im Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 bestätigt worden, der u. a. folgende Einigung enthält:

„Die Fraktionen stimmen überein, daß

- die Zuwanderung nach Deutschland begrenzt und gesteuert werden muß sowie
- der Mißbrauch des Asylrechts verhindert und der Schutz tatsächlich politisch Verfolgter gewährleistet werden müssen.

Die Fraktionen stimmen darüber überein, daß die Möglichkeiten einer Regelung zur Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung auf nationaler Ebene geprüft und Verhandlungen hierzu auf europäischer Ebene fortgesetzt werden."

Bei dieser Prüfung, die auch die Stellungnahmen der Sozialpartner und der Wissenschaft einbezieht, ist zu berücksichtigen:

Längerfristige Prognosen sind in diesem Bereich mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet. Nach verschiedenen Modellrechnungen wird die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2040 einen sehr starken Bevölkerungsrückgang hinzunehmen haben, wobei von dieser Entwicklung insbesondere diejenige Gruppe, die unsere wirtschaftliche Dynamik besonders stark prägt, betroffen ist.

Bei allgemeinen Überlegungen zu einer Steuerung und Begrenzung des Zuzugs darf nicht außer acht gelassen werden, daß es nach wie vor einen hohen Zuzug von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und auch von Spätaussiedlern gibt. Darüber hinaus sind der Familiennachzug und der Zuzug von Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Zahl der Asylbewerber hat das neue Asylrecht zwar eine spürbare Verbesserung gebracht, dennoch ist noch auf Jahre mit hohen Zugangszahlen zu rechnen. Deshalb ist das Problem noch nicht hinreichend gelöst.

Aussiedlerfragen sind von der Ausländerpolitik zu trennen. Der Zuzug von Spätaussiedlern ist im Rahmen des Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Mit der weiteren Aufnahme von Spätaussiedlern wird der besonderen historischen Entwicklung der gegenwärtigen, oftmals nicht einfachen Situation dieser Personengruppe Rechnung getragen. Die Einordnung von Spätaussiedlern in die Ausländerpolitik ist nicht zutreffend, weil diese Personen mit ihrer Aufnahme in Deutschland die Rechtsstellung von Deutschen erwerben (Artikel 116 Abs. 1, 2. Alternative GG i. V. mit § 4 des Bundesvertriebenengesetzes).

Daneben gibt es Gruppen von Ausländern, denen auch künftig ein legaler Zuzug zu gestatten ist. Dies gilt insbesondere für den Nachzug von Ehegatten und Kin-

dern. Auch ist darauf hinzuweisen, daß EU/EWR-Ausländer nach EU-Recht weitgehend Freizügigkeit genießen.

Die Ursachen für die zunehmenden weltweiten Wanderungsbewegungen werden von den Fragestellern zutreffend dargestellt. Hieraus ist nach Auffassung der Bundesregierung allerdings die Folgerung zu ziehen, daß alles unternommen werden muß, um den Zuzug in die Staaten der EU und auch nach Deutschland wirksam zu steuern und zu begrenzen. Das gilt in ganz besonderem Maße für die Verhinderung illegaler Einreisen mit dem Ziel der Dauerniederlassung.

Mit dieser Haltung steht Deutschland nicht allein. In der „Mitteilung der Kommission zum Thema Einwanderung und zum Asylrecht", die im Februar 1994 von dem EU-Kommissar Flynn vorgelegt worden ist, wird die Notwendigkeit einer Begrenzung der Aufnahme von Ausländern betont. Es heißt dort, daß angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Situation auf dem Arbeitsmarkt die Aufnahmepraxis in der Regel auch in nächster Zeit noch restriktiv sein müsse. Eine Festlegung von Quoten sei kurzfristig keine geeignete Maßnahme. Eine längerfristige Strategie für eine beschäftigungsbezogene Zuwanderung werde zwangsläufig der Wirtschaftsentwicklung und der Lage am Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen haben.

Die EU-Kommission sieht gegenwärtig keinen Aufnahmebedarf für die Staaten der EU. Ob später ein Zuwanderungsbedarf entsteht, ist für sie offen.

Die für diese Fragen verantwortlichen Minister der EU haben sich im Dezember 1991 in Maastricht auf eine restriktive Politik verständigt. Der europäische Einigungsprozeß macht es notwendig, daß die Lösung der Problematik nicht in nationalen Alleingängen bewältigt wird, sondern nur in enger Abstimmung mit den Partnerstaaten der EU. Hierzu ist insbesondere auf die enge Zusammenarbeit im Rahmen des sog. Dritten Pfeilers des EU-Vertrages zu verweisen. Der Rat der Justiz- und Innenminister der EU hat die restriktive Haltung in einer Reihe von Entschließungen bestätigt und sie auf eine europäische Grundlage gestellt. Zu nennen sind:

— die Entschließung über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder zur Ausübung einer Beschäftigung vom 20. Juni 1994,

— die Entschließung betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder zur Aufnahme eines Studiums vom 30. November/1. Dezember 1994 und

— die Entschließung in bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vom 30. November/1. Dezember 1994.

Insofern ist die Forderung der Fragesteller, „das Denken in nationalstaatlichen Kategorien zu überwinden", längst Bestandteil der Politik der Bundesregierung.

Neben der Begrenzung des Zuzugs aus Staaten außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist die Politik der Bundesregierung in gleicher Weise gerichtet auf die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unter Einschluß der anerkannten Flüchtlinge.

Der größte Teil der in Deutschland lebenden Ausländer gehört seit Jahren zu unserer Gesellschaft. Es trifft deshalb nicht zu, daß sich – wie die Fragesteller meinen – die politische Diskussion auf Abwehrmaßnahmen und Leistungskürzungen konzentriert.

Eine erfolgreiche Integrationspolitik erfordert die Schaffung von rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen, die eine Eingliederung der bei uns legal lebenden Ausländer in die hiesigen Lebensverhältnisse fördert und erleichtert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind vor allem durch das neue Ausländergesetz, das am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist, geschaffen worden. Es gewährt Ausländern in vielen Bereichen (u. a. im Hinblick auf die Verfestigung ihres ausländerrechtlichen Status) Rechtsansprüche und ermöglicht damit eine mittel- und langfristige Lebensplanung.

Im Rahmen der Integrationspolitik sind Bund, Länder und Gemeinden darum bemüht, möglichst gleiche Lebensverhältnisse für die bei uns lebenden Ausländer zu schaffen. Diese Position wird auch von den anderen EU-Mitgliedstaaten geteilt (vgl. dazu die „Entschließung über die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Dauer aufhältig sind;" der die Justiz- und Innenminister der EU am 23./24. November 1995 grundsätzlich zugestimmt haben).

Der 6. Familienbericht der Bundesregierung wird sich ausschließlich der Lage von Familien ausländischer Herkunft in Deutschland widmen. Aufgabe der am 2. Mai 1996 berufenen unabhängigen Sachverständigenkommission ist es, die Situation dieser Familien in Deutschland zu beschreiben, die Bedingungen für ihr Familienleben zu analysieren und Wege aufzuzeigen, wie ihre Integration in unsere Gesellschaft weiter gefördert werden kann. Der Bericht soll zu Beginn der kommenden Legislaturperiode vorgelegt werden.

Die Einbürgerung von Ausländern ist in zwei Schritten zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1993 erleichtert worden. Die Zahl der Einbürgerungen nimmt zu. Gerade für in Deutschland geborene und aufwachsende junge Ausländer gibt es erhebliche Erleichterungen bei der Einbürgerung (Abkürzung der Fristen, erhebliche Senkung der Gebühren). Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß möglichst viele der Betroffenen von diesem Angebot Gebrauch machen.

Darüber hinaus ist in der Koalitionsvereinbarung für die derzeitige Legislaturperiode u. a. folgendes festgelegt worden:

„Die Bundesregierung wird eine umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vornehmen. Dabei werden auch die rechtlichen Regelungen, die für die

bei uns lebenden Ausländer die berechenbaren Grundlagen für ihre Lebensplanung bilden, weiter verbessert. Die im Einbürgerungsverfahren bisher vorgesehenen Ermessensentscheidungen sollen weitgehend durch Rechtsansprüche ersetzt und Fristen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verkürzt werden."

Die Bundesregierung beabsichtigt, hierzu alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen.

A. Grunddaten

I. Grunddaten zur Situation von Nichtdeutschen

1. a) Wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit jeweils welchem Rechtsstatus lebten Ende 1994 in der Bundesrepublik Deutschland (aufgeschlüsselt nach Nationalitäten, inkl. Staatenlose), und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung?

Nach den Angaben des Ausländerzentralregisters hielten sich am 31. Dezember 1994 6 990 510 Ausländer nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland auf. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung (81,539 Millionen) betrug 8,6 v. H. Einzelheiten zu den Herkunftsländern und zum Aufenthaltsstatus ergeben sich aus Anlage 1. Die Darstellung beschränkt sich aus Platzgründen auf Angaben zu den 40 Hauptherkunftsländern.

b) Wie hoch war in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1992, 1993 und 1994 die Zahl der Zuzüge und Abgänge bei dieser Personengruppe (differenziert nach Nationalitäten, Rechtsstatus und Alter)?

Die Zahl der Zu- und Fortzüge von Ausländern hat sich in den Jahren 1992 bis 1994 wie folgt entwickelt:

	Zuzüge	Fortzüge
1992:	1 211 348	614 956
1993:	989 847	710 659
1994:	777 516	629 275

Zur Fragestellung einer Differenzierung nach Nationalitäten und Altersgruppen wird auf entsprechende Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu den Wanderungen über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Altersgruppen in der Reihe „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit", Fachserie 1, Reihe 1 – Gebiet und Bevölkerung, 1992, 1993 und 1994 (Wanderungsstatistik) verwiesen. Darüber hinaus gibt das Statistische Bundesamt Arbeitstabellen mit weiteren Angaben heraus.

Der Rechtsstatus von Ausländern ist in der Wanderungsstatistik nicht enthalten. Sie beruht auf der Auswertung der An- und Abmeldescheine, die bei einem Wohnungswechsel auszufüllen sind. Diese Scheine geben über den Aufenthaltsstatus keine Auskunft.

2. a) Wie verteilte sich Ende 1994 die ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht und Altersgruppen?

b) Wie hoch ist in den jeweiligen Altersgruppen der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländerinnen und Ausländer?

Über die Verteilung der Ausländer, die sich am 31. Dezember 1994 in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, nach Geschlecht und Altersgruppen sowie über den Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer in den jeweiligen Altersgruppen gibt die Anlage 2 Auskunft.

3. Mit welchen Einwanderungszugängen rechnet die Bundesregierung bis zum Jahre 2000?

Welche Hauptgründe werden künftig die Einwanderung bestimmen?

Zum Zuzug von Ausländern in den nächsten Jahren liegen der Bundesregierung keine hinreichend sicheren Grundlagen für Schätzungen vor. Die Bundesregierung berät derzeit „Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahre 2040", die auch Annahmen zum Zuzug von Ausländern enthalten werden. Diese „Modellrechnungen" werden nach der Verabschiedung durch das Bundeskabinett veröffentlicht werden.

Welche Gründe einen weiteren Zuzug nach Deutschland bestimmen werden, läßt sich nicht zuverlässig vorhersagen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Gründe, die derzeit für die Wanderungsbewegungen entscheidend sind (z. B. wirtschaftliche Verhältnisse, Menschenrechtsverletzungen, Krieg oder Bürgerkrieg, Naturkatastrophen), auch künftig Bedeutung haben können.

4. Die im Bericht der Bundesbeauftragten für Ausländerfragen angegebenen Zahlen zur Aufenthaltsdauer der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sind veraltet.

Über welche aktuelleren Zahlen zur Aufenthaltsdauer verfügt die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt?

Wie hoch war die Aufenthaltsdauer von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern?

Liegen Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil der Rückwanderung bei ihnen war?

Die Fragesteller sprechen den Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1993 an. Inzwischen hat die Beauftragte einen weiteren Bericht (Dezember 1995: Drucksache 13/3140) vorgelegt, der aktuelleres Zahlenmaterial enthält.

Die Tabelle in Anlage 3 enthält Angaben über die Aufenthaltsdauer der in Deutschland lebenden Ausländer

zum 31. Dezember 1995, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigen von EU-Staaten und sonstigen Ausländern. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer konnten etwaige Unterbrechungen durch zwischenzeitliche Fortzüge in das Ausland nicht berücksichtigt werden, da im Ausländerzentralregister neben dem Ersteinreisedatum jeweils nur der aktuelle Stand zum Zuzug oder Fortzug gespeichert ist. Aussagen über Rückwanderungen sind nicht möglich, da im Ausländerzentralregister nicht festgehalten wird, ob ein Ausländer, der die Bundesrepublik Deutschland wieder verläßt, in sein Herkunftsland zurückkehrt.

5. Wie viele der über 18 Jahre alten in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sind Inhaberinnen und Inhaber
   a) eines EG-Aufenthaltstitels,
   b) einer Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG),
   c) einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 24 AuslG),
   d) einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (§§ 15 ff. AuslG),
   e) einer Aufenthaltsbewilligung (§§ 28 f. AuslG),
   f) einer Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG),
   g) einer Duldung (§§ 55 f. AuslG),
   h) einer Aufenthaltsgestattung?

Einen Überblick über den Aufenthaltsstatus der über 18 Jahre alten in Deutschland lebenden Ausländer zum Stichtag 31. Dezember 1995 gibt Anlage 4.

6. Wie hoch ist die Zahl der sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländer?

Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, um die Zahl der Ausländer, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zuverlässig zu schätzen.

7. a) Wie viele ausländische Menschen in der Bundesrepublik Deutschland besitzen trotz Vorliegens der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen keine Aufenthaltsberechtigung?
   b) Welche Gründe macht die Bundesregierung dafür verantwortlich?

Zahlenangaben über Ausländer, die trotz Vorliegens der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch ist eine Schätzung auf der Grundlage der in der Antwort auf Frage 5 genannten Zahlen nicht möglich.

Gründe im einzelnen, die einen Ausländer dazu bewegen könnten, trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Beantragung einer Aufenthaltsberechtigung zu verzichten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

In der Vergangenheit haben zahlreiche Verbände und Institutionen Informationskampagnen zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung durchgeführt. Diese sind nicht ohne Wirkung geblieben.

8. a) Wie viele Härteanträge nach § 22 AuslG wurden seit Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes 1990 gestellt?

   In wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung des Antrages?

Die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung fällt in die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen, soweit der Antrag im Ausland gestellt wird. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Inland gestellt, sind ausschließlich die Ausländerbehörden der Länder zuständig. Weder die Auslandsvertretungen noch die Ausländerbehörden führen Statistiken, die über den Grund der beantragten Aufenthaltsgenehmigung und die Anzahl der Ablehnungen Auskunft geben.

   b) Ist die Bundesregierung bereit, § 22 AuslG zugunsten der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden „ausländischen" Kinder positiv anzuwenden (wie im Falle von Musaffer Ucar in Köln)?

Sowohl die Auslandsvertretungen als auch die Ausländerbehörden halten sich bei ihren Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an die gesetzlichen Vorgaben. Eine „positive" oder auch „negative" Anwendungspraxis gegenüber bestimmten Ausländergruppen kann daher nicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch das Kindeswohl bei der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen der Prüfung des § 22 AuslG Bedeutung hat. Sie wird darauf achten, daß dies auch in den nach § 104 AuslG zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck kommt.

9. a) Wie viele zu ihren Ehegatten nach Deutschland nachgezogene Ausländerinnen und Ausländer besitzen kein eigenständiges Aufenthaltsrecht?
   b) Wie viele Härteanträge nach § 19 AuslG wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes gestellt?

   Welche Gründe wurden hauptsächlich angegeben?

   Welche Fallgruppen führten zur Anerkennung eines Härtefalles?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor, da die Durchführung des Ausländergesetzes grundsätzlich Sache der Länder ist. Auf eine entsprechende Anfrage haben drei Länder Angaben machen können: In Brandenburg (Stichtag: 31. Januar 1996) besitzen 566 der zu ihren Ehegatten nach Deutschland gezogenen Ausländer kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, in Sachsen-Anhalt (Stichtag: 20. Januar 1996) 1 325 und in Thüringen (Stichtag: 30. Januar 1996) 1 405.

Zur Härtefallregelung nach § 19 AuslG liegen ebenfalls nur Angaben der vorstehend genannten Länder vor:

In Brandenburg haben fünf Personen Härtefallanträge gestellt. Als Grund haben sie hauptsächlich angeführt, weiter eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. In keinem Fall ist ein Härtefall anerkannt worden.

In Sachsen-Anhalt haben 22 Personen einen Härtefallantrag gestellt.

In Thüringen waren es vier Personen. In zwei Fällen wurde als Grund der Vollzug der Integration in die Bundesrepublik Deutschland genannt, in einem Fall das Sorgerecht für Kinder. In einem Fall ist ein Widerspruch anhängig.

c) Wie viele nachgezogene Ehegatten wurden nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Ausreise aufgefordert, weil die Ehebestandszeit nach § 19 AuslG nicht erfüllt war?

Für aufenthaltsbeendende Maßnahmen wie z. B. die Nichtverlängerung einer erteilten Aufenthaltsgenehmigung sind die Ausländerbehörden zuständig. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen eine Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung versagt wurde, weil die nach § 19 Abs. 1 AuslG vorgesehenen Ehebestandszeiten nicht erreicht waren.

10. a) In wie vielen Fällen haben Ausländerinnen und Ausländer von § 16 AuslG (Recht auf Wiederkehr) Gebrauch gemacht?

Auch hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Auf entsprechende Anfrage haben die in der Antwort auf Frage 9 genannten Länder Angaben machen können. In Brandenburg haben zwei Ausländer von § 16 AuslG Gebrauch gemacht, in Sachsen-Anhalt ebenfalls zwei und in Thüringen acht.

b) Hat sich seit der Neuregelung die Kritik bestätigt, daß die in § 16 AuslG geregelten Fristen ausländische Mädchen benachteiligen, da die Fristen aufgrund der Situation von ausländischen Mädchen durch diese nicht eingehalten werden können?

Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, die Härtefallregelung insoweit abzuändern, um den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Regelung des Rechts auf Wiederkehr in § 16 Abs. 1 AuslG zu einer Benachteiligung von ausländischen Mädchen führen kann. Eine Abänderung der Härtefallregelung in § 16 Abs. 2 AuslG ist nicht beabsichtigt. Etwaige Härten aufgrund tatsächlicher Benachteiligung können im Rahmen des § 16 Abs. 2 AuslG berücksichtigt werden.

II. Grunddaten zur Situation von Flüchtlingen

11. Wie hoch ist nach letztem Kenntnisstand – wo keine konkreten Zahlen vorliegen, genügen Schätzungen der Bundesregierung – die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden

a) Asylsuchenden, über deren Asylantrag noch nicht bestandskräftig entschieden wurde,

b) Asylberechtigten,

c) Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 51 AuslG,

d) aus humanitären Gründen geduldeten Flüchtlinge nach bestandskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge,

e) Kontingentflüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen oder nach § 32 AuslG aufgenommen wurden,

f) Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die bereits nach § 32 a AuslG Aufnahme fanden,

g) Flüchtlinge, die auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG einreisen konnten,

h) Flüchtlinge, die aus sonstigen – bitte im einzelnen aufzuführenden – Gründen in Deutschland verbleiben können und geduldet werden (jeweils nach Herkunftsstaaten aufgeschlüsselt)?

Am 31. Dezember 1995 betrug nach den im Ausländerzentralregister enthaltenen Angaben

a) die Zahl der Asylbewerber, über deren Verfahren noch nicht unanfechtbar entschieden wurde: 375 989;

b) die Zahl der Asylberechtigten: 156 563;

c) die Zahl der Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt waren: 8 666. Dieser Sachverhalt wird allerdings erst seit dem 1. Juli 1993 im Register gespeichert;

d) die Zahl der geduldeten Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge: 63 484. Die Gründe für die Erteilung der Duldungen sind im Register jedoch nicht gespeichert;

e) die Zahl der Kontingentflüchtlinge: 41 936;

f) die Zahl der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge i. S. des § 32 a AuslG: 3 885. Inwieweit es sich bei diesen im Register gespeicherten Fällen um Eingabefehler der Ausländerbehörden oder tatsächlich

um Fälle handelt, bei denen die Ausländerbehörden das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32a AuslG unterstellt haben, läßt sich nicht feststellen.

g) Zu Flüchtlingen, die auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG einreisen konnten, enthält das Ausländerzentralregister keine Angaben. Zur Zahl der bosnischen Flüchtlinge, die mit einer Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG eingereist sind, siehe die Antwort zu Frage 12a.

h) Die Zahl der sog. De-facto-Flüchtlinge (Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber aus humanitären, politischen oder rechtlichen Gründen nicht in ihre Heimat abgeschoben werden können, sowie Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und die sich noch immer im Bundesgebiet aufhalten) betrug Ende 1994 schätzungsweise 650 000. Bei der Schätzung wird von der Zahl der Personen ausgegangen, die sich nach den Angaben des Ausländerzentralregisters trotz negativen Ausgangs ihres Asylverfahrens weiterhin in Deutschland aufhalten, sowie der Zahl der sonstigen Personen, die eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung erhalten haben. Davon werden die Zahl der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien (die gesondert statistisch geführt werden) sowie die vermutete Zahl der Personen abgezogen, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder rechtlichen Gründen in Deutschland aufhalten (z. B. wegen faktischer Abschiebungshindernisse oder der Gewährung eines Bleiberechts nach der Heirat mit einem deutschen Staatsangehörigen). Neuere Schätzungen liegen nicht vor. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Hinzu kommen 49 127 jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

12\. a) Wie hoch ist die Zahl der Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und wie verteilen sich diese auf die in der vorangegangenen Frage unterschiedenen Kategorien a) bis h)?

Zur Zeit halten sich schätzungsweise 320 000 bosnische Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland auf. Von den ursprünglich rd. 100 000 kroatischen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden hatten, dürfte inzwischen der größte Teil im Rahmen der 1994 begonnenen Rückführungsmaßnahmen wieder in seine Heimat zurückgekehrt sein.

Von den 320 000 bosnischen Flüchtlingen befinden sich rd. 30 000 in einem Asylverfahren. Hinsichtlich der übrigen rd. 290 000 bosnischen Flüchtlinge gibt das als Anlage 5 beigefügte Ergebnis einer Länderzählung zum 31. März 1995 einen bundesweiten Überblick darüber, wie viele Personen

— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist sind,
— im Rahmen der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Kontingente aufgenommen worden sind,
— als Kranke und Verwundete nach Kostenzusage aufgenommen worden sind,
— nach § 54 AuslG geduldet werden.

Neuere Zahlen haben auf Anfrage zwölf Länder gemeldet. Dabei sind nicht immer die in der Fragestellung vorgegebenen Kategorien berücksichtigt worden. Soweit sich keine einheitlichen Begriffe finden ließen, sind die Formulierungen der Länder in der Antwort wiedergegeben.

Baden-Württemberg:

1.	Kroatische Flüchtlinge:	1 296
2.	Bosnische Flüchtlinge:	53 886
2.1	mit Duldung oder illegal:	9 617
2.2	mit Aufenthaltsbefugnis nach mindestens zwölfmonatigem Aufenthalt aufgrund einer Duldung:	23 466
2.3	im geregelten Verfahren eingereist (mit Duldung oder Aufenthaltsbefugnis):	8 703
2.4	im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen (mit Aufenthaltsbefugnis):	2 066
2.5	Kranke/Verwundete:	34

(Stand: 1. Januar 1996).

Die Zahl der Asylbewerber aus der Bundesrepublik Jugoslawien wird auf 25 000 geschätzt.

Bayern:

Bosnische Flüchtlinge:	rd. 62 000
davon: aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist:	rd. 18 000

Brandenburg:

— Asylbewerber:	305
— Asylberechtigte:	5
— Personen mit Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG:	29
— nach Ablehnung der Asylanträge geduldet:	28
— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen:	175
— bereits nach § 32a AuslG aufgenommen:	160
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist:	87
Personen, die sich aus sonstigen Gründen im Land aufhalten (zum größten Teil illegal Eingereiste, zehn Werkvertragsarbeitnehmer):	202

(Stand: 31. Januar 1996)

Hamburg:

Bosnische Flüchtlinge — aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist:	1 028

— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen: 393
— nach § 54 AuslG geduldet: 11 267

(Stand: 30. September 1995).

Hessen:

Bosnische Flüchtlinge insgesamt
— nach § 54 AuslG geduldet (Stand: Dezember 1995): 19 002
— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen (Stand: September 1995): 1 700
— mit Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG: 10 170
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 2 033

Hinzu kommen rd. 2 900 Asylbewerber aus Bosnien-Herzegowina.

(Stand: 17. Dezember 1995)

Nordrhein-Westfalen
(keine vollständigen Angaben):

— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen: 3 460
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 9 900
— nach § 54 AuslG geduldet: 53 500

Hinzu kommen etwa 1 000 Flüchtlinge aus Kroatien und 65 000 Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien (keine Kriegsflüchtlinge; darunter auch Asylbewerber).

(Stand: 31. Dezember 1995)

Rheinland-Pfalz:

— nach § 54 AuslG geduldet: 11 656
— nach § 32 AuslG aufgenommen: 977
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 1 845
— im Rahmen der Sofortmaßnahme zur Entlastung bestimmter Bundesländer aufgenommen: 192

(Stand: 1. Oktober 1995)

Saarland:

Bosnische Flüchtlinge insgesamt: rd. 4 600
davon:
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 226
— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen: 185
— Kranke/Verwundete: 7
— illegal eingereist (mit Duldung oder Aufenthaltsbefugnis): 4 200

(Stand: Februar 1996)

Sachsen:

Bosnische Flüchtlinge insgesamt: rd. 1 800
darunter:
— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen: 506
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 40

(Stand: 31. Mai 1995).

Sachsen-Anhalt:

— Asylbewerber: 847
— Asylberechtigte: 17
— Personen mit Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG: 8
— nach Ablehnung der Asylanträge geduldet: 415
— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen: 543
— bereits nach § 32 a AuslG aufgenommen: 1 320
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 109

Personen, die sich aus sonstigen Gründen im Land aufhalten:
— aus der Bundesrepublik Jugoslawien: 155
— aus Bosnien-Herzegowina: 2
— aus Mazedonien: 5
— aus Kroatien: 1

Überwiegende Gründe hierfür sind: Fehlende Heimreisedokumente, fehlende Flugverbindungen und Erkrankungen.

(Stand: 20. Januar 1996).

Schleswig-Holstein:

Bosnische Flüchtlinge
— mit Aufenthaltsbefugnis: 1 103
  davon:
  — im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen: 378
  — aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 177
  — bereits nach § 32 a AuslG aufgenommen: 548
— nach § 54 AuslG geduldet: 2 958

(Stand: 30. September 1995).

Thüringen:

— Asylbewerber: 1 508
— Asylberechtigte: 33
— Personen mit Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG: 16
— nach Ablehnung der Asylanträge geduldet: 123
— im Rahmen der vereinbarten Kontingente aufgenommen: 219
— bereits nach § 32 a AuslG aufgenommen: 164
— aufgrund von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG eingereist: 83
— nach § 54 AuslG geduldet: 297

Personen, die sich aus sonstigen Gründen im Land aufhalten: 35

(Stand: 30. Januar 1996)

b) Wie viele der 1993 und 1994 in Deutschland für die private Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien verlangten Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AuslG waren zeitlich befristet, und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Die meisten Länder haben hierzu keine Angaben machen können.

In Bayern wurden grundsätzlich zeitlich unbefristete Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG verlangt. Lediglich wenn kirchliche Institutionen Verpflichtungserklärungen abgaben, wurden Befristungen für die Dauer eines halben Jahres akzeptiert. Wie viele Erklärungen von kirchlichen Institutionen abgegeben wurden, ist nicht bekannt.

In Hamburg wurden Verpflichtungserklärungen grundsätzlich nur für eine Geltungsdauer von sechs Monaten entgegengenommen. Lediglich zur Vermeidung einer Weiterleitung im Rahmen der Sofortmaßnahme zur Entlastung bestimmter Länder wurden Verpflichtungserklärungen mit einer einjährigen Geltungsdauer verlangt. Eine hiernach differenzierte statistische Erfassung erfolgte nicht.

In Rheinland-Pfalz wurde in der Regel eine Verpflichtungserklärung für die Dauer des Bürgerkrieges verlangt. Über die Zahl der zeitlich befristeten Verpflichtungserklärungen liegen keine Angaben vor.

In Thüringen waren die Verpflichtungserklärungen im Jahr 1994 auf die Dauer von drei Monaten begrenzt.

13. In wie vielen Fällen haben Asylsuchende in Deutschland in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 ihren Asylantrag zurückgezogen oder ihr Verfahren nicht weiterverfolgt?

Für die Zeit von 1990 bis März 1994 liegen hierzu keine genauen Angaben vor, da die Zahl der sog. anderweitigen Verfahrenserledigungen erst durch die zum April 1994 erfolgte Umstellung der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiter aufgeschlüsselt wird. Die Zahl der anderweitigen Verfahrenserledigungen betrug insgesamt:

1990: 26 056 (17,5 v. H. aller Entscheidungen),
1991: 27 606 (16,4 v. H. aller Entscheidungen),
1992: 43 530 (20,1 v. H. aller Entscheidungen),
1993: 149 174 (29 v. H. aller Entscheidungen).

Für die Zeit von April bis Dezember 1994 ergibt sich nach der neuen Geschäftsstatistik folgendes Bild:

Einstellung wegen Antragsrücknahme, Tod u. a.:	12 850
Einstellungen gemäß § 33 Abs. 1 und 2/§ 32 a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – fingierte Antragsrücknahmen bei Nichtbetreiben des Verfahrens:	3 646

Die Summe der tatsächlichen und fingierten Antragsrücknahmen beläuft sich somit auf 16 496. Dies entspricht einem Anteil von 27,5 v. H. an allen anderweitigen Verfahrenserledigungen im Zeitraum von April bis Dezember 1994 (59 921).

Die restlichen „anderweitigen Verfahrenserledigungen" im Zeitraum April bis Dezember 1994 setzen sich wie folgt zusammen:

– nicht durchgeführte Folgeverfahren:	33 850 = 56,5 v. H.
– Mehrfachanträge (nicht weiter bearbeitet):	7 957 = 13,3 v. H.
– formelle Entscheidungen (z. B. „keine Berufung auf Artikel 16 a GG, da aus sicherem Drittstaat", „unbeachtliche Anträge i. S. des § 29 AsylVfG" u. a.):	1 618 = 2,7 v. H.
Gesamt:	43 425 = 72,5 v. H.

14. Wie viele der 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden sind in der Bundesrepublik Deutschland geblieben, weil sie

a) eine Aufenthaltsgenehmigung erhielten,

b) geduldet wurden,

c) einen Asylfolgeantrag stellten,

und welchem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Asylbewerber entsprechen diese Zahlen?

Eine Übersicht über die Zahl der unanfechtbar abgelehnten Asylbewerber in den Jahren 1991 bis 1994, die nach ihrer Ablehnung in der Bundesrepublik Deutschland geblieben sind, aufgeschlüsselt nach Personen mit Aufenthaltsgenehmigung und Personen mit Duldung, ergibt sich aus Anlage 6.

Zu den 1990 unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern können keine Angaben gemacht werden, da das Datum der unanfechtbaren Ablehnung erst seit dem 15. Oktober 1990 im Ausländerzentralregister gespeichert wird.

Angaben zu unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern, die in den einzelnen Jahren einen Asylfolgeantrag gestellt haben, sind nicht möglich. Sobald über einen Asylfolgeantrag entschieden ist, läßt sich dem Ausländerzentralregister nicht mehr entnehmen, ob der Entscheidung ein Asylfolgeantrag zugrunde gelegen hat und wann dieser gestellt worden ist.

15. Wie viele und welcher prozentuale Anteil der 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland sind

a) freiwillig ausgereist,

b) abgeschoben worden?

Über die Zahl der kontrollierten freiwilligen Ausreisen liegen keine vollständigen Angaben der Länder vor. Nach den bisherigen Angaben der Länder kann davon

ausgegangen werden, daß diese Zahl zumindest in den Jahren 1993 und 1994 in etwa so hoch war wie die Zahl der Abschiebungen. Wie viele ehemalige Asylbewerber darüber hinaus ohne staatliche Kontrolle freiwillig ausgereist sind, läßt sich nicht angeben. Die Behörden können lediglich feststellen, daß bei bestimmten ehemaligen Asylbewerbern der Aufenthalt nicht mehr zu ermitteln ist: es ist ihnen aber nicht bekannt, ob die Betroffenen freiwillig ausgereist sind oder ob sie sich illegal in Deutschland aufhalten.

Die Zahl der Abschiebungen von ehemaligen Asylbewerbern, deren Anträge unanfechtbar abgelehnt worden sind oder deren Verfahren sich auf sonstige Weise erledigt hat, betrug

1990:	5 861
1991:	8 232
1992:	10 798
1993:	36 165
1994:	36 183

Diese Zahlen lassen sich nicht zu den Gesamtzahlen der abgelehnten Asylbewerber in dem entsprechenden Zeitraum in Bezug setzen, weil die Ablehnungen der in einem bestimmten Zeitraum abgeschobenen Personen zum Teil noch aus einem vorangegangenen Zeitraum stammen oder die in einem bestimmten Zeitraum abgelehnten Asylbewerber zum Teil erst in einem späteren Zeitraum abgeschoben werden.

16. Wie untergliedert sich die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Asylsuchenden nach Geschlecht und Familienstand?

    Wie hoch ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren?

Eine nach den angegebenen Kriterien gegliederte Tabelle über die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Asylbewerber, über deren Verfahren noch nicht unanfechtbar entschieden ist, findet sich in Anlage 7.

17. Wie schlüsseln sich die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Asylsuchenden nach der Dauer ihres Asylverfahrens auf?

Im September 1995 waren im Ausländerzentralregister 372 236 Personen erfaßt, über deren Asylanträge noch nicht unanfechtbar entschieden war. Davon hielten sich 75 380 Personen bis zu einem Jahr, 51 115 zwischen einem und zwei Jahren und 245 741 mehr als zwei Jahre in Deutschland auf.

18. a) Wie vielen Asylsuchenden aus Ländern mit einer Anerkennungsquote von mindestens 30 v. H. und einem vor dem 1. Juni 1991 gestellten Asylantrag sind gemäß der im „Asylkompromiß" vereinbarten Altfallregelung bis zum 31. Dezember 1994 in Deutschland eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden (aufgeschlüsselt nach Nationalitäten)?

    b) Welcher Anteil aller vor dem 1. Juni 1993 noch anhängigen Asylverfahren hat sich dadurch erledigt?

Dem Ausländerzentralregister lassen sich hierzu keine Angaben entnehmen, da die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht gespeichert sind. Die Länder haben auf Anfrage nur zum Teil Angaben machen können:

Hessen:

Im Rahmen der im Asylkompromiß vereinbarten Altfallregelung wurden 820 Verfahren beendet. Ob in jedem Fall eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden konnte, ist nicht bekannt.

Niedersachsen:

Im Rahmen der vereinbarten Altfallregelung erhielten insgesamt 478 Personen eine Aufenthaltsbefugnis (Stichtage: 1. Oktober 1993 bis 1. Februar 1994). Davon kamen

— 351 aus Afghanistan,

— 13 aus China,

— 36 aus dem Irak,

— 78 aus dem Iran.

Rheinland-Pfalz:

Aufgrund des Asylkompromisses wurden insgesamt 308 Aufenthaltsbefugnisse erteilt. Von den betroffenen Asylbewerbern stammten

— 163 aus Afghanistan,

— 135 aus dem Iran,

— 7 aus China,

— 2 aus dem Irak,

— 1 aus Libyen.

Sachsen-Anhalt:

Nach der vereinbarten Altfallregelung wurde 15 Personen aus den Herkunftsländern Afghanistan, China und Äthiopien eine Aufenthaltsbefugnis erteilt.

Schleswig-Holstein:

Insgesamt erhielten 196 Personen eine Aufenthaltsbefugnis nach der vereinbarten Altfallregelung. Über einzelne Herkunftsländer liegen keine Angaben vor.

Thüringen:

Aufgrund des Asylkompromisses wurde 15 Personen aus folgenden Herkunftsländern eine Aufenthaltsbefugnis erteilt:

— Afghanistan: 5

— China: 2

— Indien: 1

— Irak: 1
— Iran: 4
— Pakistan: 2

Zu der Frage, welcher Anteil der vor dem 1. Juni 1993 noch anhängigen Verfahren sich dadurch erledigt hat, konnte sich nur Thüringen äußern. Hier gab es drei Asylverfahren dieser Art.

c) Unterstützt die Bundesregierung weitergehende Vorschläge zum Abbau von „Altfällen“, und wenn ja, welche?

In ihren Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen des Bundesrates (Drucksachen 13/1188 und 13/1189) hat die Bundesregierung u. a. ausgeführt, daß einer Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes nicht zugestimmt werden kann. Altfallregelungen müssen eine Ultima ratio darstellen, deren Anwendung auf besondere Ausnahmesituationen und wirkliche Härtefälle beschränkt bleiben muß. Soweit generelle Härtefallregelungen verantwortbar sind, können Bund und Länder auf der Grundlage des geltenden § 32 AuslG solche Regelungen treffen, die sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der Bestimmung des begünstigten Personenkreises eine hinreichend flexible Lösung ermöglichen. Dies ist kürzlich durch den Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 29. März 1996 geschehen, der in der Antwort zu Frage 18 d) unter I. 8 dargestellt ist. Im übrigen kommt es vor allem darauf an, eine beschleunigte Durchführung der Asylverfahren zu erreichen; dazu müssen in ausreichender Anzahl Unterbringungs-, Verwaltungs- und Gerichtskapazitäten zur Verfügung stehen. Es ist eine Aufgabe der Länder, entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen.

d) Für welche Flüchtlingsgruppen bestehen in der Bundesrepublik Deutschland derzeit Sonderregelungen (Bleiberechte, vorläufiger Abschiebestopp o. ä.), und wie sehen diese im einzelnen aus?

I. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern sind folgende Regelungen nach § 32 des Ausländergesetzes über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen geschaffen worden:

1. Altfallregelung für
   - chinesische Wissenschaftler, Studenten und sonstige Auszubildende, die bis zum 31. Oktober 1989 in das Bundesgebiet eingereist sind,
   - Christen und Yeziden aus der Türkei, die bis zum 31. Dezember 1989 in das Bundesgebiet eingereist sind,
   - äthiopische und afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. Dezember 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind sowie bis zum 31. Dezember 1990 eingereiste äthiopische und afghanische Staatsangehörige mit familiären Bindungen zum Bundesgebiet,
   - Iraner, Libanesen, Palästinenser aus dem Libanon und Tamilen aus Sri Lanka, die bis zum 31. Dezember 1988 eingereist sind, sowie deren bis zum 31. Dezember 1990 eingereiste Ehegatten und minderjährige ledige Kinder,

   sofern außer längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- und Jugendhilfebezug kein weiterer Ausweisungsgrund vorliegt.

2. Altfallregelung für abgelehnte Asylbewerber aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks, und zwar
   - aus Polen und Ungarn, die vor dem 1. Mai 1987 eingereist sind,
   - aus den übrigen Staaten des ehemaligen Ostblocks, sofern sie vor dem 14. April 1989 eingereist sind.

   Voraussetzung:
   - definitiver Abschluß des Asylverfahrens,
   - Bestehen eines arbeitserlaubnis- und aufenthaltsrechtlich legalen Beschäftigungsverhältnisses oder mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet und familiäre Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen Kind,
   - außer längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- und Jugendhilfebezug kein Ausweisungsgrund.

3. Bleiberechtsregelung für abgelehnte Vertriebenenbewerber
   - die mit einem Übernahme- bzw. Aufnahmebescheid in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises abgelehnt worden ist, ohne daß hinsichtlich des Übernahme- oder Aufnahmebescheids Rücknahmegründe vorliegen und außer längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- und Jugendhilfebezug keine weiteren Ausweisungsgründe vorliegen,
   - die vor dem 1. Juli 1990 ohne Übernahmebescheid eingereist sind, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
     - ununterbrochener rechtmäßiger oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet,
     - der Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises ist im ersten Verwaltungsverfahren wegen einer Änderung der Entscheidungspraxis nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in dem jeweiligen Land abgelehnt worden,
     - dem Vertriebenenbewerber ist ein Registrierschein und auf dieser Grundlage ein Personalausweis erteilt worden,
     - es liegen keine Ausweisungsgründe nach den §§ 45 bis 47 AuslG vor.

Zur Vermeidung von Härtefällen können Aufenthaltsbefugnisse auch erteilt werden, sofern Registrierschein und Personalausweis nicht ausgestellt wurden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ausgeschlossen, wenn die Erteilung des Registrierscheins auf unrichtigen Angaben beruhte.

4. Bleiberechtsregelung für die auf der Grundlage vom Regierungsabkommen der ehemaligen DDR als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige DDR eingereisten Staatsangehörigen aus Angola, Mosambik und Vietnam sowie Ehegatten aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bestehenden Ehen und Kinder unter 16 Jahren.

   Voraussetzungen:

   - ununterbrochener rechtmäßiger oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet,
   - keine Inanspruchnahme von Leistungen für freiwillige Rückkehr,
   - Rücknahme des Asylantrages,
   - Bestreiten des Lebensunterhalts aus legaler Erwerbstätigkeit,
   - kein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 47 AuslG,
   - keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat.

5. Asylaltfallregelung auf der Grundlage des Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992 für Asylbewerber aus

   - Afghanistan,
   - China,
   - Irak,
   - Iran,
   - Laos,
   - Libyen und
   - Myanmar (Burma),

   deren Asylantrag vor dem 1. Januar 1991 gestellt worden ist und deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.

   Voraussetzungen:

   - Rücknahme des Asylantrages,
   - außer längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- und Jugendhilfebezug liegt kein Ausweisungsgrund vor,
   - keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat.

   Der Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern unter 16 Jahren wird zugelassen, wenn die Ehe bereits am 1. Juni 1993 bestanden hat, der im Bundesgebiet lebende Ehegatte eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, den Unterhalt für sich und seine Familienangehörigen aus eigener legaler Erwerbstätigkeit bestreiten kann und für sich und seine nachziehenden Familienangehörigen über ausreichenden Wohnraum verfügt.

6. Bleiberechtsregelung für pakistanische Staatsangehörige, die der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft angehören und bis zum 31. Dezember 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind, sowie deren Ehegatten und minderjährige ledige Kinder bei Einreise bis zum 31. Dezember 1990.

   Voraussetzungen:

   - ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet,
   - Rücknahme des Asylantrages,
   - Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener legaler Erwerbstätigkeit. Ausnahme in besonderen Härtefällen:
     - bei Auszubildenden in einem anerkannten Lehrberuf,
     - bei erwerbsunfähigen Personen, sofern Leistungen der öffentlichen Hand für den Lebensunterhalt oder für die Pflege nicht in Anspruch genommen werden,
     - bei Ausländern, die wegen größerer Kinderzahl vorübergehend auf geringe ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind,
     - der Begünstigte hat keine vorsätzliche Straftat begangen,
     - es liegen keine Ausweisungsgründe nach den §§ 45 bis 47 Ausländergesetz vor.

7. Bleiberechtsregelung für türkische Staatsangehörige yezidischen Glaubens, die nach dem 31. Dezember 1989 in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag vor dem 1. Juli 1993 abgelehnt wurde, sowie deren Ehegatten und minderjährige ledige Kinder bei einer Einreise vor dem 1. November 1994. Ausgenommen von der Regelung sind straffällige Ausländer.

8. Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich mit Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern auf der Innenministerkonferenz am 29. März 1996 auf eine Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt verständigt. Begünstigt sind Asylbewerberfamilien und abgelehnte Vertriebenenbewerber mit minderjährigen Kindern, wenn sie vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben. Die Regelung gilt entsprechend für alleinstehende Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. Januar 1987 eingereist sind.

   Voraussetzung für das Bleiberecht ist u. a., daß der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert ist. Bei bestimmten Personen-

gruppen können in besonderen Härtefällen Ausnahmen gemacht werden. Ferner muß die Familie über ausreichenden Wohnraum verfügen, schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen. Ausweisungsgründe nach den §§ 46 Nr. 1 bis 4 und 47 AuslG dürfen nicht vorliegen; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden jedoch nicht. Schließlich darf der Ausländer während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keine vorsätzlichen Straftaten begangen haben. Geringfügige Geldstrafen können jedoch außer Betracht bleiben.

II. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern sind folgende Abschiebungsstoppregelungen nach § 54 AuslG geschaffen worden:

1. Duldungsregelung für Vertriebenenbewerber

   – bei Einreise vor dem 1. Juli 1990 ohne Übernahmebescheid, sofern das Vertriebenenverfahren ernsthaft und mit Erfolgsaussicht betrieben wird. Vertriebenenbewerber aus der früheren CSFR, aus Polen und Ungarn werden nur bis zum Abschluß des ersten Verwaltungsverfahrens geduldet, Angehörige aus den übrigen Staaten des früheren Ostblocks bis zum unanfechtbaren Abschluß des BVFG-Verfahrens,

   – bei Einreise ohne Aufnahmebescheid nach dem 30. Juni 1990 für das Härtefallverfahren nach § 27 BVFG. Die Duldung wird nicht für ein etwaiges Rechtsbehelfsverfahren erteilt.

2. Abschiebungsstopp für irakische Kurden über Bagdad, derzeit befristet bis zum 30. Juni 1996.

3. Abschiebungsstopp für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, die bis zum 15. Dezember 1995 in das Bundesgebiet eingereist sind.

   Dieser Abschiebestopp ist durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 15. Dezember 1995 bis zum 31. März 1996 befristet worden. Für die Zeit danach hat die Innenministerkonferenz am 26. Januar 1996 eine zeitlich gestaffelte Rückführungsregelung beschlossen, die durch einen Ministererlaß der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern gemäß §§ 32, 54 AuslG umgesetzt worden ist.

   Mit Beschluß der Innenministerkonferenz vom 3. Mai 1996 wurde der Beschluß vom 26. Januar 1996 über die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina grundsätzlich bestätigt und u. a. bekräftigt, daß eine zwangsweise Rückführung voraussetzt, daß keine Gefahr für die Sicherheit und das Leben der rückkehrenden Flüchtlinge bestehen darf. Des weiteren erwartet die Innenministerkonferenz von der Bundesregierung die Feststellung, ab wann und unter welchen Voraussetzungen zwangsweise Rückführungen vorgenommen werden können. Hierzu hat der Bundesminister des Innern darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für eine zwangsweise Rückführung ab dem 1. Juli 1996 noch nicht vorliegen, aber ab dem 1. Oktober 1996 vorliegen könnten.

4. Abschiebungsstoppregelungen oberster Landesbehörden nach § 54 AuslG ohne Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht.

e) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt (und wenn ja, welche), in denen Personen trotz eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Abschiebungsverbotes abgeschoben wurden oder werden sollen, weil nach dem geänderten Asylverfahrensgesetz die Feststellung von Abschiebungshindernissen für die Dauer der Unterbringung der Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht mehr in die Zuständigkeit der Länder fällt?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Personen trotz eines bestehenden Abschiebungsverbotes abgeschoben wurden oder abgeschoben werden sollen.

III. Grunddaten zur Situation von Aussiedlerinnen und Aussiedlern

19. a) Wie viele Aussiedlerinnen und Aussiedler lebten zum 30. Juni 1995 in der Bundesrepublik Deutschland (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Alter und Geschlecht), und wie hoch war ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung?

Von 1950 bis zum 30. Juni 1995 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 3 385 164 Aussiedler, Spätaussiedler und deren Familienangehörige aufgenommen. Aus der ehemaligen Sowjetunion kamen 1 257 311 Personen, aus Polen 1 438 671 Personen, aus Rumänien 417 102 Personen und aus sonstigen Ländern 272 080 Personen.

Die Erfassung nach Alter und Geschlecht erfolgt erst ab dem 1. Januar 1957. Danach waren im Durchschnitt der Jahrgänge 52 v. H. der aufgenommenen Personen weiblichen und 48 v. H. männlichen Geschlechts. Die Altersgruppen verteilen sich im Durchschnitt der Jahrgänge wie folgt:

bis 5 Jahre	9,80 v. H.
von 6 – 17 Jahren	20,53 v. H.
von 18 – 24 Jahren	11,08 v. H.
von 25 – 44 Jahren	33,10 v. H.
von 45 – 64 Jahren	18,29 v. H.
65 Jahre und älter	7,20 v. H.

Wie viele Personen aus dieser Gesamtzahl heute in Deutschland leben, kann nicht gesagt werden. Sie gehen nach kurzer Zeit als Deutsche (Artikel 116 Abs. 1, 2. Alternative GG i. V. mit § 4 des Bundesvertriebenengesetzes) in der Gesamtbevölkerung auf, so daß Zahlen über ihren Fortbestand als Gruppe zu einem bestimmten Stichtag nicht erhoben werden.

Das Statistische Bundesamt weist zur Erläuterung die Gesamtbevölkerung Deutschlands am 31. Dezember 1994 nach Alter und Geschlecht aus (Anlage 8). Bis zum 31. Dezember 1994 wurden seit 1950 3 290 803 Aussiedler, Spätaussiedler und deren Familienange-

hörige aufgenommen. Ein direkter Vergleich der beiden Zahlen ist aus den oben dargelegten Gründen nicht möglich.

b) Wie viele Anträge auf Aussiedlung lagen 1994 vor, und wie viele wurden davon bewilligt?

Mit Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes am 1. Juli 1990 ist der Aufnahme von Spätaussiedlern ein schriftliches Verfahren vorgeschaltet. Seit diesem Zeitpunkt werden Aufnahmeanträge erfaßt. Vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1994 wurden von 1 571 040 Personen Anträge auf Aufnahme als Aussiedler und Spätaussiedler gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden für folgende Personen Anträge abschließend erledigt:

— durch Erteilung eines Aufnahme-/ Einbeziehungsbescheides:	777 996
— durch Ablehnung:	176 091
— sonstige Erledigungen:	65 293
— insgesamt:	1 019 380

Anträge für 551 660 Personen waren zu diesem Zeitpunkt (31. Dezember 1994) noch bei dem Bundesverwaltungsamt und in den Ländern in Bearbeitung.

c) Wie hoch war in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1992, 1993 und 1994 die Zahl der Zuzüge und Abgänge bei dieser Personengruppe (differenziert nach Herkunftsländern, Alter und ggf. Zielländern)?

Die in den Jahren 1992 bis 1994 aufgenommenen Aussiedler, Spätaussiedler und deren Familienangehörigen sind aus der Anlage 9 ersichtlich. Eine differenziertere Altersstruktur wird erst ab dem Jahr 1994 erfaßt. Aus den in der Antwort auf Frage 19 a) dargelegten Gründen sind die Zahlen der Abgänge und der Zielländer nicht bekannt.

IV. Einbürgerungen

20\. a) Wie schlüsseln sich in der Bundesrepublik Deutschland 1992, 1993 und 1994 die Zahlen der Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen nach den zahlenmäßig bedeutendsten Staatsangehörigkeiten auf?

Die Antwort ergibt sich aus den Anlagen 10 und 11. Diese Zahlen beruhen auf der Einbürgerungsstatistik, einer Bundesstatistik, die unter Verwendung von Angaben der Statistischen Landesämter erstellt wird. Die Angaben werden durch die zuständigen Einbürgerungsbehörden – überwiegend der Länder – erhoben.

b) Wie viele Einbürgerungen wurden in dem genannten Zeitraum nach § 85 AuslG beantragt und bewilligt?

c) Wie viele Einbürgerungen in dem genannten Zeitraum wurden nach § 86 AuslG beantragt und bewilligt?

d) Bei wie vielen Einbürgerungen wurde 1992, 1993 und 1994 Mehrstaatigkeit nach § 87 AuslG hingenommen (aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit)?

Zahlen über Einbürgerungsanträge stehen nicht zur Verfügung.

Im übrigen ergeben sich die Antworten auf die vorgenannten Fragen nach der Einbürgerungsstatistik aus den Anlagen 12 bis 14.

e) Welche Formen und Mittel der Öffentlichkeitsarbeit nutzt die Bundesregierung, um über Möglichkeiten und Voraussetzungen der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zu informieren?

Die Bundesregierung weist im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, u. a. durch Informationsbroschüren (z. B. in der durch das Bundesministerium des Innern herausgegebenen „Aufzeichnung zur Ausländerpolitik und zum Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland") auf Möglichkeiten und die erleichterten Voraussetzungen der Einbürgerung hin, die bereits mit dem Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 und zusätzlich mit dem Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 geschaffen worden sind.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer und ihre Mitarbeiter haben in zahlreichen Veranstaltungen und Pressegesprächen über die Voraussetzungen der Einbürgerung informiert. Bei der Beauftragten sind ferner in begrenzter Stückzahl Broschüren – auch anderer Stellen – zur Einbürgerung erhältlich.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unterrichtet schließlich Vertreter der Presse durch Ausarbeitungen oder Fachtagungen anlaßbezogen über aktuelle Aspekte der Politik der Bundesregierung auch im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts.

Auch die Länder, die die Einbürgerungsverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen, unterrichten über Einbürgerungsmöglichkeiten und -verfahren.

21\. a) Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland lebende Menschen besitzen zwei oder mehr Staatsanghörigkeiten?

b) Wie schlüsseln sich diese Mehrstaaterinnen und Mehrstaater nach den Gründen und rechtlichen Grundlagen auf, die zur Mehrstaatigkeit führten bzw. diese ermöglichten (bei Einbürgerungen bitte nach der älteren Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele deutsche Staatsangehörige wenigstens eine weitere

Staatsangehörigkeit besitzen, um welche zusätzliche(n) Staatsangehörigkeit(en) es sich handelt und aus welchen Gründen Mehrstaatigkeit im jeweiligen Einzelfall entstanden ist, da es keine umfassende statistische Erfassung dieser Daten gibt.

B. Wohn- und Unterbringungssituation

V. Wohn- und Unterbringungssituation von Nichtdeutschen

22. In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes führte das Erfordernis ausreichenden Wohnraums beim Familiennachzug (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) dazu, daß der Nachzug von Familienangehörigen

a) verzögert oder

b) abgelehnt wurde?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlenangaben vor. Im übrigen wird auf die Antwort auf Frage 8 a) verwiesen.

23. a) Wie hoch ist die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, die eine Sozialwohnung bewohnen?

b) Zu welchem Anteil werden Sozialwohnungen in Deutschland von dieser Personengruppe bewohnt?

Die Zahl der ausländischen Personen, die in Sozialwohnungen wohnen, ist nicht bekannt. Anhaltspunkte ergeben sich aus der 1-v.-H.-Gebäude- und Wohnungsstichprobe 1993, in der Haushalte mit einem ausländischen Haushaltsvorstand (Haupternährer) erfaßt worden sind. Danach gab es zum Stichtag 30. September 1993 insgesamt 17 023 Millionen Hauptmieterhaushalte, davon 1 174 Millionen mit nichtdeutscher Bezugsperson. Von den 2 726 Millionen Hauptmieterhaushalten in öffentlich geförderten Mietwohnungen, also in Sozialwohnungen des 1. Förderweges, hatten 235 100 Haushalte einen nichtdeutschen Haushaltsvorstand. Bei einer aus der erwähnten Stichprobe abgeleiteten durchschnittlichen Belegungsdichte mit 2,3 Personen je Wohnung bestanden diese Haushalte aus 540 730 Personen.

Der Anteil der Hauptmieterhaushalte mit nichtdeutschem Haushaltsvorstand an der Gesamtzahl aller Hauptmieterhaushalte in öffentlich geförderten Sozialwohnungen betrug 8,6 v. H. Dieser Anteil hat etwa die gleiche Höhe wie der Anteil der Ausländer und Ausländerinnen an der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der Hauptmieterhaushalte mit nichtdeutschem Haushaltsvorstand in Sozialwohnungen beträgt bezogen auf die Gesamtzahl der Hauptmieterhaushalte mit nichtdeutscher Bezugsperson 20 v. H.; der Anteil der deutschen Haushalte in Sozialwohnungen bezogen auf die Gesamtzahl der deutschen Haushalte beträgt 15,7 v. H.

Statistische Angaben über die Belegung von Wohnungen, die in anderen Förderungswegen des sozialen Wohnungsbaus erstellt wurden, liegen nicht vor.

24. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland beziehen Wohngeld?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Haushalte von Ausländern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Geltungsbereich: alte Bundesländer) oder Wohngeldsondergesetz (Geltungsbereich: neue Bundesländer) erhalten. Die Staatsangehörigkeit wird in der Wohngeldstatistik nicht erfaßt.

25. a) Wie viele Ausländerinnen und Ausländer leben in Deutschland in einem Alters- oder Pflegeheim?

Hierzu liegen keine bundesweit erhobenen nationalitätenspezifischen Daten vor. Zur Beantwortung der Frage wurde daher eine Länderbefragung durchgeführt.

Die vorliegenden Aussagen der Länder lassen sich dahingehend bewerten, daß diese Personengruppe für die Praxis noch nicht quantitativ bedeutsam ist. Eine Stichprobenbefragung in Alteneinrichtungen im Land Bremen hat ergeben, daß der Anteil älterer Ausländerinnen und Ausländer bei ca. 0,7 v. H. der Bewohner liegt. Bezogen auf die im Land Bremen vorgehaltenen Heimplätze ist damit von einer Gesamtzahl von rund 40 in Alteneinrichtungen lebenden Ausländern auszugehen. Das Land Hessen hat im Rahmen einer letztmalig im Jahre 1990 in den Einrichtungen der stationären Altenhilfe durchgeführten Erhebung 518 ältere Ausländer gezählt. In Niedersachsen leben nach einer Befragung von Einrichtungen derzeit mindestens 102 Bewohner des genannten Personenkreises in den betreffenden Einrichtungsformen. In Sachsen-Anhalt ist lediglich die Gruppe der ausländischen Bewohner von Alten- oder Pflegeheimen, die Hilfe zur Pflege gemäß § 68 Bundessozialhilfegesetz beziehen, statistisch erfaßt. Derzeit sind dort drei ausländische Personen in einem Alten- oder Pflegeheim als Bezieher von Hilfe zur Pflege bekannt.

b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung in den nächsten Jahren den Bedarf an Alters- und Pflegeheimplätzen für Nichtdeutsche ein?

Für den Aufbau einer Infrastruktur zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung mit stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich die Länder zuständig.

Gesicherte Bedarfsvorausschätzungen für den angesprochenen Personenkreis existieren derzeit nicht. Vorliegende Aussagen gehen jedoch von einer Zunahme der zukünftigen Gesamtzahl der in Alten- und

Pflegeeinrichtungen lebenden ausländischen Bewohner aus.

VI. Wohn- und Unterbringungssituation von Flüchtlingen

26. a) Wie viele Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge gibt es in Deutschland, und wie schlüsseln sich diese nach der Anzahl der Unterkunftsplätze auf?

b) Wie viele Unterbringungseinrichtungen für diesen Personenkreis werden jeweils von privaten Unternehmen, Wohlfahrtsverbänden oder in sonstiger Trägerschaft betrieben?

c) In welcher Höhe belaufen sich die durchschnittlichen Unterbringungs- und Verpflegungskosten pro Person und Monat?

d) Welche Spannbreite gibt es bei den Unterbringungs- und Verpflegungskosten zwischen verschiedenen Einrichtungen bzw. Betreibern?

Fragen der Unterbringung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge fallen nach der vom Grundgesetz vorgegebenen Aufgabenverteilung in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Länder haben dazu wie folgt berichtet:

Baden-Württemberg

a) In Baden-Württemberg gibt es neben den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Asylverfahrensgesetz (Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber in Karlsruhe und Bezirksstellen für Asyl) mit insgesamt 3 090 Betten 60 staatliche Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber mit einer Kapazität von derzeit 14 317 Plätzen, weiterhin 17 staatliche Wohnheime für Kontingentflüchtlinge mit 1 917 Plätzen (Stand 1. Januar 1996).

Am 1. Januar 1996 waren außerdem rund 49 500 Asylbewerber in Gemeinden untergebracht. Angaben über Anzahl und Kapazität kommunaler Unterkünfte liegen dem Innenministerium Baden-Württemberg nicht vor.

b) In Baden-Württemberg gibt es keine Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge, die von privaten Unternehmern, Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen Trägern betrieben werden.

c)–d) Detaillierte Angaben zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten können nur über eine gesonderte Erhebung ermittelt werden. Davon wurde wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Bayern

a) Der Freistaat Bayern verfügt über ein flächendeckendes Netz von neun Aufnahmeeinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 5 350 Plätzen.

Außerdem bestanden zum Stichtag 31. Oktober 1995 in Bayern 312 Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Gesamtkapazität von mehr als 39 000 Plätzen. Etwa 20 000 Asylbewerber sind dezentral in Ausweichunterkünften untergebracht, die von den Kommunen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises bei voller Kostenerstattung angemietet werden.

b) Die Unterbringung der Asylbewerber in Bayern ist eine staatliche Aufgabe und erfolgt nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberaufnahmegesetzes grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften. Nach drei Monaten werden die Asylsuchenden grundsätzlich auf staatliche Gemeinschaftsunterkünfte verteilt. Soweit bei fehlender Platzkapazität eine Unterbringung in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften nicht möglich ist, werden die Asylbewerber dezentral untergebracht.

Von privaten Unternehmen, Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen Trägerschaften werden Unterbringungseinrichtungen nicht betrieben.

c) Die durchschnittlichen Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Asylbewerber belaufen sich pro Person und Monat auf 740,12 DM. Der Berechnung liegt der Abschluß der Staatshauptkasse für das Jahr 1994 zugrunde.

d) In den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften betragen die durchschnittlichen Kosten für Unterbringung und Verpflegung pro Person und Monat 549,80 DM. Für die Unterbringung und Verpflegung in dezentralen Unterbringungseinrichtungen der Kommunen werden pro Person und Monat 930,44 DM aufgewendet.

Brandenburg

a) Das Land Brandenburg verfügt zur Zeit über 46 Übergangswohnheime (ÜWH) für ausländische Flüchtlinge in den Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Kapazität von ca. 9 800 Plätzen.

Die Heime sind wie folgt verteilt (Stand November 1995):

nach Größe/Aufnahmekapazität

bis zu 100 Plätze	13 ÜWH
101 bis 150 Plätze	5 ÜWH
151 bis 200 Plätze	8 ÜWH
201 bis 250 Plätze	8 ÜWH
251 bis 300 Plätze	4 ÜWH
mehr als 301 Plätze	8 ÜWH

b) Neun Übergangswohnheime werden von Kommunen, 14 von Wohlfahrtsverbänden bzw. Vereinen und 23 von privaten Unternehmen betrieben.

c)–d) Nach Abrechnung der ersten drei Quartale des Jahres 1995 ergaben sich folgende Spannbreite und Durchschnitt bei den monatlichen Unterbringungskosten je Person und Einrichtung:

Kostensatz	Kosten		
	Bewirtschaftung DM/Monat/Person	Personal	Gesamt
niedrigster Satz	178,80 (keine Miete)	101,50	280,30
höchster Satz	273,00 (hohe Miete)	132,71	405,71
Gesamtdurchschnitt bei 43 Heimen	229,04	105,78	334,82

Bremen

a) Im Land Bremen stehen 50 Objekte mit 3 120 Plätzen zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung. Rund 3 600 weitere Personen sind in ca. 980 Wohnungen untergebracht. Die Zentrale Aufnahmestelle (ZASt) im Lande Bremen umfaßt zusätzlich 170 Plätze.

b) 18 Objekte mit 1 148 Plätzen werden von privaten Unternehmen (sogenannte Hotel-/Pensionsplätze) betrieben. Alle weiteren Einrichtungen werden von Wohlfahrtsverbänden betrieben.

c) Die Unterkunftskosten belaufen sich auf durchschnittlich 370 DM pro Monat und Person. Hinzu kommen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Verpflegungskosten in Vollverpflegung während des ersten Aufenthaltsjahres belaufen sich auf monatlich durchschnittlich 570 DM pro Person.

d) Die Spannbreite bei den Unterbringungskosten liegt zwischen 240 DM und 660 DM pro Person und Monat. Bei den Verpflegungskosten liegen die Spannbreiten zwischen 220 DM (Verpflegungsanteile nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und 570 DM (Vollverpflegung).

Hamburg

a) In Hamburg waren am Stichtag 31. Dezember 1995 12 516 Asylbewerber in 152 Einrichtungen öffentlich untergebracht.

Zum gleichen Zeitpunkt waren 5 083 Bürgerkriegsflüchtlinge in 65 Einrichtungen öffentlich untergebracht.

b) Von den insgesamt 217 Einrichtungen werden 48 Unterkünfte durch private Unternehmen und sieben Einrichtungen durch Wohlfahrtsverbände betrieben.

c) In Hamburg liegen die durchschnittlichen Unterbringungskosten pro Platz und Tag bei 19 DM. An Verpflegungskosten werden für 1 176 Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen pro Tag und Platz ca. 10 DM aufgewandt.

d) Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich je nach Unterbringungsart zwischen 18 DM und 20 DM.

Hessen

a) In Hessen bestehen drei Erstaufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von insgesamt 2 520 Plätzen. Sie verteilen sich auf fünf Liegenschaften.

Für die Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Landesaufnahmegesetz stehen in den Kommunen insgesamt 1 284 Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung. Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen zur Unterbringung von mindestens zehn Personen. Darüber hinaus sind die Flüchtlinge auch in erheblichem Umfang in Wohnungen untergebracht.

Die Anzahl der Unterkunftsplätze in den Gemeinschaftsunterkünften ist sehr unterschiedlich und hat eine Bandbreite von mindestens 10 bis zu 323 Plätzen in der größten kommunalen Einrichtung. Weit überwiegend haben die Gemeinschaftsunterkünfte Kapazitäten von durchschnittlich 30 bis 40 Plätzen.

b) Drei Liegenschaften werden mit Landespersonal und zwei Liegenschaften mit privaten Betreibergesellschaften betrieben.

Von den Gemeinschaftsunterkünften werden 1 055 Unterkünfte von privaten Betreibern und 52 Unterkünfte von Wohlfahrtsverbänden betrieben.

c) In den Erstaufnahmeeinrichtungen beliefen sich die durchschnittlichen Aufwendungen je Person und Monat im Jahr 1995 auf 2 719 DM.

Den Kommunen werden die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung vom Land erstattet. Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung werden nicht gesondert erfaßt. Bei den in Wohnungen untergebrachten Flüchtlingen sind diese Kosten Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden in den meisten Fällen Tagessätze je Person an die Betreiber gezahlt. Hierzu wurden regional unterschiedliche Richtsätze ermittelt, die – nur für Unterbringungskosten – zwischen 14,50 DM und 19,60 DM betragen.

d) In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird eine Differenzierung nicht erfaßt.

Eine Spannbreite der Unterkunftskosten zwischen verschiedenen Betreibern im kommunalen Bereich ist nicht gegeben, da die Tagessätze im Einzelfall anhand der spezifischen Daten der einzelnen Unterkünfte ermittelt und festgesetzt werden.

Die Gemeinschaftsunterkünfte sind überwiegend mit Einrichtungen zur Selbstversorgung ausgestattet. Die Bewohner erhalten folglich die ihnen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des Bundessozialhilfegesetzes zu gewährenden Leistungen für Ernährung und sonstigen Bedarf in bar oder bei Sachleistungsempfängern durch unbare Leistungsformen und versorgen sich selbst. Insofern bestehen hinsichtlich der Verpflegungskosten keine Unterschiede zwischen verschiedenen Einrichtungen und Betreibern.

Mecklenburg-Vorpommern

a) In Mecklenburg-Vorpommern bestehen zur Zeit 60 Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und jüdischen Emigranten in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

   Die Kapazität dieser Unterkünfte reicht von 24 bis 308 Unterkunftsplätzen. Die Aufnahmeeinrichtung des Landes hat eine Gesamtkapazität von 750 Unterkunftsplätzen.

b) Die unter a) genannten Gemeinschaftsunterkünfte und die Aufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden

   in 24 Fällen von privaten Firmen, davon in vier Fällen von Firmen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden,

   in 21 Fällen von Wohlfahrtsverbänden und in 16 Fällen von Kommunen selbst

   betrieben.

c) Die durchschnittlichen Unterbringungs- und Verpflegungskosten betragen derzeit 680,88 DM pro Person und Monat.

d) Die Spannbreite der unter c) genannten durchschnittlichen Unterbringungskosten reicht derzeit von 122,22 DM pro Person und Monat bis 1 070,27 DM pro Person und Monat.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz nehmen die kommunalen Gebietskörperschaften die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Asylbewerbern ggf. nach Verteilung aus den drei Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes in Ingelheim, Neustadt und Trier als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

a) Die drei Erstaufnahmeeinrichtungen verfügen über eine Kapazität von jeweils 500 Unterbringungsplätzen.

b) Alle drei Erstaufnahmeeinrichtungen werden durch Landespersonal betrieben. Auch die soziale Betreuung wird durch Landesbedienstete wahrgenommen. Zudem erfolgt eine Landesförderung für die in den Einrichtungen noch ergänzend in der Betreuungsarbeit tätigen Wohlfahrtsorganisationen.

c) Die durchschnittlichen Unterbringungs- und Verpflegungskosten einschließlich der Kosten für die soziale Betreuung betragen 1 430 DM pro Person und Monat.

d) Die Spannbreite liegt zwischen 1 100 DM und 1 800 DM.

Saarland

a)–d) Erste Anlaufstelle aller im Saarland ankommenden ausländischen Flüchtlinge und Aussiedler ist die Landesaufnahmestelle für Vertriebene und Flüchtlinge in Lebach. Nach Erfassung der persönlichen Daten erfolgt die Unterbringung der Neuankömmlinge entweder in Gemeinschaftsunterkünften des Landes oder in kommunalen Unterkünften. In der Landesaufnahmestelle in Lebach (1 540 Plätze) werden Aussiedler und ausländische Flüchtlinge untergebracht. Darüber hinaus unterhält das Land als Außenstellen der Landesaufnahmestelle Lebach landesweit zehn Übergangswohnheime für Aussiedler (1 186 Plätze) und weitere acht Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge (1 831 Plätze).

   Alle Einrichtungen werden vom Land betrieben. Über Anzahl, Größe und Betreiber der kommunalen Einrichtungen liegen keine statistischen Angaben vor.

   Ein Durchschnittsbetrag für Unterbringungs- und Verpflegungskosten pro Person und Monat ist im Saarland bisher nicht ermittelt worden.

Sachsen

a) Es gibt im Freistaat Sachsen insgesamt 107 Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber, jüdische Emigranten und Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Gesamtkapazität von 15 217 Plätzen.

b) Es werden vier Unterbringungseinrichtungen durch Wohlfahrtsverbände betrieben, 72 Wohnheime durch private Betreiber und 31 durch sonstige Träger (z. B. Unterbringungsbehörden, Kommunen).

c) Für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und jüdische Emigranten wurden 1995 durchschnittlich (Stand: Dezember 1995) ca. 845 DM pro Person und Monat (Unterbringung und Lebensunterhalt) aufgewandt.

d) Die reinen Unterbringungskosten betragen zwischen 312 DM und ca. 458 DM monatlich pro Person.

   Bei den Verpflegungskosten gibt es keine Unterschiede zwischen verschiedenen Einrichtungen und Betreibern.

   Bei den Asylbewerbern gemäß §§ 1, 3 Asylbewerberleistungsgesetz belaufen sich die Verpflegungskosten auf 255 DM monatlich für den Haushaltsvorstand, 225 DM monatlich für Familienmitglieder und 150 DM für Kinder unter sieben Jahren.

   Jüdische Emigranten und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Asylbewerber, die Leistungen gemäß § 2 AsylbLG beziehen können, erhalten Leistungen, die der Höhe nach dem Bundessozialhilfegesetz entsprechen. Bei Unterbringung in einem Heim werden diese Leistungen um 10 v. H. für Haushaltsenergie und um 5 v. H. für Hausrat gekürzt.

Sachsen-Anhalt

a)–b) Für die Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen standen zum Stichtag (30. Juni 1995) im Land Sachsen-Anhalt insgesamt 73 Gemeinschaftsunterkünfte

(GU) zur Verfügung. Nähere Angaben über die Aufteilung der Unterkünfte auf die unterschiedlichen Personenkreise, Betreiber und Kapazitäten ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Asylbewerber	Asylberechtigte und Flüchtlinge nach § 51 Abs. 1 AuslG	jüdische Emigranten	Bürgerkriegsflüchtlinge
GU insgesamt	41	3	8	21
davon				
– kommunal betriebene GU	22		4	13
– privat (auch von Wohlfahrtsverbänden) betriebene GU	19	3	4	8
Gesamtkapazität (gemäß vertraglicher Vereinbarung)	7 060	21	448	1 170
davon Unterkünfte mit				
– bis 20 Plätzen	21	3	5	10
– 21 bis 50 Plätzen	1			4
– 51 bis 100 Plätzen	6			3
– über 101 Plätzen	13		3	4

Die Belegung der Unterkünfte erfolgt teilweise mit mehr Personen als vertraglich vereinbart. Mit einigen Betreibern wurde abgesprochen, daß im Bedarfsfall auch über die vereinbarte Platzzahl hinaus bis zur tatsächlichen Aufnahmekapazität der Unterkünfte Personen untergebracht werden können.

c)–d) Das Land Sachsen-Anhalt verfügt zur Zeit über fünf sog. Zentrale Gemeinschaftsunterkünfte (ZGU) für Asylbewerber, die im Jahr 1992 mit einer durchschnittlichen Kapazität von je 1 000 Plätzen hergerichtet wurden. Mit dem Betrieb der ZGU sind private Betreiber beauftragt worden. Diese Betreiber erhalten für die Unterbringung von Asylbewerbern in den einzelnen ZGU einen durchschnittlichen Tagessatz in Höhe von 19,97 DM für belegte Plätze bzw. 13,49 DM für unbelegte Plätze. Die Spannbreite von 6,50 DM zwischen dem geringsten (14,95 DM) und dem höchsten (21,45 DM) Tagessatz für belegte Plätze ist dadurch begründet, daß die Unterkünfte sich vor Herrichtung in unterschiedlichem Zustand befanden und daher die Höhe der von den Betreibern aufzubringenden Investitionskosten, die über den Tagessatz refinanziert werden, stark differiert.

Die Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern in den sonstigen kleineren Gemeinschaftsunterkünften werden den kommunalen und anderen Betreibern über einen Tagessatz von bis zu 15 DM für belegte Plätze erstattet. Für unbelegte Plätze erhalten die Betreiber einen geringeren Tagessatz (maximal 10 DM), mit dem im wesentlichen nur die fixen Unkosten abgegolten werden.

Für Unterbringung von Asylberechtigten, Bürgerkriegs- und Kontingentflüchtlingen erfolgt die Vergütung über einen Tagessatz für belegte Plätze in Höhe von maximal 10 DM (für unbelegte Plätze ein geringerer Betrag) zuzüglich eines mietähnlichen Entgelts für den zur Nutzung überlassenen Wohnraum.

Die durchschnittlichen Kosten der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in kleineren Gemeinschaftsunterkünften betragen pro Person und Monat ca. 450 DM.

Von einer Spannbreite bei den Unterbringungskosten in kleinen Gemeinschaftsunterkünften kann insoweit nicht gesprochen werden, als sich die von kommunalen und sonstigen Betreibern geltend gemachten Kosten an den vorgegebenen Erstattungshöchstgrenzen bewegen.

Die Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge wurden mit Einrichtungen zur Selbstversorgung ausgestattet. Die Bewohner erhalten folglich die ihnen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes bzw. des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu gewährenden Leistungen für Ernährung und sonstigen Bedarf entweder in bar oder bei Sachleistungsempfängern (§§ 1, 3 ff. AsylbLG) durch unbare Leistungsformen und versorgen sich selbst.

Insofern bestehen hinsichtlich der Verpflegungskosten keine Unterschiede zwischen verschiedenen Einrichtungen und Betreibern.

Schleswig-Holstein

a) In Schleswig-Holstein bestehen für den Personenkreis der Asylbewerber vier Landesunterkünfte und 64 Gemeinschaftsunterkünfte in kommunaler Trägerschaft sowie fünf Landesunterkünfte für den Personenkreis der Bürgerkriegsflüchtlinge.

Die Unterbringungskapazität der Landesunterkünfte beträgt im Regelfall 100 bis 400 Plätze, zwei Landesunterkünfte für Bürgerkriegsflüchtlinge verfügen über weniger als 100 Plätze. Die durchschnittliche Kapazität der kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte beläuft sich auf 60 Plätze.

In Schleswig-Holstein sind die meisten ausländischen Flüchtlinge dezentral außerhalb der vorgenannten Unterkünfte untergebracht.

b) Die Landesunterkünfte werden in Trägerschaft des Landes, die kommunalen Unterkünfte in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte betrieben. Die Betreuung der in den Unterkünften untergebrachten Personen und die Hausverwaltung ist regelmäßig Wohlfahrtsverbänden durch Vertrag übertragen worden.

c)–d) Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten der in Landesunterkünften untergebrachten Asylbewerber betragen ca. 900 DM pro Person und Monat. Die entsprechenden Kosten der in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylbewerber werden statistisch nicht gesondert erfaßt.

In den Landesunterkünften für Bürgerkriegsflüchtlinge betragen die Unterbringungs- und Verpflegungskosten zwischen 1 100 und 1 300 DM pro Person und Monat.

Thüringen

a) Im Freistaat Thüringen gibt es folgende Unterbringungseinrichtungen:

1. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber in den Kreisen und kreisfreien Städten

   Anzahl: 26 Gesamtkapazität: 4 040 Plätze;

2. Landesgemeinschaftsunterkünfte/Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber

   Anzahl: 6 Gesamtkapazität: 3 110 Plätze;

3. Gemeinschaftsunterkünfte für bosnische Kriegsflüchtlinge

   Anzahl: 5 Gesamtkapazität: 740 Plätze;

4. Gemeinschaftsunterkünfte für jüdische Emigranten

   Anzahl: 4 Gesamtkapazität: 570 Plätze;

b) Von den insgesamt 41 Unterkünften werden 38 von privaten Betreiberfirmen und drei von Wohlfahrtsorganisationen betrieben.

c) Die durchschnittlichen Unterbringungs- und Verpflegungskosten belaufen sich auf 920,00 DM pro Person und Monat.

d) Die Spannbreite erstreckt sich von 675,00 DM bis 1 163,34 DM.

27. Die schwierige Wohnsituation in Unterbringungseinrichtungen wird für Frauen häufig noch durch zusätzliche Konflikte (sexuelle Übergriffe, vermehrte Belastungen durch Kindererziehung, stärkere Isolation u. a.) erschwert. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, und wenn ja, mit welchen Mitteln, daß

    a) Frauen, die allein oder mit Kindern geflüchtet sind, getrennte Wohnbereiche mit weiblichem Personal und eigene Sanitärräume zur Verfügung stehen,

    b) Frauen vor sexuellen Übergriffen geschützt werden,

    c) das Angebot einer Kinderbetreuung besteht, um insbesondere alleinerziehenden Müttern die Teilnahme an Sprachkursen und Programmen zur sozialen Integration zu ermöglichen?

Fragen der Unterbringung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge fallen nach der vom Grundgesetz vorgegebenen Aufgabenverteilung in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Länder haben dazu wie folgt berichtet:

Baden-Württembeg

a)–c) Der Situation von Asylbewerberinnen in staatlichen Unterkünften wird in Baden-Württemberg schon immer besonderes Augenmerk geschenkt. Die Unterbringungsverwaltungen tragen dieser im Rahmen des Möglichen – insbesondere durch separate Unterbringungs- und Sanitärräume – mit Priorität Rechnung.

Es ist Aufgabe der Gemeinden und Jugendämter, darauf hinzuwirken, daß für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht (§ 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – und § 3 Abs. 1 Kindergartengesetz). Dies gilt auch für Standortgemeinden staatlicher Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber hinsichtlich der in diesen Einrichtungen lebenden Kinder.

Soweit dem Innenministerium Baden-Württemberg bekannt ist, werden Kinder von Asylbewerbern grundsätzlich nach den gleichen Kriterien in Kindergärten aufgenommen wie Kinder deutscher oder anderer ausländischer Eltern.

Soweit unter den örtlichen Voraussetzungen möglich, sind in größeren Gemeinschaftsunterkünften Kindergärten bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen integriert.

Bayern

a) In Bayern sind keine Gemeinschaftsunterkünfte zur ausschließlichen Unterbringung von Frauen (und ihrer Kinder) vorhanden.

In den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften werden jedoch die alleinstehenden asylsuchenden Frauen getrennt von alleinstehenden Männern und Familien untergebracht.

b) Dadurch werden Frauen gegen sexuelle Übergriffe geschützt.

c) Die Kinderbetreuung erfolgt durch die freien Wohlfahrtsverbände.

Sprachkurse als Orientierungshilfen werden in den Aufnahmeeinrichtungen durch die Volkshochschulen mit Unterstützung der Wohlfahrtsverbände angeboten und durchgeführt. Maßnahmen zur Integration finden während der Dauer des Asylverfahrens nicht statt.

Brandenburg

a) Frauen sind in den Heimen in der Minderheit. Dies trifft insbesondere für Frauen zu, die allein eingereist sind.

Sie werden nicht in separaten Heimen untergebracht. Die verbindlichen Mindestanforderungen für die Betreibung von Übergangswohnheimen schreiben getrennte Sanitärräume für Frauen in angemessener Zahl und mit angemessenem Standard vor. Es wird darauf geachtet, daß diese Anforderungen eingehalten werden.

b) Das Spektrum dessen, was Flüchtlingsfrauen an Gewalt und sexuellem Mißbrauch erleiden, reicht vom gewalttätigen Ehemann über Vergewaltigung bis hin zur organisierten Prostitution. Aus Scham oder Angst sprechen die Betroffenen selbst kaum über das Erlebte, verschweigen dies eher. Solche Erfahrungen konnten u. a. aus der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen geförderten Fortbildungsreihe „Sexuelle Gewalterfahrungen und Zwangslagen von ausländischen Frauen in Asylbewerberheimen und Frauenhäusern" gewonnen werden.

Zur Zeit wird geprüft, ob in Härtefällen allein oder mit Kindern eingereiste Frauen in Heimen mit besonderem Schutz oder in einem eigenen Heim untergebracht werden können und inwieweit ein Bedarf besteht. .

c) Ein Angebot an Kinderbetreuung besteht teilweise in einigen Unterbringungseinrichtungen, in denen die Betreuung über gemeinnützige Arbeit oder geförderte Projekte erfolgt.

Ferner beteiligt sich das Land für jedes Flüchtlingskind mit 50 DM monatlich an den Unterbringungskosten in einer Kindertagesstätte.

Zudem gibt es im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport eine Landeseinrichtung für betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (ca. 35 Personen).

Bremen

a)–b) Eine gesonderte Unterbringung von Frauen war bisher nicht erforderlich. Lediglich für die Unterbringung traumatisierter Frauen mit Kindern aus Bosnien wurde eine Einrichtung mit 70 Plätzen geschaffen. Im übrigen werden Frauen grundsätzlich in Familienunterkünften und nur in Einzelfällen auf besonderen Wunsch separat untergebracht.

c) In Gemeinschaftsunterkünften sind Spielkreise für Kinder mit dem entsprechenden Fachpersonal eingerichtet worden. Außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften lebende Flüchtlingskinder nehmen an der Regelversorgung in den städtischen Kindertagesheimen teil.

Hamburg

a)–b) Die Belegung von Unterkünften erfolgt beim Landesbetrieb „pflegen & wohnen", vorrangig auch unter dem Gesichtspunkt der Sozialverträglichkeit. Die Wohnbereiche einzelner Nationalitäten von Familien und Alleinstehenden sind in der Regel nicht voneinander getrennt. Die Erfahrungen besagen, daß eine Trennung von Bewohnergruppen und der Geschlechter sich eher problematisch auf das soziale Leben in den Einrichtungen auswirkt. Konflikten, die in der Frage angesprochen werden, wird weitgehend mit Beratungen und Verlegungen begegnet. Grundsätzlich können Frauen aus dem Personenkreis der Asylbewerber und der Bürgerkriegsflüchtlinge auch Hilfe von Frauenhäusern in Anspruch nehmen. Die Sanitärbereiche sind in Unterkünften stets nach Geschlechtern getrennt.

In Hamburg besteht eine Unterkunft mit 30 Plätzen, die weiblichen Flüchtlingen mit Kindern vorbehalten ist.

c) In fast allen größeren Unterkünften besteht das Angebot einer halboffenen, professionellen Kinderbetreuung durch freie Träger für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Das dient zum einen der Entlastung der Mütter/Eltern und zum anderen als pädagogische Maßnahme für die Kinder zur Kompensation der eingeschränkten Wohnverhältnisse.

Daneben werden in vielen Unterkünften spezielle Angebote für Frauen mit und ohne Kinder gemacht, wie z. B. Strickgruppen, Deutschkurse.

Hessen

a)–b) In den Liegenschaften der Erstaufnahmeeinrichtungen bestehen keine Frauenhäuser. Durch innere Differenzierung wird den Belangen von Frauen Rechnung getragen. In allen Einrichtungen steht weibliches Personal zur Verfügung.

Im Erlaßwege wurden die Anforderungen an die Beschaffenheit von Gemeinschaftsunterkünften festgelegt. Danach sind u. a. bei der Nutzung der Wohn- wie der Bewegungsflächen geschlechtsspezifische und familiäre Erfordernisse zu berücksichtigen und Sanitärräume so einzurichten, daß sie für Männer und Frauen getrennt sind, um die jeweilige Intimsphäre nicht zu beeinträchtigen. Wo dies nicht möglich ist, sind bestimmte Nutzungszeiten – getrennt nach Geschlechtern – vorzusehen.

c) Im Bereich der Erstaufnahme besteht in allen Einrichtungen ein Kinderbetreuungsangebot.

Im Rahmen der kommunalen Unterbringung stehen den Flüchtlingen die Angebote öffentlicher Kinder-

gärten und Kindertagesstätten offen. Vielfach wird auch durch die Mitarbeiter von Gemeinschaftsunterkünften Kinderbetreuung organisiert und angeboten.

Mecklenburg-Vorpommern

a) Asylbewerberinnen oder weibliche Flüchtlinge, die allein oder nur in Begleitung ihrer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, wohnen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften. Dabei erhalten Frauen mit Kindern ein eigenes Zimmer. Frauen ohne Kinder bewohnen in der Regel ein Zimmer gemeinsam mit anderen Frauen ohne Kinder. Bei der Verteilung nach § 50 AsylVfG wird darauf geachtet, daß dieser Personenkreis in solchen Heimen untergebracht wird, die einen hohen Anteil an Familien haben.

   Grundsätzlich gibt es in allen Gemeinschaftsunterkünften getrennte Sanitärbereiche für Frauen und Männer.

   Besonderes Betreuungspersonal wird für diese Personengruppe (auch aufgrund der geringen Anzahl dieser Flüchtlinge) nicht eingesetzt.

b) Der Schutz der Frauen vor sexuellen Übergriffen reiht sich in die Bemühungen ein, jede Form von Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften zu verhindern. Neben Maßnahmen der sozialen Betreuung wird die Sicherheit auch dadurch gewährleistet, daß alle größeren Gemeinschaftsunterkünfte rund um die Uhr durch Betreuer oder Bewachungspersonal besetzt sind.

c) Es ist vorrangig Aufgabe der Eltern, für die Betreuung der eigenen Kinder Sorge zu tragen. Im Bedarfsfall wird in den Gemeinschaftsunterkünften die Kinderbetreuung durch die Betreiber der Einrichtungen sichergestellt.

   Darüber hinaus wird die Betreuung von Flüchtlingskindern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die von der jeweils zuständigen Arbeitsverwaltung finanziert werden, oder über Träger der Freien Wohlfahrtspflege realisiert werden.

   In einigen Gemeinden haben die Kinder von Flüchtlingen auch die Möglichkeit, Kindertagesstätten zu besuchen.

Rheinland-Pfalz

a) In den Erstaufnahmeeinrichtungen stehen für allein eingereiste weibliche Flüchtlinge einschließlich deren miteingereisten minderjährigen Kindern getrennte Wohnbereiche sowie separate und verschließbare Sanitäranlagen zur Verfügung.

b) Bisher sind keine Vorfälle bekannt geworden, bei denen Frauen gegenüber dem Sozialdienst der Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderen Personen über sexuelle Übergriffe berichtet haben. Ein Tätigwerden war insofern bisher nicht erforderlich.

c) In allen drei Aufnahmeeinrichtungen besteht ein Angebot zur Betreuung der Kinder der Flüchtlinge und Asylbewerber. Darüber hinaus wird allen Kindern ab dem sechsten Lebensjahr die Möglichkeit geboten, an einem Unterricht teilzunehmen, der sie auf das Leben in Deutschland und einen eventuellen späteren Schulbesuch vorbereiten soll.

Saarland

a)–c) Den Bedürfnissen der Unterbringung von Frauen und Kindern wird nach Lage des Einzelfalles Rechnung getragen. Die Betreuung der Kinder wird durch Kinderbetreuungseinrichtungen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die teilweise unmittelbar in die Gemeinschaftsunterkünfte integriert sind, gewährleistet.

Sachsen

a) In Asylbewerberunterkünften/Wohnheimen ist eine Unterbringung alleinstehender Frauen in getrennten Wohnbereichen nicht durchgehend möglich. Alleinstehende Frauen werden mit ihren Kindern oder zusammen mit anderen Frauen untergebracht. Weibliches Betreuungspersonal ist in der überwiegenden Zahl der Heime vorhanden. Getrennte Sanitärbereiche für Männer und Frauen stehen in jedem Heim zur Verfügung.

b) Über sexuelle Übergriffe auf Frauen in Unterkünften liegen keine Erkenntnisse vor. Durch den Einsatz von Wach- und Betreuungspersonal wird ein Schutz der Frauen vor sexuellen Übergriffen erreicht.

c) Kinderbetreuungsmöglichkeiten bestehen in einigen Heimen. Es gibt ferner die Möglichkeit, die Kinder im Kindergarten unterzubringen.

Sachsen-Anhalt

a)–b) Sowohl in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 44 Abs. 1 AsylVfG), der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) in Halberstadt, als auch in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge erfolgt die Unterbringung von Frauen und ihrer Kinder in getrennten Wohnbereichen. Für die Betreuung steht in der Regel weibliches Personal zur Verfügung. In allen Unterkünften sind für Frauen und Männer getrennte, abschließbare Sanitäreinrichtungen vorhanden.

   Zur Zeit wird die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 AsylVfG mit 26 Plätzen zur ausschließlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und ihrer Kinder vorbereitet.

c) Asylberechtigten, Bürgerkriegs- und Kontingentflüchtlingen stehen die Angebote öffentlicher Kindergärten und Kindertagesstätten offen.

   Vielfach wird auch durch die Mitarbeiter von Gemeinschaftsunterkünften oder Mitbewohner Kinderbetreuung organisiert und angeboten.

In der ZASt wird Kinderbetreuung durch eine ganztags beschäftigte Kindergärtnerin angeboten. Im übrigen hat die Landesregierung „Grundsätze" für die Unterbringung und soziale Betreuung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften vorgegeben. Die Betreiber der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft und der sonstigen kleineren Gemeinschaftsunterkünfte sind danach verpflichtet, Spiel- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder anzubieten. Im Rahmen dieser sozialen Betreuung kann bei Bedarf auch eine Kinderbetreuung bei Abwesenheit der Eltern erfolgen. Außerdem haben auch Asylbewerber die Möglichkeit, ihre Kinder in öffentlichen Kindergärten/Kindertagesstätten unterzubringen.

Schleswig-Holstein

a) In den Landesunterkünften für Asylbewerber werden Frauen, die allein oder mit Kindern geflüchtet sind, in getrennten Wohnbereichen mit eigenen Sanitärräumen untergebracht. Weibliches Betreuungspersonal steht zur Verfügung.

Im kommunalen Bereich kann eine entsprechende Trennung nur in einigen Unterkünften vorgenommen werden, in anderen Gemeinschaftsunterkünften lassen die baulichen Gegebenheiten eine separate Unterbringung von Frauen nicht zu.

Die Landesunterkünfte für Bürgerkriegsflüchtlinge werden durchweg gemischt belegt, eine getrennte Unterbringung von Frauen findet nicht statt. Hierfür hat sich bisher auch keine Notwendigkeit ergeben.

b) Die getrennten Wohnbereiche für Frauen in den Landesunterkünften für Asylbewerber sind abschließbar. Jede der dort untergebrachten Frauen verfügt über einen eigenen Schlüssel. Die Wohnräume und die Sanitärbereiche lassen sich darüber hinaus gesondert abschließen oder verriegeln.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen in Landesunterkünften sind bisher sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen nicht bekannt geworden.

c) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche erhalten in den Landesunterkünften für Asylbewerber Schulunterricht durch ausgebildete Lehrkräfte. Darüber hinaus wurden Spielstuben für Kleinkinder und Schulkinder eingerichtet. Sprachkurse und Programme zur sozialen Integration von Asylbewerbern werden in den Landesunterkünften grundsätzlich nicht angeboten. Allerdings erteilen ehrenamtliche Kräfte (z.B. Mitglieder von Freundeskreisen) vereinzelt Deutschunterricht aufgrund eigener Initiative.

Im kommunalen Bereich wird in einer Gemeinschaftsunterkunft ein Kindergarten als Modellprojekt betrieben, in dem einheimische Kinder mit Kindern von Asylbewerbern zusammengeführt werden. Die Erfahrungen mit diesem Projekt sind außerordentlich positiv.

Die in den Landesunterkünften für Bürgerkriegsflüchtlinge untergebrachten Kinder und Jugendlichen werden ebenfalls beschult. Daneben bestehen regelmäßig Angebote für Hausaufgabenhilfe, ein Jugendlichen-Projekt zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung sowie Freizeitmaßnahmen während der Schulferien. Zwei der Einrichtungen verfügen über Kindergärten. Zusätzlich werden Projekte zur Integration von Frauen in verschiedenen Arbeitsbereichen angeboten.

Thüringen

a) Der Anteil der Frauen unter den Flüchtlingen beträgt im Freistaat Thüringen durchschnittlich 20 v. H. Von diesen reist nur ein geringer Anteil allein oder mit Kindern ein, so daß bisher von der Einrichtung spezieller Liegenschaften für diese Flüchtlingsgruppen abgesehen wurde.

Für alle Frauen gibt es getrennte abschließbare Sanitärbereiche. Weibliches Betreuungspersonal steht als Ansprechpartner in allen Liegenschaften zur Verfügung.

b) Um Frauen, die allein eingereist sind, vor sexuellen Übergriffen zu schützen, werden diese gemeinsam in einem Zimmer oder, wenn der Wunsch besteht, in der Nähe befreundeter Familien untergebracht. Die Zimmer sind von innen verschließbar. Die Sicherheit der Frauen innerhalb der Liegenschaft ist durch die ständige Anwesenheit von Sozialarbeitern und von Personal der Betreiber- und Wachfirmen gegeben.

c) In allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesgemeinschaftsunterkünften wird die Betreuung der Kinder aller Altersstufen durch ausgebildetes Fachpersonal gewährleistet, so daß auch Mütter an Kursen und Programmen zur sozialen Integration teilnehmen können.

In den Gemeinschaftsunterkünften in den Kreisen und kreisfreien Städten gibt es Kinderspielzimmer, in denen im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit Flüchtlingsfrauen die Kinder beaufsichtigen, so daß auch hier die Möglichkeit gegeben ist, daß Mütter oder Väter Kurse oder vergleichbare Veranstaltungen besuchen können.

28. a) Wie hoch ist oder schätzt die Bundesregierung den Anteil an Kindern unter den asylsuchenden Bewohnerinnen und Bewohnern größerer Unterbringungseinrichtungen?

b) Ist der Schulbesuch in diesen Einrichtungen für die Kinder gewährleistet?

Fragen der Unterbringung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge fallen nach der vom Grundgesetz vorgegebenen Aufgabenverteilung in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Länder haben dazu wie folgt berichtet:

Baden-Württemberg

a) Zahlen über den Anteil von Kindern unter den staatlich untergebrachten Asylbewerbern liegen nicht vor.

b) In staatlichen Gemeinschaftsunterkünften lebende Kinder von Asylbewerbern im Alter zwischen 7 und 15 Jahren erhalten eine schulische Betreuung nach folgendem standortbezogenen Verfahren:

- Leben nur wenige Kinder in einer solchen Einrichtung, können sie in eine Vorbereitungsklasse einer nahe gelegenen Grund- bzw. Hauptschule eingeschult werden, soweit deren Kapazität ausreicht. Bei ausreichenden Sprachkenntnissen erfolgt eine Übernahme in reguläre Klassen im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

- Leben dagegen in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft mehr Kinder als in eine nahegelegene Grundschule aufgenommen werden können, werden sie in Räumen dieser Unterkunft mit zehn Wochenstunden – schwerpunktmäßig im Fach Deutsch – durch Lehrer im Dienste des Landes schulisch betreut. Das Innenministerium stellt die dafür benötigten Räume zur Verfügung und gewährleistet die allgemeine Betreuung.

  Schulische und soziale Betreuung werden mit weiteren örtlichen Initiativen und sozialen Einrichtungen freier Träger abgestimmt.

Bayern

a) Der Anteil an Kindern unter den Asylbewerbern in größeren Unterbringungseinrichtungen wird statistisch nicht gesondert erfaßt.

b) In Bayern sind die Kinder von Asylbewerbern nach einem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung von drei Monaten grundsätzlich schulpflichtig.

   Der Schulbesuch ist gewährleistet. Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Schule am Ort der jeweiligen Unterkunft.

Brandenburg

a) Die Anzahl der Kinder unter den Asylbewerbern kann nicht beziffert werden. Ihr Anteil wird jedoch auf 15 v. H. der zugewiesenen Asylbewerber im Land Brandenburg geschätzt.

b) Die Schulpflicht gilt im Land Brandenburg auch für Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter. Nach vorliegenden Einschätzungen von Betreuern und Beratern vor Ort funktioniert die Umsetzung dieser Pflicht sehr gut.

Bremen

a) Der Anteil von Kindern in größeren Einrichtungen liegt bei durchschnittlich 35 v. H.

b) Der Schulbesuch wird bei allen schulpflichtigen Kindern nach dem Bremischen Schulgesetz gewährleistet, sofern der Aufenthalt mehr als drei Monate beträgt.

Hamburg

a) An der Gesamtbelegung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber hatten Kinder im Alter bis zu 15 Jahren am 31. Oktober 1995 einen Anteil von rd. 33 v. H.

b) Für Flüchtlingskinder besteht ein Recht auf Schulbesuch. Die Sozialarbeiter in den Unterkünften beraten alle Eltern bzw. Elternteile nachhaltig und umfassend über die Schulangebote für Kinder und Jugendliche. Sie halten Verbindung zu den Schulen und organisieren ggf. auch eine Begleitung zur Schullaufbahnberatung.

Hessen

a) Der Anteil an minderjährigen Asylbewerbern in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist erheblichen Schwankungen unterworfen: der durchschnittliche Anteil liegt zwischen 20 und 25 v. H.

   Der Kinderanteil wird für den Bereich der kommunalen Unterbringung nicht statistisch erfaßt.

b) Während der Erstaufnahmephase besteht kein Regelangebot für den Schulbesuch.

   Der Schulbesuch für Kinder im schulpflichtigen Alter ist unabhängig von der Art und Größe der Einrichtung generell für alle Kinder vorgesehen, die in den Kommunen untergebracht sind.

Mecklenburg-Vorpommern

a) Durch den verstärkten Zugang von Familien hat sich der Anteil an Kindern erhöht. Im Durchschnitt aller Heime liegt der Anteil bei etwa 20 v. H.

b) In Mecklenburg-Vorpommern haben alle Kinder von Asylbewerbern die Möglichkeit, auf Wunsch der Eltern die Schule zu besuchen. Schulpflicht besteht für diese Kinder indes nicht.

Rheinland-Pfalz

a) In den drei Aufnahmeeinrichtungen hielten sich am Stichtag (20. Dezember 1995) insgesamt 196 minderjährige Asylbewerber auf. Die Gesamtbelegung an Asylbewerbern betrug dabei 665 Personen, d. h. die Minderjährigen machten ca. 29,5 v. H. der Gesamtzahl aus.

b) Während des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen, der maximal drei Monate dauert, erfolgt normalerweise kein Regelschulbesuch. Wie jedoch unter Buchstabe c) in der Antwort auf Frage 27 bereits ausgeführt, stehen in den Einrichtungen ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung, um die Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich auf einen späteren Schulbesuch vorzubereiten.

Saarland

a) In den Landeseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge sind 26 bis 28 v. H. der Bewohner Minderjährige.

b) Die Möglichkeit des Schulbesuches ist in allen Fällen gewährleistet.

Sachsen

a) Der durchschnittliche Anteil von Kindern unter den asylsuchenden Bewohnerinnen und Bewohnern in den Heimen wird auf ca. 5 v. H. bis 25 v. H. geschätzt.

b) Die Möglichkeit zum Schulbesuch besteht.

Sachsen-Anhalt

a) Nach Feststellung der Zentralen Aufnahmestelle (ZASt) beträgt der Anteil minderjähriger Kinder an der Gesamtzahl der aufzunehmenden Asylbewerber rd. 10 v. H. In den fünf zentralen Gemeinschaftsunterkünften (ZGU) des Landes sind gegenwärtig 784 Minderjährige untergebracht.

b) Während des Aufenthalts in der ZASt, der in der Regel kurz ist, wird eine Beschulung nicht durchgeführt. Nach erfolgter landesinterner Verteilung werden Asylbewerberkinder beschult, wenn die Personensorgeberechtigten dies beantragen. Der Schulbesuch von Kindern, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, ist insofern grundsätzlich gewährleistet.

Größere Asylbewerberunterkünfte werden zum Teil von Schulbussen angefahren. Notwendige Kosten für Lernmittel und ggf. Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu weiter entfernten Schulen werden auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes aus öffentlichen Mitteln übernommen.

Schleswig-Holstein

a) Der Anteil an Kindern unter den Asylbewerbern in den Landesunterkünften betrug im Jahre 1995 in Schleswig-Holstein 34 v. H.

b) Ja –, vgl. Antwort auf Frage 27 c).

Thüringen

a) Der geschätzte Anteil der Kinder unter den Asylbewerbern größerer Unterbringungseinrichtungen beträgt ca. 8 bis 10 v. H.

b) Der Schulbesuch ist für alle Kinder, deren Eltern es wünschen, möglich und per Erlaß des Thüringer Kultusministeriums vom 28. August 1991 geregelt.

Der Freistaat Thüringen gewährt für alle Kinder im Laufe eines Schuljahres eine Summe von maximal 200,00 DM zur Anschaffung von Schulmaterialien.

VII. Wohn- und Unterbringungssituation von Aussiedlerinnen und Aussiedlern

29. Mit welchen Zugängen an Aussiedlerinnen und Aussiedlern rechnet die Bundesregierung bis zum Jahre 2000?

Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) begrenzt die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge jährlich auf die Zahl der vom Bundesverwaltungsamt im Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992 verteilten Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Hiervon kann das Bundesverwaltungsamt bis zu 10 v. H. nach oben oder unten abweichen (§ 27 Abs. 3 BVFG in der Fassung vom 2. Juni 1993, BGBl. I. S. 829). Dies führt zu einer jährlichen Aufnahme von etwa 220 000 bis 225 000 Personen. Bis zum Jahre 2000 wird mit einer jährlichen Aufnahme in diesem Umfang zu rechnen sein. Ob diese Zahl tatsächlich erreicht wird, hängt maßgeblich von der Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Herkunftsgebieten ab.

30. Wie viele Aussiedlerinnen und Aussiedler in Deutschland beziehen Wohngeld?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Haushalte von Aussiedlern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Geltungsbereich: alte Bundesländer) oder dem Wohngeldsondergesetz (Geltungsbereich: neue Bundesländer) erhalten. Dieses Merkmal wird in der Wohngeldstatistik nicht erfaßt.

31. a) Wie viele ältere Aussiedlerinnen und Aussiedler leben in Deutschland in einem Alters- oder Pflegeheim?

Bundesweite Daten liegen nicht vor. Zur Beantwortung der Frage wurde daher eine Länderbefragung durchgeführt.

Die vorliegenden Aussagen der Länder lassen sich dahingehend bewerten, daß diese Personengruppe noch keine quantitativ beachtliche Zielgruppe für die Altenpolitik darstellt. Lediglich für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt können konkrete Aussagen getroffen werden. In Niedersachsen leben nach einer Befragung von Einrichtungen mindestens 113 Bewohner des genannten Personenkreises in einem Alten- oder Pflegeheim. In Sachsen-Anhalt ist kein Aussiedler in einer der genannten Einrichtungsformen bekannt.

b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung in den nächsten Jahren den Bedarf an Alters- und Pflegeheimplätzen für diesen Personenkreis ein?

Für den Aufbau einer Infrastruktur zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung mit stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich die Länder zuständig.

Vorausschätzungen über den künftigen Bedarf an Alten- und Pflegeheimplätzen für den angesprochenen Personenkreis können dort derzeit nicht getroffen werden.

32. a) Wie hoch ist die Zahl der Übergangswohnheime und Unterbringungsplätze für Aussiedlerinnen und Aussiedler in Deutschland?

Die vorläufige Unterbringung der Spätaussiedler ist eine Aufgabe der Länder, die diese teilweise selbst erfüllen, teilweise den Kreisen und Gemeinden übertragen haben. Die nachstehenden Antworten basieren auf Angaben von Ländern, die diese auf Anfrage zur Verfügung gestellt haben.

Auf der Grundlage der Angaben von 13 Ländern beläuft sich die Zahl der Übergangswohnheime auf 1 304.

Auf der Grundlage der Angaben von 14 Ländern beträgt die Zahl der Unterbringungsplätze 281 055.

b) Wie hoch beliefen sich bei diesem Personenkreis in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 die Kosten der vorläufigen Unterbringung?

Auf der Grundlage der Angaben von zehn Ländern betrugen die Kosten der vorläufigen Unterbringung:

1991:	rd. 1,691	Mrd. DM
1992:	rd. 1,161	Mrd. DM
1993:	rd. 1,300	Mrd. DM
1994:	rd. 0,987	Mrd. DM

c) Wie hoch waren 1991, 1992, 1993 und 1994 die durchschnittlichen Unterbringungs- und Verpflegungskosten pro Person und Monat?

Auf der Grundlage der Angaben von neun Ländern ergeben sich folgende durchschnittliche Unterbringungskosten pro Person und Monat:

1991:	540 DM
1992:	410 DM
1993:	391 DM
1994:	399 DM

Angaben zu Verpflegungskosten können nicht gemacht werden, da sich die Spätaussiedler überwiegend selbst verpflegen.

d) Welche Angaben über die durchschnittliche Verweildauer von Aussiedlerinnen und Aussiedlern in diesen Unterbringungseinrichtungen liegen der Bundesregierung vor?

Nach den Angaben der Länder hängt die Verweildauer in Übergangswohnheimen von unterschiedlichen Faktoren ab. Bestimmend sind u. a. die regionale Infrastruktur sowie der Arbeits- und Wohnungsmarkt. Die durchschnittliche Verweildauer liegt derzeit bei rd. 16 Monaten.

33. Die schwierige Wohnsituation in Unterbringungseinrichtungen wird für Frauen häufig noch durch zusätzliche Aspekte (sexuelle Übergriffe, vermehrte Belastungen durch Kindererziehung, stärkere Isolation u. a.) erschwert. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung um,

a) allein oder mit Kindern ausgesiedelten Frauen getrennte Wohnbereiche mit weiblichem Personal und eigene Sanitärräume zur Verfügung zu stellen,

b) alleinstehenden Müttern die Teilnahme an Sprachkursen und Programmen zur sozialen Integration zu ermöglichen?

Für die vorläufige Unterbringung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind die Länder zuständig, vgl. Antwort auf Frage 32 a). Bei der Unterbringung wird im Rahmen des Möglichen auf ihre individuellen Bedürfnisse Rücksicht genommen. Dies gilt auch für Spätaussiedlerinnen, die allein oder mit Kindern ausgesiedelt sind.

Im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten allgemeinen Maßnahmen zur Integration der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gibt es auch besondere Seminare für die Personengruppe alleinstehender Mütter mit Kindern.

34. a) Wie hoch ist oder schätzt die Bundesregierung den Anteil an Kindern unter den ausgesiedelten Bewohnerinnen und Bewohnern größerer Unterbringungseinrichtungen?

Der Anteil von Personen unter 18 Jahren lag 1994 bei 35,1 v. H. der Aufzunehmenden. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Unterbringungseinrichtungen ist nicht möglich.

b) Welche Mindeststandards müssen diese Einrichtungen in Deutschland hinsichtlich einer kindgerechten baulichen Ausstattung und sozialen Betreuung erfüllen?

Die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern bestehenden Einrichtungen müssen den für den Verwendungszweck einschlägigen Vorschriften entsprechen. In zahlreichen Übergangswohnheimen gibt es Räume mit entsprechendem Betreuungspersonal, in denen Kinder spielen oder Schularbeiten machen können.

C. Beschäftigungssituation

VIII. Beschäftigungssituation von Nichtdeutschen

35. Wie viele ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren jeweils Ende 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)?

Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer werden nur für das Gebiet der alten Bundesländer ausgewiesen.

Die Antwort ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr (Jahresdurchschnitt)	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer		
	Insgesamt	Männer	Frauen
1990	1 774 732	1 204 002	570 730
1991	1 891 232	1 273 741	617 491
1992	2 030 253	1 365 364	664 888
1993	2 169 233	1 438 873	730 358
1994	2 141 365	1 411 339	730 027

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Über die in den neuen Bundesländern sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer liegen keine statistischen Angaben vor (geschätzt 35 000 bis 40 000).

36. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer übten jeweils Ende 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung aus (aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Tätigkeiten)?

Zahlen über Ausländer mit einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung stehen nicht zur Verfügung.

Im Ergebnis der jährlichen Mikrozensuserhebung können allein Angaben zu ausländischen Selbständigen und mithelfenden ausländischen Familienangehörigen gemacht werden. Die Ergebnisse sind in Anlage 15 aufgeführt.

37. Wie hat sich die Arbeitslosigkeit von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern seit dem 1. Januar 1990 bis zum 30. Juni 1995 entwickelt?

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit von Ausländern in den alten Bundesländern geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahr/Monat	Insgesamt	Arbeitslosenquote v.H.	Männer	Frauen
Dezember 1989	222 553	11,7	136 848	85 705
Dezember 1990	199 325	10,7	125 188	74 137
Dezember 1991	230 665	11,9	148 310	82 355
Dezember 1992	298 786	14,3	194 728	104 058
Dezember 1993	400 285	17,5	267 989	132 296
Dezember 1994	416 253	16,5	275 090	141 163
Dezember 1995	459 504	18,0	305 525	153 979

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Für die neuen Bundesländer beginnt die Erfassung der arbeitslosen Ausländer ab Februar 1991. Mangels der Bezugsbasis wird keine Arbeitslosenquote für Ausländer ermittelt. Zahlenmaterial nach Geschlechtern steht nicht zur Verfügung.

Jahr/Monat	Insgesamt
Februar 1991	12 736
Dezember 1991	15 576
Dezember 1992	14 654
Dezember 1993	12 696
Dezember 1994	11 243
Dezember 1995	12 662

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

38. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler befanden sich 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 in ABM- oder anderen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)?

In den Statistiken über allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und über Maßnahmen nach § 242 s und § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) werden besondere Angaben über die Förderung von Ausländern und Spätaussiedlern nicht erhoben.

Der Umfang der Förderung durch Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG wird jeweils zum Quartalsende erhoben. Angaben über die Förderung von Spätaussiedlern liegen nicht vor. Jeweils Ende des Jahres betrugen die Förderfälle ausländischer Arbeitnehmer:

	Männer	Frauen	insgesamt
1990	610	63	673
1991	842	92	934
1992	859	118	977
1993	509	91	600
1994	617	92	709

Auch bei der Förderung mit Eingliederungsbeihilfe nach § 54 AFG werden Angaben über die Förderung von Spätaussiedlern nicht gesondert erhoben. Beschäftigungen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden zum jeweiligen Jahresende wie folgt mit Eingliederungsbeihilfe gefördert:

	Männer	Frauen	insgesamt
1990	139	65	204
1991	159	53	212
1992	197	61	258
1993	101	21	122
1994	185	49	234

Die Zahl der Ausländer, die sich jahresdurchschnittlich in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung) befanden, betrug

	Männer	Frauen	insgesamt
1990	10 436	3 418	13 854
1991	11 466	4 025	15 491
1992	14 061	5 032	19 093
1993	13 811	5 276	19 087
1994	13 425	5 894	19 319

Die Zahl der Spätaussiedler, die sich jahresdurchschnittlich in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen befanden, betrug

	Männer	Frauen	insgesamt
1990	14 058	14 393	28 451
1991	21 417	24 540	45 957
1992	19 753	27 503	47 256
1993	13 467	19 559	33 026
1994	8 448	10 880	19 328

Die Zahl der Spätaussiedler, die sich jahresdurchschnittlich in Deutsch-Sprachlehrgängen befanden, betrug

	Männer	Frauen	insgesamt
1990	56 819	50 541	107 360
1991	35 419	36 968	72 387
1992	24 223	26 041	50 264
1993	28 569	28 977	57 546
1994	28 814	26 615	53 429

39. Wie viele ausländische Erwerbstätige waren 1980, 1985, 1990, 1992 und 1994 im öffentlichen Dienst des Bundes oder der Länder beschäftigt (bitte aufschlüsseln in Arbeiter, Angestellte und Beamte)?

Angaben über die Zahl der ausländischen Erwerbstätigen (einschließlich Auszubildende) im öffentlichen Dienst liegen aus dem Mikrozensus erst ab dem Jahr 1990 vor.

Eine Aufschlüsselung der Erwerbstätigen nach ihrer Beschäftigung bei Bund, Ländern oder Gemeinden wird im Rahmen der Mikrozensuserhebung nicht vorgenommen. Die nachfolgende Übersicht gibt daher die Anzahl der ausländischen Erwerbstätigen im gesamten öffentlichen Dienst an:

1990: (nur früheres Bundesgebiet)	204 000,	davon	– Arbeiter: – Angestellte:	107 000 97 000
1992: (Deutschland gesamt)	282 000,	davon	– Arbeiter: – Angestellte:	142 000 140 000
1994: (Deutschland gesamt)	288 000,	davon	– Arbeiter: – Angestellte:	139 000 149 000

Quelle: Statistisches Bundesamt

40. Wie viele ausländische Erwerbstätige in Deutschland besaßen zum Stichtag 31. Dezember 1994 eine allgemeine und wie viele eine besondere (befristete oder unbefristete) Arbeitserlaubnis?

Die Anzahl der allgemeinen und besonderen Arbeitserlaubnisse zum 31. Dezember 1994 geht aus nachfolgender Übersicht hervor. Statistische Angaben stehen nur für das Gebiet der alten Bundesländer zur Verfügung.

Inhaber einer Arbeitserlaubnis (AE):

insgesamt	1 153 889
allgemeine AE	1 125 774
besondere AE	1 028 115
– befristet	125 830
– unbefristet	902 285

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

41. Ein Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom März 1993 weist die Arbeitsämter ausdrücklich auf die Verpflichtung hin, vor einer Entscheidung über die Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis die Möglichkeit der Besetzung entsprechender Arbeitsplätze mit bevorrechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu prüfen.

a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie sich dieser Erlaß auf die monatliche Zahl erteilter Arbeitserlaubnisse im Vergleich zu den Vorjahresmonaten ausgewirkt hat?

Wie viele Anträge wurden aufgrund dieses Erlasses bislang abgelehnt?

Wie hoch ist der Anteil von Unionsbürgern daran?

Die Arbeitsämter sind nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz verpflichtet, vor Erteilung der Arbeitserlaubnis zu prüfen, ob für die Beschäftigung bevorrechtigte deutsche Arbeitsuchende oder diesen gleichgestellte Ausländer (EU/EWR-Staatsangehörige, drittstaatsangehörige Ausländer mit einem Rechtsanspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis) vermittelt werden können. Mit dem Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. März 1993 wird lediglich das Verfahren vereinheitlicht. Die Ablehnung eines Antrags erfolgt somit stets aufgrund der gesetzlichen Regelung und nicht auf der Grundlage des genannten Erlasses. Damit fehlt es an Voraussetzungen für eine statistische Erhebung.

Unionsbürger genießen auf dem Arbeitsmarkt völlige Freizügigkeit und sind nicht arbeitserlaubnispflichtig.

b) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt (ggf. welche), in denen ausländische Beschäftigte aus bestehenden Arbeitsverhältnissen entlassen wurden, da für diese Arbeitsplätze bevorrechtigte Personen zur Verfügung standen und die zuständigen Arbeitsämter deshalb eine Erlaubnisverlängerung ablehnten?

Bei der statistischen Erfassung der abgelehnten Anträge auf Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses wird nicht nach dem Ablehnungsgrund differenziert. Entsprechende Angaben liegen daher nicht vor.

c) Welche sozialen und evtl. aufenthaltsrechtlichen Folgen ergeben sich aus diesem Erlaß für die betroffenen Personen, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung des Erlasses wird auf die Antwort zu a) dieser Frage verwiesen.

42. a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der in Deutschland illegal beschäftigten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Es liegt im Wesen der Illegalität, daß eine Erfassung oder zuverlässige Schätzung ihres Umfangs nicht möglich ist. Die Arbeitgeber, die ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigen, und die illegal beschäftigten Ausländer selbst verbergen die Beschäftigung vor den Behörden. Die Bundesregierung hat es daher immer abgelehnt, sich an Schätzungen über den Umfang der illegalen Ausländerbeschäftigung zu beteiligen.

Bekannt ist die Zahl der Bußgeldverfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung. Im Jahre 1995 gab es 78 654 Verfahren gegen ausländische Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber.

b) Wie viele Fälle illegaler Beschäftigung sind öffentlich bzw. der Bundesregierung bekanntgeworden, ohne daß die zuständigen Behörden aktiv wurden?

c) Was gedenkt die Bundesregierung in diesen Fällen künftig zu tun?

Für die Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung sind – mit Ausnahme besonderer Straftatbestände, die von Staatsanwaltschaften und Polizei verfolgt werden – die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Sie werden in jedem ihnen bekannt gewordenen Fall tätig. Dies kann allerdings – weil im Ordnungswidrigkeitenrecht das Opportunitätsprinzip herrscht – auch dazu führen, daß anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, weil ein betroffener Ausländer z. B. Deutschland verlassen hat.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das bestehende System, das sich bewährt hat, abzuändern.

43. a) Welche spezifischen Förderungsprogramme des Bundes gibt es, um die Chancen ausländischer Frauen am Arbeitsmarkt zu verbessern?

Die Integrationsförderung des Bundes soll den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen ein gleichberechtigtes Leben in Deutschland durch Ausgleich von Benachteiligungen, Erhöhung der Chancengleichheit – insbesondere beim Zugang zur Beschäftigung – und Stärkung des Selbstwertgefühls ermöglichen.

I. Maßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Die Förderungspolitik des BMA orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und den besonderen Voraussetzungen und Erfordernissen der ausländischen Bevölkerung.

Das BMA führt für ausländische Arbeitnehmer aus den ehemaligen Anwerbestaaten der Bundesrepublik Deutschland (Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Türkei, ehemaliges Jugoslawien, Marokko, Tunesien) und der ehemaligen DDR (Angola, Mosambik, Vietnam) und deren Familienangehörige bundesweit nachstehende Projekte zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration durch. Außer den sog. „Frauenkursen" werden alle Maßnahmen sowohl für Frauen als auch für Männer angeboten.

Bei einem Frauenanteil an der Gesamtbevölkerung aus den genannten Staaten von rd. 43 v. H. im Jahre 1994 und einer Nutzung der Fördermittel für die soziale und berufliche Integration in Höhe von über 53 v. H. zeigt sich, daß die Integrationsprobleme ausländischer Frauen in der Förderpolitik besonders berücksichtigt werden.

Innerhalb der Fördermaßnahmen des BMA wird diese besondere Förderung ausländischer Frauen vor allem durch folgende Maßnahmen aus dem Bundeshaushaltsplan deutlich:

1. Sprachkurse des Sprachverbandes „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer", (SpV DfaA) Mainz

   Mit Wirksamwerden des Anwerbestopps im November 1973 nahm die Bereitschaft der ausländischen Arbeitnehmer zu, auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland zu verbleiben und ihre Familien nachzuholen. Es entstand verstärkte Nachfrage bei Angeboten zum Erlernen der deutschen Sprache. Die vom Sprachverband, der im Jahr 1974 gegründet wurde, angebotenen Sprachkurse sind in ihren Inhalten kontinuierlich an die sich wandelnden Bedürfnisse der Zielgruppe und die gesellschaftliche Entwicklung angepaßt worden. Die berufsorientierenden Inhalte der Kurse gewinnen bei den aktuellen Tendenzen am Arbeitsmarkt – Abbau von Arbeitsplätzen für an- und ungelernte Arbeitnehmer und Verstärkung der Nachfrage nach qualifizierten Facharbeitskräften – immer größere Bedeutung.

   Der Sprachverband führt die Sprachkurse nicht selbst durch. Er vergibt die Mittel auf Antrag an Sprachkursträger, die die Sprachkurse nach den Vorgaben des Sprachverbandes organisieren und durchführen.

   Der Anteil der Frauen bei den Sprachkursteilnehmern liegt bei rd. 60 v. H.

2. Berufsvorbereitende Maßnahmen

   Die Lösung der Probleme der jungen Ausländer beim Übergang von der Schule in den Beruf ist eine wichtige integrationspolitische Aufgabe. Die Instrumente der Arbeitsförderung sind in diesem Bereich kontinuierlich ausgebaut worden. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) hat die Berufsvorbereitungsmaßnahmen und die Förderung der Berufsausbildung (insbesondere durch ausbildungsbegleitende Hilfen – abH –) für junge Ausländer erheblich verstärkt.

   Das BMA ergänzt diese Maßnahmen schon seit Jahren durch die Förderung einer berufsvorbereitenden Maßnahme in der Akademie Klausenhof (NRW). Hier wird spät eingereisten ausländischen Jugendlichen, sog. Seiteneinsteigern, die aufgrund besonders großer Bildungsdefizite nicht an den Regelangeboten der BA teilnehmen können, die Möglichkeit gegeben, in Internatsunterbringung den deutschen Hauptschulabschluß nachzuholen und damit Zugang zu einer qualifizierten beruflichen Ausbildung zu finden.

   Diese Maßnahme erprobt zum einen die Kompatibilität der Bildungsvoraussetzungen der Jugendlichen mit den jeweiligen Ausbildungsstandards und legt gleichzeitig wichtige Grundlagen für die Weiterentwicklung von berufsbildenden Maßnahmen.

   Die Herkunft der Teilnehmer aus ganz Deutschland bewirkt weiterhin einen Multiplikatoreneffekt und verdeutlicht bundesweit die Notwendigkeit einer schulischen und beruflichen Ausbildung.

3. Binationale Projekte

   In den nächsten Jahren wird der Bedarf an Qualifikationen, die berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse und „interkulturelle Handlungskompetenz" umfassen, steigen.

   Jugendliche ausländischer Herkunft verfügen über ein Potential an Fähigkeiten und Fertigkeiten, die diesem Qualifikationsprofil relativ ähnlich sind. Eine Förderung dieser Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung trägt dazu bei, ihre berufliche Integration in Deutschland zu verbessern und dem sich entwickelnden Qualifikationsbedarf entgegenzukommen.

   Die Ausbildungsmotivation der Jugendlichen wird durch die Teilnahme an fachbezogenem muttersprachlichen Zusatzunterricht und an einem fünf- bis sechswöchigen Betriebspraktikum im Heimatland gestärkt. Für einen nicht unwesentlichen Teil der Auszubildenden bewirken diese Erfahrungen, daß sich ihre individuellen Zukunftsplanungen konkretisieren und Unsicherheiten über die weitere Lebensgestaltung abnehmen.

   An binationalen Projekten mit Griechenland, Italien, Spanien, Portugal und der Türkei nehmen z. Z. rd. 1 000 ausländische Jugendliche teil.

   Der Anteil der Frauen/Mädchen an den unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen beträgt z. Z. rd. 40 v. H.

4. Modellmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung

   Die berufliche Qualifizierung ausländischer Frauen und Mädchen und der nachgezogenen Ehepartner bildet einen Schwerpunkt bei den Modellmaßnahmen. Aufgrund kulturbedingter Bindungen an die Familien sind Frauen und Mädchen von einer Berufsausbildung oftmals ausgeschlossen. In Modellmaßnahmen sollen familiäre Barrieren überwunden und die Frauen und Mädchen für eine berufliche Ausbildung gewonnen werden.

   Nachgezogene Ehepartner bringen oft mittlere und höhere Schul- sowie Berufsbildungsabschlüsse aus den Heimatländern mit nach Deutschland. Innerhalb der gesetzlich geregelten Wartefristen werden Maßnahmen angeboten, um die nachgezogenen Partner auf die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes vorzubereiten und ihre Chancen zur Aufnahme einer Tätigkeit zu verbessern.

   Z. Z. liegt der Frauenanteil an diesen Maßnahmen zwischen 80 und 90 v. H.

5. Integration von ausländischen Frauen (Frauenkurse)

   Ausländische Frauen, die sich bisher größtenteils der Familie gewidmet und deshalb keine ausreichenden Deutschkenntnisse erworben haben, sollen durch die Frauenkurse für die vom BMA geförderten Sprachkurse und zur beruflichen Bildung und Arbeitsaufnahme motiviert werden.

   Jährlich werden rd. 2 400 Kurse für 24 000 Frauen gefördert.

II. Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)

Im Rahmen der laufenden Maßnahmen und Programme zur Durchführung von Modellversuchen zur Förderung von Mädchen und Frauen im Bereich des Bildungswesens werden vom Bund auch Projekte zur Verbesserung der Chancen ausländischer Frauen auf dem Arbeitsmarkt gefördert.

So gibt es im Bereich der sogenannten „Wirtschaftsmodellversuche", die über das Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt werden, eine Reihe von Vorhaben zur Verbesserung der beruflichen Bildung und Arbeitsmarktchancen ausländischer Frauen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative New Opportunities for Women (NOW) der Europäischen Union sind in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls eine Reihe von Vorhaben zur Verbesserung der beruflichen Bildung und Arbeitsmarktchancen ausländischer Frauen durchgeführt worden.

Auch in den neuen Gemeinschaftsinitiativen der EU „Beschäftigung" und „ADAPT" stellen ausländische Frauen eine besondere Zielgruppe dar. Es handelt sich

um transnationale und innovatorische Projekte, die aus dem Sozialfonds der EU finanziert werden.

Das BMBF fördert seit dem 1. Juli 1994 gemeinsam mit dem Freistaat Bayern im Rahmen des Bund-Länder-Kommissions-Schwerpunktes „Mädchen und Frauen im Bildungswesen" einen Modellversuch zum Thema „Förderung der Integrationsfähigkeit türkischer Mädchen in Schule und Beruf in den Jahrgangsstufen 7 bis 9". Ziel dieses Vorhabens ist es, durch gezielte schulische und außerschulische Hilfen türkische Mädchen bei der Berufswahl zu unterstützen, um ihnen ein breites Spektrum an qualifizierten und zukunftsträchtigen Möglichkeiten der Berufsausbildung zu erschließen. Um die Akzeptanz zu sichern, wird in diesem Projekt ein besonderes Schwergewicht auf die Elternarbeit gelegt. Ferner werden türkische Einrichtungen und Bezugsgruppen (z. B. türkisches Konsulat, Elternvereine, Schulverwaltung, Lehrkräfte) in die Projektarbeit eingebunden.

b) Wie viele Frauen nahmen 1992, 1993 und 1994 an solchen Programmen teil?

I. Maßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

In den Jahren 1992 bis 1994 sind die vom BMA geförderten Projekte innerhalb des Bundeshaushaltsplanes noch nach einer anderen Systematik erfaßt worden als in der Antwort auf Frage 43 a) dargestellt. Hiermit ergibt sich eine geringfügige Differenz in der formalen Zuordnung. Die Gesamtteilnehmerzahlen und die Gesamtsummen der bereitgestellten Mittel (in Frage 43 c) werden hierdurch jedoch nicht beeinflußt.

Maßnahmen	Anzahl ausländischer Frauen		
	1992	1993	1994
Sprachkurse	48 200	44 400	42 600
Berufsvorbereitende Maßnahmen und binationale Projekte sowie Modellmaßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung	700	1 000	1 100
Integration ausländischer Frauen (Frauenkurse)	19 000	24 000	27 360

II. Maßnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Technologie

Die genaue Anzahl der Teilnehmerinnen ist nicht bekannt. Es handelt sich um zeitlich befristete Modellversuche und Projekte und nicht um Förderprogramme mit einer festen Finanzierung.

c) Welchen finanziellen Gesamtumfang hatten diese Programme in den in b) genannten Jahren, welchen haben sie voraussichtlich im laufenden Jahr?

Es gelten die Erläuterungen zu der Antwort zu Frage 43 b).

Maßnahmen	Anteil der von ausländischen Frauen genutzten Mittel an der Gesamtmittelbereitstellung – in Mio. DM –		
	1992	1993	1994
Sprachkurse (einschl. der institutionellen Förderung des Sprachverbandes)	21,0	19,4	16,1
Berufsvorbereitende Maßnahmen und binationale Projekte sowie Modellmaßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung	3,9	3,9	5,0
Integration ausländischer Frauen (Frauenkurse)	1,7	4,0	3,9

Für das Haushaltsjahr 1995 ergeben sich bei anderer Systematik innerhalb des Titels folgende Werte:

Maßnahmen	Mittel – in Mio. DM –
Sprachkurse (einschl. institutioneller Förderung des Sprachverbandes)	17,2
Modellmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Ausländern, binationale Projekte, berufsvorbereitende Maßnahmen, Heranführen von Ausländern an sich wandelnde Arbeitsprozesse	5,0
Integration ausländischer Frauen (Frauenkurse)	3,9

Über diese Koordinierungs- und Sondermaßnahmen zur sozialen Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer insbesondere zur Förderung der sprachlichen und beruflichen Bildung hinaus gibt es keine spezifischen Förderprogramme des Bundes.

X. Beschäftigungssituation von Aussiedlerinnen und Aussiedlern

44. Wie viele Aussiedlerinnen und Aussiedler befanden sich 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 in ABM-Maßnahmen oder anderen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)?

Auf die Antwort auf Frage 38 wird verwiesen.

45. a) Wie groß ist der Anteil un- bzw. angelernter Arbeiterinnen und Arbeiter bei Aussiedlerinnen und Aussiedlern?

Statistisch belegte Erkenntnisse über den Anteil der un- bzw. angelernten Arbeiterinnen und Arbeiter bei Spätaussiedlern liegen der Bundesregierung nicht vor.

b) Gibt es speziell auf diesen Personenkreis zugeschnittene Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, und wie viele Personen werden dadurch gefördert?

Spätaussiedler können ebenso wie andere Personengruppen an Maßnahmen der nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten beruflichen Fortbildung und Umschulung teilnehmen, sofern sie für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet sind und eine er-

folgreiche Teilnahme erwartet werden kann. Die Auswahl der jeweiligen Maßnahme orientiert sich an den vorhandenen sprachlichen und schulischen Grundlagen und erfolgt unter Berücksichtigung beruflicher Vorkenntnisse. Soweit die üblichen Maßnahmen für Arbeitslose eine erfolgreiche berufliche Bildung von Spätaussiedlern nicht gewährleisten können, werden speziell auf die Belange dieser besonderen Zielgruppe zugeschnittene Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus kann auch im Rahmen der herkömmlichen Bildungsangebote für Arbeitslose auf die besonderen individuellen Bedürfnisse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern eingegangen werden.

46. a) Welche spezifischen Förderungsprogramme des Bundes gibt es, um die Chancen ausgesiedelter Frauen am Arbeitsmarkt zu verbessern?

I. Maßnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die nach den Garantiefondsrichtlinien vom 1. Januar 1993 für den Schul- und Bildungsbereich bzw. für den Hochschulbereich (GMBl. S. 1146) vergebenen Mittel haben den Zweck, u. a. jungen Aussiedlern die Eingliederung in die Schule und Hochschule zu erleichtern.

Berechtigt sind u. a. Aussiedler im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sowie Spätaussiedler im Sinne von § 4 BVFG sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne von § 7 Abs. 2 BVFG. Berechtigt sind auch Aussiedler, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben.

Geeignet ist ein Antragsteller, wenn seine Leistungen erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

Die Förderung endet spätestens nach 30 Monaten.

Die Höhe der Beihilfe umfaßt die Ausbildungskosten (Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren, Kosten für notwendige Lernmittel, notwendige Fahrkosten einschließlich der Kosten der Familienheimfahrten), die notwendigen eingliederungsbedingten Mehrkosten des Lebensunterhalts und einen etwaigen Sonderbedarf.

Spezielle Förderprogramme um die Chancen ausgesiedelter Frauen am Arbeitsmarkt zu verbessern, gibt es im Garantiefonds nicht. Aussiedlerinnen bis zu 30 Jahren werden aus den Mitteln des Garantiefonds, die der sprachlichen, schulischen, beruflichen, und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung bzw. der Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums dienen, in gleicher Weise gefördert wie junge männliche Aussiedler. Statistisch ergab sich bei der Förderung im Jahre 1994 im schulischen Bereich ein Frauenanteil von 49,51 v. H.

II. Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Eingliederungsprogramme für spätausgesiedelte Akademiker auch die Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt für akademische Berufe. Die Programme – das sog. Akademikerprogramm und das Wissenschaftlerprogramm – werden von der Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, durchgeführt.

Das Akademikerprogramm richtet sich an Personen, die das 30. Lebensjahr bereits vollendet, das 50. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß der Antragsteller vor seiner Aufnahme im Bundesgebiet ein Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat, sein im Herkunftsland berufsqualifizierender Abschluß hier jedoch

— nicht anerkannt wird,
— nur teilweise anerkannt wird oder
— zwar voll anerkannt wird, aber nur mit Hilfe eines Ergänzungsstudiums oder eines Ergänzungskurses verwertbar ist,

und die Förderung für eine angemessene berufliche Eingliederung notwendig ist.

Beihilfen werden u. a. gewährt zur Teilnahme an Informations- und Beratungsseminaren und zur Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache.

Mit dem Wissenschaftlerprogramm wird die berufliche Eingliederung in das Hochschulleben erleichtert.

Um Nachteile auszugleichen, die Wissenschaftler in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn im Zusammenhang mit ihrer Aussiedlung erlitten haben, können Beihilfen bis zur Dauer von zwei Jahren gewährt werden.

Abgesehen von diesen unter I. und II. aufgeführten Sondermaßnahmen der genannten Ressorts können Aussiedlerinnen auch die Eingliederungsmaßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes in Anspruch nehmen. Dies sind sowohl Deutschsprachlehrgänge wie auch Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen. Bezüglich letzterer wird auf die Antwort auf Frage 45 b) verwiesen.

b) Wie viele Frauen nehmen an solchen Programmen teil?

Aussiedlerinnen kommen auch die Eingliederungsmaßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes zugute. Dies sind Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung (vgl. Antwort auf Frage 45 b)) sowie Lehrgänge in der deutschen Sprache. Hinzu kommen folgende Hilfen:

I. Maßnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ungefähr die Hälfte der rd. 80 000 aus dem Garantiefonds geförderten jungen Aussiedler sind Mädchen und Frauen bis zu 30 Jahren.

II. Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Der durchschnittliche Frauenanteil beträgt im Akademikerprogramm rund 60 v. H. und im Wissenschaftlerprogramm 25 v. H.

c) Welchen finanziellen Gesamtumfang hatten die Förderungsprogramme 1992, 1993 und 1994, und welchen Umfang haben sie voraussichtlich im laufenden Jahr?

I. Maßnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Gesamtmittel des Garantiefonds beliefen sich 1992 auf 450 Mio. DM, 1993 auf 360 Mio. DM, 1994 auf 300 Mio. DM und 1995 auf 240 Mio. DM.

Ungefähr die Hälfte wurde jeweils für die Förderung der jungen Aussiedlerinnen aufgewendet. 1996 und voraussichtlich auch 1997 belaufen sich die Garantiefondsmittel wiederum auf 240 Mio. DM.

II. Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Für die Förderungsprogramme waren insgesamt veranschlagt (in Mio. DM):

	1992	1993	1994	1995
Akademikerprogramm	23	17	15,4	13
Wissenschaftlerprogramm	8	5	4	3,5

47. Wie hoch war jeweils die Arbeitslosenquote bei den in den letzten fünf Jahren nach Deutschland eingereisten Aussiedlerinnen und Aussiedlern?

Obwohl Spätaussiedler mit ihrer Aufnahme in Deutschland Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1, 2. Alternative GG i. V. mit § 4 des Bundesvertriebenengesetzes sind, werden sie in den ersten fünf Jahren nach ihrer Einreise in der Arbeitslosenstatistik als besondere Gruppe ausgewiesen. Arbeitslosenquoten für Spätaussiedler werden allerdings nicht errechnet. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Spätaussiedler schwankte in den Jahren 1993 und 1994 jeweils um 170 000 und erreichte 1995 mit rd. 138 000 wieder das niedrigere Niveau der Jahre 1991 und 1992. Frauen sind unter den Spätaussiedlern stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer. Ihr Anteil an allen arbeitslos gemeldeten Spätaussiedlern schwankte in den letzten Jahren um 60 v. H.

48. Welche Programme verfolgt die Bundesregierung, um insbesondere der drohenden Arbeitslosigkeit der zu einem großen Teil un- bzw. angelernten Arbeitskräfte in der Gruppe der Aussiedlerinnen und Aussiedler zu begegnen?

Spätaussiedler ohne Berufsabschluß können vom Qualifizierungsinstrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes profitieren, um einer drohenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Dies gilt unabhängig von Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit auch dann, wenn dieser Personenkreis in einem Beschäftigungsverhältnis steht und an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, die zu einem anerkannten Berufsabschluß führt.

D. Soziale Situation

XI. Soziale Situation von Nichtdeutschen

49. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erhalten zum Stichtag 30. Juni 1995 Sozialhilfe, aufgeschlüsselt nach

— laufenden Leistungen,

— einmaligen Beihilfen?

Statistische Angaben zu der Zahl und der Struktur von Sozialhilfeempfängern liegen für das Jahr 1995 noch nicht vor. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Sozialhilfeausgaben nicht personengruppenspezifisch, sondern nur getrennt nach Hilfearten erhoben werden. Aus diesem Grund liegt auch für frühere Jahre kein Datenmaterial über die Sozialhilfeausgaben nach einzelnen Personengruppen (hier: Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten) aus der amtlichen Statistik vor.

50. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Sozialhilfebedürftigkeit von Ausländerinnen und Ausländern zur Versagung des Familiennachzugs führte (gemäß § 17 Abs. 5 AuslG), Aufenthaltsverfestigungen entgegenstand (gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 AuslG) oder zur Begründung von Ausweisungen diente (gemäß § 46 Nr. 6 AuslG)?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor. Im übrigen wird auf die Antwort auf Frage 8 a) verwiesen.

51. a) Welche Konzepte besitzt die Bundesregierung zur Verbesserung der sozialen Situation älterer Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf die im Bericht der Bundesbeauftragten für Ausländerfragen skizzierten besonderen Problemlagen?

b) Wie wird den sozialen Problemsituationen älterer Aussiedlerinnen und Aussiedler Rechnung getragen?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Situation ausländischer Rentner und Senioren in der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 12/5796) ihre Grundsätze für eine Politik für ältere Ausländerinnen und Ausländer formuliert. Hierbei sind auch die von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer skizzierten besonderen Problemlagen aufgegriffen worden.

Für die Bundesregierung ist es danach selbstverständlich, daß rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer, die ihren Lebensabend in der Bundesrepublik Deutschland verbringen wollen, auch im Alter die Möglichkeit haben sollen, ein selbstbestimmtes, von ihrer kulturellen Einbindung geprägtes Leben zu führen und bei Bedarf die erforderliche Unterstützung des Sozialleistungssystems zu erhalten. Hierzu ist es erforderlich, daß sich die Einrichtungen der Altenarbeit und Altenhilfe stärker auf die Belange ausländischer Seniorinnen und Senioren einstellen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozeß durch eine Reihe von Modellprojekten, die auf eine bessere Integration dieser Bevölkerungsgruppen in unserer Gesellschaft abzielen. Zur gezielteren Information älterer Ausländerinnen und Ausländer ist zudem eine muttersprachliche Informationsbroschüre auf der Basis der Ratgeberbroschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Der Rote Faden" geplant.

Hinsichtlich der Aussiedlerinnen und Aussiedler wird auf die Antwort auf Frage 60 verwiesen.

52. Nach der Neufassung von § 120 Abs. 4 BSHG sind ab 1. November 1993 alle ausländischen Sozialhilfebedürftigen auf Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen, „in geeigneten Fällen", so die Bestimmung, ist „auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken".

    a) Wie werden diese nicht näher ausgeführten Anweisungen in der konkreten Praxis umgesetzt?

    b) Teilt die Bundesregierung Bedenken, daß Wortführer und Anhänger einer „Ausländer raus"-Politik durch solche Anweisungen bestärkt werden könnten?

Die Internationale Organisation für Wanderung (IOM) hat in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung ein Merkblatt für antragstellende deutsche Behörden, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbeauftragte und den UNHCR erstellt (vgl. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Familie und Senioren vom 23. Dezember 1994, GMBl. 1995, S. 141). Das Merkblatt bezieht sich auf das Programm der Bundesregierung für die finanzielle Unterstützung der Beförderung mittelloser Asylbegehrender, Asylbewerber, abgelehnter Asylbewerber, anerkannter Flüchtlinge, Bürgerkriegsflüchtlinge sowie vietnamesischer ehemaliger Vertragsarbeitnehmer, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können.

Das Merkblatt wurde allen zuständigen Stellen bekanntgemacht. Die Sozialämter geben die Informationen über Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme an die Betroffenen weiter und beraten in damit zusammenhängenden Fragen.

Die Bundesregierung teilt die dargestellten Bedenken nicht. Das Programm betrifft nur diejenigen, die in freier Willensentscheidung selbst den Entschluß gefaßt haben, in ihr Heimatland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterzuwandern.

53. Die in der Neufassung von § 120 BSHG vorgenommene Umstellung der sog. „Um zu"-Regelung von Absatz 1 in Absatz 3 hat zur Folge, daß sich die in § 120 Abs. 1 (alt und neu) eingeräumte Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Ermessensausübung künftig nicht mehr auf diese Regelung erstreckt.

    Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß dies in einer gegenüber der bisherigen Praxis noch zunehmenden Zahl von Fällen dazu führen wird, Ausländerinnen und Ausländern Sozialhilfe und Krankenhilfe zu verweigern?

Die durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074, 1077) vorgenommene Änderung, nach der die sog. „Um zu"-Regelung aus § 120 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 herausgenommen und in § 120 Abs. 3 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgenommen wurde, hat nicht zur Folge, daß sich die in § 120 Abs. 1 Satz 2 eingeräumte Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Ermessensausübung nicht mehr auf diese Regelung erstreckt. Vielmehr wird die in Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung, daß im übrigen Sozialhilfe gewährt werden kann, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, durch Absatz 3 Satz 1 nicht berührt. Das bedeutet, daß auch Ausländern, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, Sozialhilfe gewährt werden kann. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, nach der die Umstellung lediglich aus systematischen Gründen erfolgte.

Im übrigen bedeutet die Formulierung „hat keinen Anspruch" auch in anderen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes keinen Ausschluß des Ermessens (z. B. in § 25 BSHG).

XII. Soziale Situation von Flüchtlingen

54. Wie hoch ist für die Jahre 1992, 1993 und 1994 der Anteil von Asylsuchenden sowie geduldeten Flüchtlingen an der Gesamtzahl aller ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Deutschland?

Die Sozialhilfestatistik unterscheidet bisher nur deutsche und nichtdeutsche Sozialhilfeempfänger. Ab dem Berichtsjahr 1994 werden in der neu strukturierten Sozialhilfestatistik die ausländischen Sozialhilfeempfänger differenzierter dargestellt (z. B. Asylberechtigte, Bürgerkriegsflüchtlinge). Zudem sieht das Asylbewerberleistungsgesetz von dem Berichtsjahr 1994 an eine gesonderte Statistik über die Leistungsempfänger nach

diesem Gesetz vor. Die ersten Ergebnisse dieser beiden neuen Statistiken werden allerdings voraussichtlich erst im 2. Halbjahr 1996 vorliegen.

55. a) Welches Volumen hatten im Jahr 1992, 1993, 1994 die Sozialhilfeaufwendungen in Deutschland für

— Asylsuchende (mit Haushaltsgemeinschaften),

— geduldete Flüchtlinge gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes (mit Haushaltsgemeinschaften),

— außerhalb des Asylverfahrens stehende Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien?

Zunächst wird auf die Antwort auf Frage 49 verwiesen.

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber sowie Ausländer mit Duldung, darunter der größte Teil der Bürgerkriegsflüchtlinge, keine Hilfe mehr nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sie sind vielmehr Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; auf Asylbewerber, über deren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, und auf Ausländer mit Duldung ist das Bundessozialhilfegesetz aber entsprechend anzuwenden. Die diesem Personenkreis gewährten Leistungen werden erstmals seit dem 1. Januar 1994 in einer gesonderten Asylbewerberleistungsstatistik erhoben. Nach einer ersten vorläufigen Berechnung des Statistischen Bundesamtes wurden für diese Anspruchsberechtigten 1994 schätzungsweise 5,5 Mrd. DM aufgewendet.

b) Welcher Anteil der Sozialhilfeaufwendungen entfiel dabei allein auf den Kostenfaktor Unterbringung (Unterkunft, Heizung, Hausrat)?

Der Sozialhilfeaufwand wird aufgrund der während des Jahres vom Sozialhilfeträger durchgeführten Buchungen im Rahmen der Haushaltsrechnung erfaßt. Die Haushaltssystematik sieht eine getrennte Verbuchung nach Kosten der Unterkunft, Heizung und Hausrat nicht vor.

c) In welcher Höhe wurden seitens des Bundes und der Länder den kommunalen Gebietskörperschaften Sozialhilfeaufwendungen für jeweils welche der in Buchstabe a genannten Personengruppen erstattet?

Der Bund erstattet den Kommunen für die genannten Personengruppen keine Sozialhilfeaufwendungen. Amtliche statistische Angaben über die Höhe der Erstattungen der Sozialhilfeaufwendungen von den Ländern an die kommunalen Gebietskörperschaften für die oben genannten Personengruppen liegen der Bundesregierung nicht vor.

56. a) Welche staatliche Unterstützung erhalten Personen, die eine Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG abgegeben und die Unterbringung und Versorgung von Kriegsflüchtlingen aus dem ehem. Jugoslawien übernommen haben?

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 84 Ausländergesetz begründet einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch in Höhe derjenigen öffentlichen Mittel, die für den Lebensunterhalt des Ausländers, für den die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden. Der Umfang der Inanspruchnahme aus den Verpflichtungserklärungen liegt ausschließlich bei den zuständigen Behörden der Länder.

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist zwar als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in bestimmten Fällen vorgesehen; diese Erklärung erfolgt jedoch freiwillig. Staatliche Unterstützung ist für die eine Verpflichtungserklärung abgebenden Personen nicht vorgesehen. Durch die Vorlage einer Verpflichtungserklärung soll vielmehr gewährleistet werden, daß staatliche Sozialleistungen für den betroffenen Ausländer nicht in Anspruch genommen werden.

b) Gibt es Einschätzungen der Bundesregierung, in welchem Umfang die in Deutschland gemäß § 84 AuslG aufgenommenen Kriegsflüchtlinge aus dem ehem. Jugoslawien in nächster Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sein werden?

Entsprechende Prognosen können nicht vorgenommen werden.

Für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien in nächster Zeit auf staatliche Unterstützung angewiesen sein werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die im voraus nicht verläßlich einzuschätzen sind. Entscheidend sind insbesondere die Dauer der Rückführung, die Frage, ob der Bürgerkriegsflüchtling in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeitseinkommen erzielt und die Dauer der Unterstützung durch Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.

c) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Länder und die Kommunen bei den hier zu erwartenden Kosten zu entlasten?

In ihrer Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 12. Januar 1995 (Drucksache. 13/190) hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf ihre umfassende humanitäre Hilfe vor Ort verwiesen. Im übrigen ist der Bund bei den Beratungen über das Föderale Konsolidierungsprogramm den Ländern bis an die Grenze seiner derzeitigen Möglich-

keiten entgegengekommen. Weitere Erleichterungen für die Länder und Kommunen können sich aus den beabsichtigten Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben.

57. Welche Veränderungen in der Aufteilung der Sozialhilfekosten für Flüchtlinge hat es zwischen Bund, Ländern und Kommunen seit 1992 gegeben oder sind in absehbarer Zeit zu erwarten?

Auf der Grundlage des Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992 wurde der § 32 a Ausländergesetz zur Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen geschaffen. Bisher kommt diese Vorschrift jedoch nicht zur Anwendung, da – nach Auffassung der Länder – zwischen Bund und Ländern noch keine Einigung über die finanzielle Beteiligung des Bundes an den für die Unterstützung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen entstehenden Kosten erreicht wurde. Mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen einvernehmlich geregelt. Gegen eine Beteiligung des Bundes an Sozialhilfekosten für Flüchtlinge werden auch aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen Bedenken erhoben.

58. a) Wie viele erwiesene Fälle des Mehrfachbezugs von Sozialhilfe durch Asylsuchende in Deutschland sind der Bundesregierung für das Jahr 1992, 1993 und 1994 bekannt, und welche finanzielle Gesamthöhe erreichen die mißbräuchlich bezogenen Leistungen?

Mit Hilfe des Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems (AFIS) sind in der Zeit von Januar 1993 bis Dezember 1995 bei rd. 407 500 überprüften Asylbewerbern rd. 44 500 Mehrfachidentitäten (= 10,9 v. H.) festgestellt worden. Dabei hat sich der Prozentsatz der festgestellten Mehrfachidentitäten kontinuierlich verringert. Im Jahr 1993 wurden bei 14,5 v. H. der bearbeiteten Fingerabdruckblätter Mehrfachidentitäten entdeckt. 1994 ging dieser Prozentsatz auf 8,9 v. H. zurück. 1995 lag er bei 3,6 v. H. Diese Entwicklung zeigt an, daß AFIS inzwischen eine bedeutende Präventivwirkung entfaltet.

Zum unberechtigten Bezug von Sozialhilfe bzw. von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse, da diese Leistungen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Auf eine entsprechende Anfrage haben die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen folgende Angaben gemacht:

Bremen:

1992 (August bis Dezember) sind 416, 1993 2 338 und 1994 1 556 Mehrfachidentitäten festgestellt worden. Über die finanzielle Gesamthöhe der unberechtigt bezogenen Leistungen können keine Aussagen gemacht werden.

Hamburg:

Im Jahr 1993 (die statistische Erhebung erfolgt erst seit dem 13. April 1993) betrug die Zahl der lt. polizeilicher Kriminalstatistik eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Mehrfachbezugs von Sozialhilfe durch Asylbewerber 157, im Jahr 1994 259. Daten zur Schadenshöhe liegen nicht vor.

Schleswig-Holstein:

Im Jahr 1992 hat das Land Aufnahmeakten von Asylbewerbern im Hinblick auf Mehrfachantragstellungen überprüft. Dabei hat sich ergeben, daß ca. 2,3 v. H. der Asylbebewerber einen oder mehrere weitere Asylanträge gestellt hatten. Die aufgrund der Mehrfachbeantragung von Asyl zu Unrecht gewährten Leistungen wurden auf 4 bis 6 Mio. DM geschätzt. Für die Jahre ab 1993 wird auf die mit Hilfe von AFIS gewonnenen Erkenntnisse über Mehrfachantragsteller verwiesen. Die Höhe der den Mehrfachantragstellern unrechtmäßig gewährten Leistungen ist mit Rücksicht auf den mit der Feststellung verbundenen hohen Verwaltungsaufwand nicht ermittelt worden.

Thüringen:

Für die Jahre 1992 bis 1994 sind ca. 67 Fälle bekannt. In einem Fall beträgt die Höhe der unberechtigt bezogenen Leistungen 54 442,98 DM. Für die übrigen Fälle ist die finanzielle Höhe nicht ermittelt.

b) Welchem prozentualen Anteil an den in diesem Zeitraum auf Sozialhilfe angewiesenen Asylsuchenden und welchem Anteil an der Gesamthöhe der von dieser Personengruppe bezogenen Leistungen entspricht das?

Da die Fälle festgestellter Mehrfachidentitäten nicht zwingend auch Fälle mehrfachen Leistungsbezugs sind, lassen sich weder der prozentuale Anteil der auf Sozialhilfe angewiesenen Asylsuchenden noch der Anteil an der Gesamthöhe der von dieser Personengruppe bezogenen Leistungen ermitteln.

59. Die in der Neufassung von § 120 BSHG vorgenommene Umstellung der sogenannten „Um zu"-Regelung von Absatz 1 in Absatz 3 hat zur Folge, daß sich die in § 120 Abs. 1 eingeräumte Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Ermessensausübung künftig nicht mehr auf diese Regelung erstreckt.

Welche Folgen hat dies aus Sicht der Bundesregierung insbesondere für Kriegsflüchtlinge und Flüchtlinge, die aus sonstigen Gründen eine Duldung oder Aufenthaltsbefugnis erhalten haben?

Auf die Antwort zu Frage 53 wird verwiesen.

XIII. Soziale Situation von Aussiedlerinnen und Aussiedlern

60. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung den spezifischen Problemsituationen älterer Aussiedlerinnen und Aussiedler Rechnung getragen?

Im Rahmen der Projektförderung des Bundesministeriums des Innern zur Integration der Spätaussiedler wird auch die Personengruppe der älteren Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler durch die auf diesem Gebiet tätigen Dachorganisationen der Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Vertriebenenverbände speziell angesprochen. In den angebotenen Seminaren wird u. a. auf die spezifischen Probleme dieser Altersgruppe eingegangen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt Mittel für soziale Beratung und Betreuung von Aussiedlern aller Altersgruppen zur Verfügung.

Darüber hinaus erprobt ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus Mitteln des Bundesaltenplans finanziertes Modell Maßnahmen zur Integration älterer Aussiedler, das der Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben in Düsseldorf durchführt. Es findet in Halle (Saale) statt.

E. Bildung und Ausbildung

XIV. Bildung und Ausbildung von Nichtdeutschen

61. Wie hoch ist der Anteil von ausländischen Kindern und Jugendlichen bis zu 27 Jahren an der gleichaltrigen Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland?

Am 31. Dezember 1994 waren rd. 3 170 000 Ausländer unter 27 Jahre alt. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung gleichen Alters (rd. 25 230 000) betrug 12,6 v. H.

62. Welche grundsätzlichen Ziele verfolgt die Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung im Hinblick auf die Bildungs- und Ausbildungssituation der in der vorhergehenden Frage genannten Gruppe?

Seitdem die ersten ausländischen Familien in Deutschland ansässig wurden, hat sich für sie besonders im Bildungsbereich viel verbessert. Bund und Länder unternahmen erhebliche Anstrengungen, um die soziale Eingliederung dieser Menschen zu erleichtern. Die Zielsetzung heißt: „Integration unter Wahrung der kulturellen Identität". Den auf Dauer bei uns lebenden Ausländern soll die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und ein Freiraum für die Bewahrung der eigenen kulturellen Identität gewährleistet werden.

Im Bildungsbereich wurde eine Vielzahl von inner- und außerschulischen Maßnahmen in die Wege geleitet. Allein die für Integrationsmodelle aufgewendeten Bundesmittel belaufen sich auf ca. 100 Mio. DM (über 20 Jahre). In der Hauptsache ging es bei diesen Vorhaben um die Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen in das deutsche Bildungssystem. Diese Phase kann zum großen Teil als abgeschlossen gelten.

Für die ausländischen Schüler verbesserte sich im letzten Jahrzehnt die Schulsituation deutlich:

— Die Vollzeitschulpflicht ist im allgemeinbildenden Bereich weitgehend realisiert.
— Ausländische, vor allem türkische Kinder und Jugendliche besuchen häufiger als früher weiterführende Schulen, wie Realschulen und Gymnasien (sind aber gleichwohl weiterhin unterrepräsentiert).
— Bedeutend mehr ausländische Jugendliche als früher verlassen die Schule mit einem höheren Abschluß. In besonderem Maße angestiegen ist die Zahl ausländischer, speziell der türkischen Schüler, die einen Hauptschulabschluß erhalten.

Seit 1984 sind der Anteil der Absolventen mit Realschulabschluß von 15,6 v. H. auf 28,6 v. H. und der Anteil der Absolventen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife von 4,1 auf 14,1 v. H. gestiegen.

Insgesamt kann jedoch die Bildungssituation ausländischer, insbesondere der türkischen Schüler nach wie vor noch nicht befriedigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die hohe Zahl von Überweisungen in eine Sonderschule hinzuweisen.

Die Ausbildungsbeteiligung junger Ausländer hat sich in den vergangenen Jahren ebenfalls stetig verbessert, ohne daß der erreichte Stand bereits zufriedenstellend ist.

Ausländische Studierende sind darüber hinaus an deutschen Hochschulen weit unterrepräsentiert.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Bildungs- und Ausbildungschancen der ausländischen Kinder und Jugendlichen dauerhaft verbessert werden können, wenn in den Familien eine Hinwendung zu dem gesamtgesellschaftlichen Umfeld, in dem sie leben, stattfindet. Die Bundesregierung hat diesen notwendigen Prozeß bisher durch Bildungs- und Ausbildungswerbung bei den ausländischen Familien und durch Projektförderung, z. B. der sog. Regionalen Arbeitsstellen (dabei handelt es sich im Prinzip um sozialpädagogische Arbeit mit ausländischen und deutschen Kindern und Jugendlichen auch in Kooperation mit Schulen) vornehmlich in Nordrhein-Westfalen, nachhaltig unterstützt. Die Bundesregierung wird ihre bewährte Politik, ausländische Familien für eine bessere Bildung und Ausbildung ihrer Kinder zu gewinnen, fortsetzen.

63. a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele ausländische Kinder insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland einen Kindergarten besuchen?

b) Welcher Anteil von ausländischen Kindern dieser Altersgruppe ist tatsächlich mit einem Kindergartenplatz versorgt?

c) Sieht die Bundesregierung Veranlassung, Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil bei den ausländischen Kindern dieser Altersgruppe zu erhöhen?

Nach dem Mikrozensus des Jahres 1994 besuchten 233 000 ausländische Kinder, das heißt 59,5 v. H. der ausländischen Kinder der entsprechenden Altersgruppe, einen Kindergarten. Ab 1. August 1996 haben nach Maßgabe der §§ 24 und 24 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ausländische – wie deutsche – Kinder einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Kürze ein Projekt zum Leben von Kindern unterschiedlicher Nationalitäten in regionalen Bezügen in Auftrag geben, um den für die pädagogische Arbeit in den Kindergärten zuständigen Ländern und Trägern zusätzliche Materialien an die Hand geben zu können, damit die individuellen Bedürfnisse und kulturellen Hintergründe ausländischer Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit besser berücksichtigt werden können.

64. Gibt es Maßnahmen oder Pläne der Bundesregierung zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern im Umgang mit migrationsspezifischen Fragen?

Die Bundesregierung ist für die Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern nicht zuständig. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie die Fortbildungsträger in den Ländern haben sich dieser Fragen angenommen.

Die Bundesregierung förderte jedoch im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung verschiedene Modellversuche im vorschulischen Bereich. In Veröffentlichungen der Bundesregierung und der Bund-Länder-Kommission wurde über die Ergebnisse berichtet.

65. a) Wie hoch ist in der Bundesrepublik Deutschland derzeit der Anteil ausländischer Schulkinder an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (differenziert nach Alter, Geschlecht und den zahlenmäßig wichtigsten Nationalitäten)?

b) Sieht die Bundesregierung Veranlassung, Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil ausländischer Kinder an weiterführenden Schulen zu erhöhen?

Im Jahre 1994 gab es in Deutschland an allgemeinbildenden Schulen rd. 9 756 800 Schüler, davon im Vorschulbereich 86 100, im Primarbereich 3 607 300, im Sekundarbereich I 4 991 000, im Sekundarbereich II 692 400 und an Sonderschulen 380 000 Schüler. In demselben Jahr besuchten 2 433 000 Schüler berufliche (Vollzeit- und Teilzeit-) Schulen.

Die Anzahl der ausländischen Schüler an allgemeinbildenden Schulen betrug 1994 903 822, das waren 9,3 v. H. aller Schüler. Davon waren 151 776 Schüler aus EU-Staaten, 46 962 bosnischer, 78 885 jugoslawischer, 28 400 kroatischer und 367 659 türkischer Nationalität. 1994 gingen 51 168 Schüler mit folgenden Abschlüssen von den Schulen ab: Hauptschulabschluß 34 845 (39 v. H.), Realschulabschluß 25 577 (28,6 v. H.), allgemeine Hochschulreife 8 295 (9,3 v. H.) und Fachhochschulreife 4 249 (4,8 v. H.). Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin dafür einsetzen, daß möglichst viele ausländische Jugendliche die Hoch- oder Fachhochschulreife erlangen oder einen Realschulabschluß erwerben.

66. a) Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich, d. h. ungeachtet ggf. vorhandener rechtlicher und finanzieller Hindernisse, eine Ausweitung des muttersprachlichen Unterrichts auf weitere Schulen sowie auf bislang nicht angebotene „Migrantensprachen", sofern eine entsprechende Nachfrage besteht?

b) Sofern die Bundesregierung eine solche Ausweitung grundsätzlich befürwortet: Welche Schritte gedenkt sie gegenüber den Ländern zu unternehmen, um an der Beseitigung ggf. vorhandener Hindernisse mitzuwirken?

Oberstes Ziel aller Integrationsmaßnahmen muß die Vermittlung der deutschen Sprache zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt sein. Nur Kinder und Jugendliche, die ausreichend gut Deutsch sprechen, können ihre Chancen in unserem weit gefächerten Bildungs- und Ausbildungssystem voll wahrnehmen. Die nicht befriedigende Situation vieler ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bildungs- und Ausbildungssystem geht nicht zuletzt auf nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen kulturellen Umfeldes zurück. Gleichwohl ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Grundsatz der Wahrung der kulturellen Identität im Rahmen des Integrationsprozesses auch die Förderung der Sprache des Herkunftslandes einschließt. Sie hat daher zahlreiche Modelle unterstützt, die eine Verbesserung der muttersprachlichen Angebote zum Ziel hatten und steht grundsätzlich entsprechenden Initiativen einzelner Länder zur Ausweitung des Sprachangebots positiv gegenüber.

Die Bundesregierung sieht jedoch aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Möglichkeit, in dieser Frage, wie in allen Schulangelegenheiten, gegenüber den Ländern initiativ zu werden.

67. Gibt es Maßnahmen oder Pläne der Bundesregierung, um die Bundesländer bei der Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Lehrerinnen und Lehrer im Umgang mit migrationsspezifischen Fragen zu unterstützen?

Die erzieherische Arbeit mit Kindern aus ausländischen Familien verlangt viele Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht Bestandteil der Lehrerbildung sind. Darum mußten eigene Studiengänge an Universitäten und Lehrgänge an Lehrerfortbildungsakademien eingerichtet werden, die vorher in zahlreichen Modellversuchen entwickelt und erprobt wurden. Die Bundesregierung förderte und fördert diese Entwicklungsarbeit der Länder im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) mit erheblichen Mitteln. Über die Ergebnisse der Modellversuchsförderung ist in Veröffentlichungen der BLK berichtet worden.

68. Der Besitz ausreichender Sprachkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilnahme von Zuwanderinnen und Zuwanderern am gesellschaftlichen Leben.

Welche sprachlichen Förderungsmaßnahmen im Schul-, Hochschul- und Berufsbildungsbereich werden in der Bundesrepublik Deutschland für die unterschiedlichen zuwandernden Gruppen angeboten, und sieht die Bundesregierung hier zusätzlichen Handlungsbedarf?

Zur Überwindung von Sprachschwierigkeiten sind von den Ländern im Schulbereich verschiedene Maßnahmen ergriffen worden. Hierzu gehören

- die Einrichtung besonderer Klassen (Vorbereitungsklassen),
- die Einrichtung von Förderstunden und Intensivkursen,
- außerschulische Maßnahmen wie Hausaufgabenhilfe, Spielnachmittage u. ä.,
- Schaffung eigener Lehrmittel für ausländische Schüler,
- Maßnahmen zur Vorbereitung deutscher Lehrer auf die besonderen pädagogischen und didaktischen Probleme der Betreuung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer.

Die Entwicklung und Erprobung des Großteils dieser Maßnahmen wurde von der Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung als besonderer Schwerpunkt gefördert. Für den Berufsbereich wurde im Auftrag der Bundesregierung eine Handreichung „Fachsprache in der Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher" erstellt und an viele Ausbildungseinrichtungen und Ausbilder gegeben.

Die Richtlinien des Garantiefonds für den Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB) regeln die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge, während die Richtlinien des Garantiefonds für den Hochschulbereich (RL-GF-H) der Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung (OBS) e.V. zur Vergabe von Beihilfen für die Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums dienen. Gefördert werden können junge Aussiedler und Aussiedlerinnen, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge bis zum Alter von 30 Jahren.

In dem nach den RL-GF-SB geförderten Länderbereich werden Beihilfen z. B. für die außerschulische Förderung schulpflichtiger Jugendlicher vergeben. Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche erhalten Intensivsprachkurse in Vollzeitmaßnahmen, teilweise mit internatsmäßiger Unterbringung.

Notwendige sozialpädagogische Betreuung kann bis zur Hälfte des Nachhilfeunterrichts gefördert werden. Gefördert werden kann auch die Teilnahme an einer Berufsausbildung und die im Einzelfall hierzu erforderliche Hinführung sowie eingliederungsbedingt notwendige Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen.

Im nach dem RL-GF-H geförderten Hochschulbereich werden die Zuwendungen für sechsmonatige Intensivsprachkurse, für den zweijährigen Schulabschlußkurs für Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge sowie aufstockend auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für zweijährige Sonderlehrgänge der Länder zum Erwerb des Abiturs sowie für die Teilnahme am Studienkolleg gewährt.

Alle Beihilfen werden für höchstens insgesamt 30 Monate gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht; sie werden nachrangig gegenüber Ausbildungsbeihilfen oder entsprechenden Leistungen aufgrund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften erbracht.

Im Haushalt 1995 und 1996 sind für den Bereich der RL-GF-SB je 180 Mio. DM und für den Bereich RL-GF-H je 60 Mio. DM enthalten.

Mit einer 30-monatigen Förderung, an deren Anfang im Hochschulbereich ein anspruchsvoller sechsmonatiger Intensivsprachkurs steht, ist eine sprachliche Eingliederung gewährleistet.

Die Bundesregierung fördert ferner im Rahmen ihres Eingliederungsprogramms für spätausgesiedelte Akademiker – Akademikerprogramm – seit dem 1. Januar 1996 auch die Eingliederung von Kontingentflüchtlingen in den Arbeitsmarkt für akademische Berufe. Das Programm, das auch spezielle Sprachkurse für Akademiker umfaßt, wird von der Otto Benecke Stiftung e.V. durchgeführt (siehe auch Antwort auf Frage 46 a)).

69. a) Hat die Bundesregierung ein Konzept, um die vergleichsweise geringe Ausbildungsbeteiligung von ausländischen Jugendlichen deutlich zu erhöhen?

Die Ausbildungsbeteiligung junger Ausländer liegt derzeit bei rd. 40 v. H., während sie bei deutschen Jugendlichen ca. 70 v. H. beträgt.

Bund, Länder und Gemeinden, vor allem auch die Bundesanstalt für Arbeit sowie Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaften haben sich in den

zurückliegenden Jahren nachhaltig für eine grundlegende Verbesserung der Bildungsbeteiligung junger Ausländer engagiert. Dabei kam es entscheidend darauf an, die jungen Menschen und ihre Eltern auf die Bildungschancen mit ihren beruflichen Auswirkungen aufmerksam zu machen. Diese Bemühungen haben dazu beigetragen, daß sich die Ausbildungsbeteiligung junger Ausländer kontinuierlich verbessert hat.

	Jahr	Auszubildende Ausländer	Anteil der 15- bis 18jährigen	
			Ausländer	Türken
Ausländer ges.	1986*	57 319	24,4 v. H.	24,6 v. H.
	1991*	108 830	37,3 v. H.	35,5 v. H.
	1992*	119 849	40,4 v. H.	44,0 v. H.
	1994	125 887	42,6 v. H.	48,3 v. H.

* früheres Bundesgebiet

Es gibt keine rechtlichen Gründe für die weiterhin deutlich geringere Ausbildungsbeteiligung junger Ausländer gegenüber gleichaltrigen Deutschen. Bei jungen Türken bestehen gegenüber EU-Ausländern wie Griechen, Italienern, Spaniern bezüglich der Ausbildungsbeteiligung keine Unterschiede.

Die Gründe für die geringere Ausbildungsbeteiligung liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der bei ausländischen Familien unzureichenden Kenntnis über die Möglichkeiten einer qualifizierten Berufsausbildung, in den mitunter unzureichenden schulischen und sprachlichen Voraussetzungen der Jugendlichen oder in dem Wunsch oder der Notwendigkeit, möglichst bald Geld zu verdienen. Letztlich wird hier derselbe kausale Zusammenhang wie im allgemeinen Bildungsbereich sichtbar: unzureichende Integration bewirkt verminderte Bildungs- und Ausbildungschancen und umgekehrt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat in den letzten Jahren mit beträchtlichen Mitteln Modellprojekte gefördert, die die Information ausländischer Jugendlicher und ihrer Eltern über Möglichkeiten beruflicher Bildung verbessert und gleichzeitig Betriebe ermuntert haben, verstärkt auch ausländischen Jugendlichen Ausbildungsstellen anzubieten. Dazu wurden die Beteiligten regional angesprochen und zusammengeführt. Ein Beispiel dafür ist die Beratungsstelle zur Qualifizierung ausländischer Nachwuchskräfte (BQN), die als Gemeinschaftsprojekt der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer und der Kreishandwerkerschaft Köln ihre Arbeit im Mai 1989 aufgenommen hat. Die Arbeit der BQN hat sich aufgrund der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen als erfolgreich erwiesen. So ist durch die BQN-Arbeit im Kölner Bereich in der Zeit von 1989 bis 1993 die Zahl der ausländischen Auszubildenden in absoluten Zahlen von 1 605 auf 3 366 oder in relativen Zahlen von 6 v. H. auf 18 v. H. aller Auszubildenden im gleichen Zeitraum angestiegen.

Darüber hinaus wird die Entwicklung und Erprobung von Konzepten zur beruflichen Qualifikation von ausländischen Jugendlichen und zur Förderung von ausländischen jungen Frauen, zum Teil auch im Rahmen der Benachteiligtenförderung gefördert.

Weiter förderte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in den Jahren 1994/95 die TV-Kampagne „adim, adim – Schritt für Schritt neue Wege gehen", die ab dem 8. Oktober 1995 in insgesamt acht 45minütigen Magazinsendungen über den privaten türkischen Fernsehkanal „EURO-SHOW" via Satellit nach Deutschland ausgestrahlt wurde. Zielgruppe waren vor allem türkische Jugendliche und ihre Eltern, aber auch Ausbilder in den Unternehmen, Multiplikatoren, Berufsberater und andere mit beruflicher Bildung befaßte Personen.

In einer Mischung aus Unterhaltung und Information erfuhren die Zuschauer Wichtiges zur Notwendigkeit beruflicher Ausbildung und zu einem jeweils konkreten Berufsfeld in Deutschland. Die Sendereihe erhielt bundesweit ein sehr positives Echo. Es gibt bereits Kontakte zu anderen Fernsehsendern im Hinblick auf Zweitausstrahlungen.

b) Wie will die Bundesregierung insbesondere eine Erhöhung der niedrigen Quote ausländischer Auszubildender im öffentlichen Dienst erreichen?

Die Quote ausländischer Auszubildender in den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes mit Stand vom 31. Dezember 1994 3,1 v. H. und liegt damit über der Quote in den Ausbildungsbereichen Landwirtschaft (1,4 v. H.) und Hauswirtschaft (2,9 v. H.).

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß alle qualifizierten Bewerber gleichen Zugang zu den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes haben.

70. a) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele ausländische Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen fünf Jahren den Schulbesuch oder ihre berufliche Ausbildung abbrechen mußten, weil ihre Eltern ausreisten, ausgewiesen oder abgeschoben wurden?

Der Bundesregierung und den Ländern liegen hierüber keine detaillierten Erkenntnisse vor.

b) Ist die Bundesregierung bereit, sich in solchen Fällen für Bleiberechte einzusetzen, um diesen Personen den Abschluß von Schule oder Ausbildung zu ermöglichen?

Die Frage der Aufenthaltsverlängerung zum Zwecke des Abschlusses einer Schul- oder Berufsausbildung beurteilt sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen. Für die Beendigung einer Ausbildung in Deutschland kann bereits nach geltendem Recht im Einzelfall der Aufenthalt verlängert werden (§ 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes). Eine Erweiterung dieser Regelungen ist nicht beabsichtigt.

71. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit hinsichtlich der Zielgruppe junger Ausländerinnen und Ausländer?

Der Anteil ausländischer Kinder und Jugendlicher ist in Deutschland in den letzten Jahren gestiegen. Die zum Teil in der zweiten und dritten Generation bei uns lebenden Ausländer erfahren trotz einer überwiegend positiven Grundstimmung in der Bevölkerung ihnen gegenüber vereinzelt immer noch in ihrem Alltag Diskriminierung und Ablehnung. Die Folge ist häufig ein Rückzug auf die eigenen ethnischen Gruppen sowie bei Kindern und Jugendlichen die Herausbildung von Cliquen und Organisationen mit zuweilen aggressiven Tendenzen.

Orientierungsprobleme in ihrer Situation zwischen den Kulturen und unbefriedigende berufliche Perspektiven können auch zum Rückzug in die eigene Kultur und – vor allem bei Mädchen – in die Familie führen.

Nach § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung, so daß jedem jungen Menschen unter den im Gesetz genannten sachlichen Voraussetzungen auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zustehen; eine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit wurde, im Gegensatz zum früheren Jugendwohlfahrtsrecht, nicht vorgenommen. § 6 des Gesetzes regelt ausdrücklich, daß auch Ausländer die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen können, „wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben". Damit verbunden ist die Pflicht der nach dem Gesetz zuständigen staatlichen Stellen, für eine angemessene Berücksichtigung und die Gleichbehandlung ausländischer Kinder und Jugendlicher zu sorgen. Sie haben darauf zu achten, daß ihnen die öffentlich finanzierten und geförderten Regelangebote nicht nur in angemessenem Umfang offenstehen, sie haben darüber hinaus gegebenenfalls eine offensive Förderpolitik mit dem Ziel der Gleichbehandlung und der gesellschaftlichen Integration aktiv zu betreiben.

Vor diesem Hintergrund haben sich Bund, Länder und Gemeinden, Wohlfahrtsorganisationen und Jugendverbände, Fachorganisationen und Initiativen in der Vergangenheit mit einer Vielzahl von Programmen um die soziale und berufliche Eingliederung von Ausländern bemüht. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der außerschulischen Jugendarbeit.

Gleichwohl erfordert die geschilderte Situation neue Ansätze und Initiativen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung. Deshalb hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Aktionsprogramm „Integration junger Ausländerinnen und Ausländer" aufgelegt. Dies geschah unter Beratung durch einen Expertenkreis, in dem auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer sowie Ausländerbeauftragte der Länder vertreten waren. Hierbei wurden prioritäre Handlungsfelder definiert, die vor allem in Modellprojekten umgesetzt werden. Im Kinder- und Jugendplan des Bundes werden hierfür für das Jahr 1996 2 Mio. DM bereitgestellt.

Aber auch die anderen Programme des Kinder- und Jugendplans des Bundes wirken darauf hin, daß ausländische Kinder und Jugendliche förderungspolitisch stärker einbezogen werden. Aus diesem Grund wurde in den Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 20. Dezember 1993 festgelegt: „Die Förderung soll zum Zusammenwachsen der jungen Generation in Deutschland und Europa, zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen sowie zur Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger beitragen."

Neben dem erwähnten Aktionsprogramm „Integration junger Ausländerinnen und Ausländer" sind unter dem Gesichtspunkt spezieller Integrationsbemühungen hervorzuheben

— der Bereich der „Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit", mit ca. 20 v. H. ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in 84 Modellprojekten,
— das Programm „Mädchenarbeit",
— die Modellprojekte zur besseren Förderung ausländischer Kinder in Kindergärten,
— das Programm „Soziales Engagement" von jungen Deutschen für Ausländer und vor allem
— die integrative Arbeit innerhalb der bundesweit tätigen Jugendverbände, auf die in der Antwort zu Frage 72 ausführlich eingegangen wird.

Darüber hinaus wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Reihe weiterer gezielter Einzelmaßnahmen durchgeführt.

So unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 1994 eine gemeinsame Aktion der Sozialpartner, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Unter dem Motto „Mit Ausländern leben – Gemeinsam geht's besser" wendet sich dieses Projekt an Ausbilder und Auszubildende der deutschen Wirtschaft mit dem Ziel, die Erziehung zur Toleranz gegenüber ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen und für mehr Verständigung einzutreten.

Im Rahmen des Programms „Politische Bildung außerhalb der Jugendverbände", für das im Haushalt 1996 Mittel in Höhe von rd. 23 Mio. DM vorgesehen sind, fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zahlreiche Kurse und Arbeitstagungen zu Themen der Ausländerpolitik, die von freien Trägern der politischen Bildung durchgeführt werden. So haben beispielsweise die Evangelischen Akademien wiederholt Arbeitstagungen zur politischen Kultur und zur politischen Bildung mit ausländischen Jugendlichen durchgeführt. Sowohl im Bereich des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten als auch der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke und des Bundesarbeitskreises „Arbeit und Leben" werden zahlreiche Kurse gefördert, die die Integration der ausländischen Bevölkerung zum

Thema haben. Zu den im Rahmen der politischen Bildung geförderten Trägern zählt auch der Verband der Initiativgruppen in der Ausländerarbeit (VIA), der in besonderer Weise in seinen Veranstaltungen die Begegnung zwischen ausländischen und deutschen Jugendlichen unterstützt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert darüber hinaus ein auf drei Jahre angelegtes Modellprojekt des Beauftragten für ausländische Einwohner der Stadt Mannheim, bei dem in zwei Mannheimer Stadtteilen mit suchtgefährdeten ausländischen Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe mit dem Ziel der Vorbeugung gearbeitet wird.

72. a) Welche faktischen Zugangsbarrieren für jugendliche Einwanderinnen und Einwanderer lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit erkennen?

b) Welche spezifischen Förderungsmöglichkeiten zur Überwindung dieser Barrieren bietet der Bund den Trägern der verbandlichen Jugendarbeit an?

c) Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, die Arbeitsvoraussetzungen der überwiegend ehrenamtlich Tätigen durch die Finanzierung von Stellen, Sachmitteln und Weiterbildungsmöglichkeiten zu verbessern?

Alle Jugendverbände, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert werden, stehen deutschen und ausländischen Jugendlichen gleichermaßen offen. In ihren allgemeinen Grundsätzen schreiben die Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes vor, daß die Förderung zur Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger beitragen soll.

Zahlreiche Verbände berichten von bestehenden und zum Teil zunehmenden Schwierigkeiten, Jugendliche zu dauerhaftem Engagement an sich zu binden. Diese in der Individualisierung und Pluralisierung der Gesellschaft und in der Tendenz zur Auflösung sozialer Milieus begründeten Schwierigkeiten stellen kein auf ausländische Jugendliche beschränktes Problem dar.

Darüber hinaus berichten Jugendverbände, daß die Zugangsschwelle insbesondere von sozial benachteiligten und auch ausländischen Jugendlichen als höher empfunden wird. Gegenseitiger Kontaktaufnahme zwischen deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen stehe mitunter eine auf beiden Seiten anzutreffende Scheu entgegen. Nicht selten stelle für ausländische Kinder und Jugendliche auch das „Leben in zwei Kulturen" ein zusätzliches Zugangshindernis dar.

Solche Zugangsbarrieren sind z. B. im Bereich der Sportvereine erkennbar, wie eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Studie der Deutschen Sportjugend nachweist. Das Zentrum für Türkeistudien in Essen hat diese auf Duisburg begrenzte Studie unter dem Titel „Teilnahme von Menschen ausländischer Herkunft, insbesondere muslimischer Frauen, an den Angeboten der Sportvereine in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung von Zielgruppenwünschen und Fördermöglichkeiten" durchgeführt und im März 1995 vorgestellt. Festgestellt wurde dabei, daß in den Vereinen und Verbänden des Sports vor allem junge Türkinnen unterrepräsentiert sind und daß sich der islamisch geprägte Lebensstil und die besondere Rolle der Mädchen und Frauen in den Familien als Hemmschwelle auswirken.

Diese besonderen Zugangsbarrieren für Mädchen und Frauen aufgrund des islamisch geprägten Lebensstils abzubauen und Möglichkeiten der Integration modellhaft zu erproben, sind eine Zielsetzung des Modellprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Mädchen in der Jugendhilfe". Im Mädchentreff in Karlsruhe, im Projekt „Junge Bräute" in Bottrop, im Jugendladen Nippes in Köln und im Mädchenzentrum Mabilda in Duisburg werden beispielhafte Wege der Mädchenarbeit mit muslimischen Mädchen erprobt. Ganzheitliche und entwicklungsbegleitende Konzepte, die die unterschiedlichen Aspekte der Lebenswelten von Mädchen und Frauen berücksichtigen, sollen diese in ihrer Lebensplanung und in ihrer individuellen, eigenständigen Entwicklung unterstützen und so Voraussetzungen für den Abbau von Zugangsbarrieren schaffen.

Nicht zuletzt in der verbandlichen Jugendarbeit mit allgemeiner, politischer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, vor allem aber auch in der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit bestehen Chancen und Möglichkeiten, sich unter pädagogischer Anleitung, mit bestehenden Problemen und Vorurteilen auseinanderzusetzen und durch gemeinsame Aktivitäten einer Gruppengemeinschaft einen Integrationsprozeß einzuleiten.

So wird seit dem 1. Dezember 1994 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) die Aufbauarbeit des bundeszentralen Jugendverbandes Bund muslimischer Pfadfinder Deutschlands (BMPD) gefördert. Dieses bis Ende 1997 bewilligte Projekt gibt muslimischen Jugendlichen die Möglichkeit, in Kooperation mit der DPSG einen eigenen bundeszentralen Jugendverband aufzubauen, der den hiesigen Pfadfinderorganisationen entspricht. In diesem Rahmen werden gemeinsame Aktivitäten mit der DPSG (z. B. Gruppenleiterschulungen, Sommerlager etc.) durchgeführt, die zur Verständigung zwischen jungen Muslimen und Christen beitragen sollen.

Besonders bewährt haben sich – sowohl in der Gruppenarbeit als auch in längerfristigen Projekten – kulturpädagogische Ansätze, wie gemeinsames Theaterspiel und Tanzprojekte. So hat beispielsweise die Deutsche Schreberjugend ein Tanzprojekt „Black or White" durchgeführt.

Ein weiterer Verband, der seit Jahren ausländische Kinder und Jugendliche zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht hat, ist das Jugendrotkreuz (JRK). Hier werden beispielsweise Projekttage und -angebote für ausländische Schülerinnen und Schüler, Informations-

veranstaltungen in Form von Kinderfesten in Asylbewerberheimen, gemeinsame Integrationswochenenden sowie Aktivitäten in den vietnamesischen und türkischen Mädchen- und Frauentreffs des DRK durchgeführt.

Auch bei der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ), einem Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, ist die Arbeit mit jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern ein Schwerpunkt. In den letzten Jahren wurden dazu verschiedene Maßnahmen auf allen verbandlichen Ebenen durchgeführt, die nicht nur die Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen zum Ziel hatten, sondern interkulturelles Lernen zwischen deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen förderten. In verschiedenen Aktionen wie Musikfestivals, Café-Treffs und Kulturfesten wurde gegen Ausgrenzung und Intoleranz Stellung genommen. Im Rahmen der internationalen Jugendarbeit der CAJ ist das Thema Migration ein Schwerpunkt.

Diese mit Bundesmitteln geförderten Beispiele stehen stellvertretend für Bemühungen zahlreicher Jugendverbände in diesem Bereich. Für die Förderung der Arbeit der auf Bundesebene tätigen Jugendverbände sind im Kinder- und Jugendplan des Bundes rd. 28 Mio. DM vorgesehen. Hinzu kommt die Förderung zahlreicher internationaler Begegnungsmaßnahmen.

Für Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung und des Austausches von Jugendlichen und Fachkräften der Jugendarbeit sind im Bundeshaushalt 1996 über 34 Mio. DM vorgesehen. Hinzu kommen die Regierungsbeiträge zu dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (21,5 Mio. DM) und zu dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk (7 Mio. DM).

Die Erfahrungen aus der persönlichen Begegnung junger Menschen verschiedener Nationen (als Gast oder als Gastgeber) bei gemeinsamem Lernen und Arbeiten sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch zur Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und zum besseren Verständnis für die Lebenssituation ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger anregen. Wer sich selbst im Ausland fremd gefühlt hat und dort Verständnis, Gastfreundschaft und Hilfe erfahren hat, wird sich besser in die Situation von Ausländern in Deutschland einfühlen können. Die Einbeziehung ausländischer Jugendlicher in Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung hat sich im allgemeinen als Bereicherung für alle Beteiligten erwiesen, da diese wichtige Brückenfunktionen – insbesondere sprachlicher und kultureller Natur – übernehmen können.

Die vom Europarat initiierte Kampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz, die 1994 und 1995 europaweit durchgeführt wurde, hat vor allem in den Jugendverbänden eine große Bereitschaft zur Diskussion dieser Themen und zahlreiche Aktivitäten ausgelöst. Sie hat eine Brücke zwischen Jugendverbänden und u. a. zahlreichen Organisationen geschlagen, die die Interessen und die Belange von ausländischen Mitbürgern vertreten.

Eine Besonderheit stellt das von 22 Jugendverbänden aus dem Spektrum des Deutschen Bundesjugendringes, des Ringes Politischer Jugend und der Deutschen Sportjugend getragene bundesweite „Informations-, Dokumentations- und Aktionszentrum gegen Ausländerfeindlichkeit für eine multikulturelle Zukunft e.V. (IDA)“ dar, das seit 1990 aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert wird. IDA vermittelt insbesondere Informationen und Materialien an Multiplikatoren und interessierte Personen und Verbände zu den Themen Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Rassismus.

Der Bund wird auch künftig die Zusammenschlüsse der Jugendverbände auf Bundesebene fördern. Zu dieser Förderpraxis gehören – soweit die förderungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – vor allem Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten. Dadurch werden die Dachverbände der Jugendarbeit in die Lage versetzt, die in ihnen tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Aufgaben zu qualifizieren, soweit diese Förderung nicht zu den Obliegenheiten von Ländern und Kommunen gehört. Gemäß der vom Grundgesetz vorgegebenen föderalen Ordnung und der Aufgabenverteilung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist in der Regel eine Förderung von örtlichen und regionalen Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe durch den Bund ausgeschlossen.

73. Welche Reintegrationsprogramme existieren in Deutschland, um rückkehrwilligen ausländischen Jugendlichen sowie ausländischen Studierenden verbesserte Berufseinstiegschancen im Herkunftsland zu ermöglichen?

    Sieht die Bundesregierung hier zusätzlichen Handlungsbedarf?

I. Maßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die jährlich in ihr Heimatland zurückkehren, ist nach wie vor hoch. 1993 kehrten z. B. allein über 45 000 Türken in ihre Heimat zurück. Ihre Wiedereingliederung gestaltet sich vielfach schwierig. Viele von ihnen, vor allem die jüngeren Generationen, haben sprachliche, berufliche und kulturelle Anpassungsschwierigkeiten und damit auch unzureichende Bildungs- und Beschäftigungschancen. Deshalb ist die Bundesregierung bei der Wiedereingliederung in das heimische Bildungs- und Beschäftigungssystem behilflich.

Rückkehrwillige Ausländer aus Staaten, mit denen die Bundesregierung Vereinbarungen über die Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und die nicht Mitglied der EU sind (Türkei, früheres Jugoslawien, Marokko und Tunesien), haben nach dem Rückkehrförderungsgesetz vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) einen Rechtsanspruch auf Unterrichtung und Beratung über allgemeine Rückkehrbedingungen und über die Mög-

lichkeiten der beruflichen Eingliederung einschließlich der Gründung einer selbständigen Existenz. Durchgeführt wird die Beratung durch qualifiziertes Personal in Arbeitsämtern und bei Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen mit anerkannten Abschlüssen sollen vor allem jugendlichen Rückkehrern helfen, auf dem einheimischen Arbeitsmarkt eine dauerhafte Beschäftigung zu finden.

Seit 1986 fördert die Bundesregierung in Deutschland die Qualifizierung von jungen Türken im Hotel- und Gaststättengewerbe, für die nach ihrer Rückkehr in der Türkei Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Für bereits zurückgekehrte türkische Jugendliche werden Qualifizierungsmaßnahmen in der Türkei außer im Hotel- und Gaststättenbereich auch für handwerkliche und medizinisch-technische Berufe angeboten. Eine Ausdehnung auf kaufmännische Berufe ist beabsichtigt.

Mit der Gründung der von der Bundesregierung finanzierten „Koordinierungsstelle zur Förderung der Reintegration durch Qualifizierung und Existenzgründung" (KFR) haben sich die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft zum Ziel gesetzt, rückkehrwilligen ausländischen Arbeitnehmern die Wiedereingliederung in ihrer Heimat durch die Förderung der beruflichen Qualifikation bzw. die Gründung einer selbständigen Existenz zu erleichtern.

Die Aktivitäten der KFR haben sich zunächst auf die Unterstützung des dualen Berufsausbildungssystems der Türkei konzentriert, um günstige Aufnahmestrukturen für rückkehrende türkische Jugendliche zu schaffen. Im Mittelpunkt dieser Hilfen standen die Organisation von Maschinenspenden, die Ausbildung von Ausbildern sowie die Errichtung und der Ausbau von Ausbildungsstätten im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Metallverarbeitung sowie im Holz- und Elektrohandwerk.

Künftig wird die KFR die individuellen Hilfen für Türken, die zurückkehren und eine berufliche Existenz gründen wollen, stärker ausbauen. Das bedeutet wirksame Beratung vor der Rückkehr in Deutschland und nach der Rückkehr in der Türkei, gegebenenfalls bedarfsgerechte berufsbezogene betriebswirtschaftliche Qualifizierung und die Organisation von Maschinenspenden der deutschen Wirtschaft. Die KFR ist seit 1. Juni 1995 durch ein Beratungs- und Kontaktbüro in der Türkei (Izmit) vertreten.

Um der Abwanderung von Fachkräften aus den Ländern Mittel- und Osteuropas entgegenzuwirken, sollen die Erfahrungen der KFR auch auf diese Länder übertragen werden. Pilotprojekte mit zurückgekehrten ungarischen, tschechischen und slowakischen Gastarbeitnehmern in den Bereichen Hotel- und Gaststättenwesen, Baugewerbe und Hausgerätetechnik konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Pilotprojekte werden zur Zeit vorbereitet, u. a. auch in Bulgarien.

Für die genannten Maßnahmen standen im Haushalt des BMA im Jahre 1995 5,5 Mio. DM zur Verfügung, für 1996 beträgt der Ansatz 6,4 Mio. DM.

II. Maßnahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Die Bundesregierung unterstützt die Rückkehr und berufliche Eingliederung von Fachkräften aus Entwicklungsländern. Dazu gehören auch Ausbildungsabsolventen, die in Deutschland aus- und fortgebildet worden sind (in der Regel mindestens zwei Jahre). Gewährt werden finanzielle Rückkehr- und Eingliederungshilfen in Form von Einarbeitungszuschüssen für Berufsanfänger und Gehaltszuschüsse für rückkehrende Fach- und Führungskräfte sowie Reise- und Transportkosten.

Insgesamt wurden für die o. a. Maßnahmen 21,0 Mio. DM im Haushaltsjahr 1995 bereitgestellt, für 1996 sind 25,0 Mio. DM vorgesehen.

Absolventen aus Entwicklungsländern, deren Ausbildung überwiegend mit öffentlichen deutschen Mitteln gefördert wurde (Stipendiaten), können grundsätzlich nicht in das Reintegrationsprogramm aufgenommen werden.

Die Information und Beratung zur beruflichen Eingliederung im Heimatland erfolgt durch deutsche Stellen und wird zum Teil an Selbsthilfegruppen in Deutschland übertragen.

Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

III. Maßnahmen des Bundesministeriums des Innern (BMI)

Das BMI unterhält keine Reintegrationsprogramme, die sich gezielt an rückkehrwillige ausländische Jugendliche oder ausländische Studierende in Deutschland wenden. Der Ansatz des BMI geht dahin, Fluchtursachen in den Herkunftsländern zu bekämpfen, aus denen in großer Zahl Asylbewerber nach Deutschland eingereist sind. Dies betraf in der Vergangenheit Polen. Aktuelle Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogramme laufen in Rumänien und Bulgarien. Im Rahmen dieser Programme wurden Aus- und Bildungszentren in den Herkunftsländern aufgebaut. An den dortigen Bildungsmaßnahmen können auch Rückkehrer aus Deutschland teilnehmen. Neue Programme sind zur Zeit nicht geplant.

Daneben werden auch von den Ländern weitere Projekte durchgeführt.

XV. Bildungs- und Ausbildungssituation von jungen Flüchtlingen

74. a) Wie viele und welcher prozentuale Anteil der Kinder von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland besuchte in den vergangenen zwei Schuljahren eine öffentliche Schule?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor. Die befragten Länder verfügen, bis auf Hessen und Mecklenburg-Vorpommern, ebenfalls über keine entsprechenden bildungsstatistischen Daten.

In Hessen und Mecklenburg-Vorpommern besuchten im Schuljahr 1993/94 2 350 bzw. 275 Kinder von Asylbewerbern und Asylberechtigten öffentliche Schulen. Im Schuljahr 1994/95 waren es 1 877 bzw. 371 Kinder.

In allen Ländern unterliegen die Kinder von Asylbewerbern mit der Zuweisung an eine Gebietskörperschaft der Schulpflicht. Die Bezifferung eines prozentualen Anteils erübrigt sich daher.

b) Wie vielen war dies aus welchen Gründen verwehrt oder unmöglich, und zu welchen Schritten sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, um den Schulbesuch für alle Flüchtlingskinder zu ermöglichen?

Nach Angaben der Länder ist der Besuch allgemeinbildender Schulen von Flüchtlingskindern genau so möglich und verpflichtend wie für alle anderen Kinder. Die Bundesregierung sieht daher keinen Handlungsbedarf.

75. Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um Ausbildungsmöglichkeiten für jugendliche und heranwachsende Flüchtlinge zu eröffnen?

Alle Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Verbesserung der Ausbildungssituation junger Ausländer ergriffen hat (vgl. Antwort auf Frage 69 a)), stehen grundsätzlich auch jugendlichen und heranwachsenden Flüchtlingen offen.

Darüber hinaus erhalten jugendliche und heranwachsende Flüchtlinge unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Deutsche Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), wenn sich ihre Rechtsstellung völkerrechtlich nach der Genfer Flüchtlingskonvention richtet und sie nach den asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Bestimmungen als Asylberechtigte oder Kontingentflüchtlinge oder in deutsche Obhut genommenen Flüchtlinge anerkannt und zum unbefristeten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind. Dies gilt auch für Personen, bei denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz unanfechtbar festgestellt hat und die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind.

Anderen jugendlichen und heranwachsenden Flüchtlingen, die nicht bereits kraft Rechtsstatus als Kontingent- oder Konventionsflüchtlinge in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind, kann Ausbildungsförderung wie Deutschen geleistet werden wenn entweder sie selbst oder zumindest ein Elternteil im Inland durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit dazu beigetragen haben, daß Sozialinvestitionen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Für jugendliche und heranwachsende Flüchtlinge besteht nach den Richtlinien des Garantiefonds für den Schul- und Bildungsbereich (Nr. 7.2) die Möglichkeit der Förderung von Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache, soweit dies für die Aufnahme einer anders finanzierten Ausbildung erforderlich ist. Nach den Richtlinien des Garantiefonds für den Hochschulbereich (Nr. 7.2) besteht für junge ausländische Flüchtlinge die Möglichkeit der Förderung von Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache, soweit dies für die Aufnahme einer anders finanzierten Ausbildung an einer Hochschule erforderlich ist.

76. a) Wie viele Asylsuchende haben 1993 bzw. 1994 eine Studienzulassung für bundesrepublikanische Hochschulen oder Fachhochschulen erhalten?

b) Wie viele Zulassungsbewerbungen von Asylsuchenden wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Die Fragen können nicht beantwortet werden, weil die Hochschulen bei der Hochschulzulassung in der Regel nicht erfassen, ob es sich bei den Bewerbern um Asylbewerber handelt.

XVI. Bildungs- und Ausbildungssituation von jungen Aussiedlerinnen und Aussiedlern

77. Wie hoch ist der Anteil von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen bis zu 27 Jahren an der gleichaltrigen Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland?

Die gewünschten Angaben können nicht gemacht werden. Zur Altersstruktur der aufgenommenen Personen wird auf die Antwort auf Frage 19 a) und c) verwiesen.

Angaben können aber gemacht werden für bis zu 29jährige. Danach waren im Jahre 1994 von den insgesamt 222 591 aufgenommenen Personen 113 599 Personen in diesem Alter. Das entspricht einem Anteil von 51,03 v. H. der in diesem Jahr aufgenommen Personen.

Im Vergleich hierzu betrug am 31. Dezember 1994 die Gesamtbevölkerung 81 538 803 Personen. Der Anteil der bis zu 29jährigen an der Gesamtbevölkerung liegt bei 28 053 583 Personen. Das entspricht einem Anteil von 34,41 v. H.

78. Welche grundsätzlichen Ziele verfolgt die Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung im Hinblick auf die in der vorhergehenden Frage genannte Personengruppe?

Die Bundesregierung bekräftigt ihre Auffassung, daß die rasche Integration der Spätaussiedler eine der vordringlichen Aufgaben von Staat und Gesellschaft ist.

Für die Personengruppe der Kinder und jugendlichen Spätaussiedler geht es in erster Linie darum, aussiedlungsbedingte Nachteile auszugleichen, um gleiche Startchancen zu gewährleisten und damit zu einer schnellen Eingliederung beizutragen.

Bund und Länder erbringen seit Jahren erhebliche Leistungen, um – je nach Zuständigkeit – die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen aus Spätaussiedlerfamilien sowie von Erwachsenen in allen Stufen des Bildungswesens sicherzustellen. Angesichts des auch weiterhin zu erwartenden Zuzugs von Spätaussiedlern und der mangelnden Deutschkenntnisse vor allem der Kinder und Jugendlichen müssen diese Fördermaßnahmen weitergeführt werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Eingliederung jugendlicher Aussiedlerinnen und Aussiedler durch den Garantiefonds. Soweit nicht gesetzliche Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorrangig sind, können jugendliche Aussiedler Leistungen aus dem Garantiefonds (vgl. Antwort auf Frage 68) oder Hilfen über die Eingliederungsprogramme (vgl. Antwort auf Frage 81) erhalten.

Die Garantiefondsmittel sollen schwerpunktmäßig den nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen zugute kommen, die keine Ansprüche auf gesetzliche Leistungen haben. Die schulische Eingliederung schulpflichtiger Jugendlicher ist vorrangig Aufgabe der Länder, wird aber, wo notwendig, durch zahlreiche Maßnahmen aus dem Garantiefonds ergänzt.

Probleme bei der beruflichen Ausbildung ergeben sich ebenso wie im schulischen Bereich aus den oft erheblichen Sprach- aber auch Informations- und Bildungsdefiziten der jungen Spätaussiedler. Der im Herkunftsland erworbene Schulabschluß bzw. die begonnene Berufsausbildung genügen teilweise nicht den in Deutschland gestellten Anforderungen. Ein Teil dieser jungen Menschen wird auch in Zukunft nur eine Chance am Ausbildungsmarkt haben, wenn ein ausreichendes Angebot von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitenden Sprachkursen zur Verfügung steht. Entsprechende Bildungskonzepte wurden und werden mit Bundesmitteln in Modellversuchen erprobt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß junge Spätaussiedler in ihrem Bemühen sich sprachlich, sozial und kulturell einzugliedern, auch durch die Bereitstellung entsprechender Weiterbildungsangebote nachhaltig unterstützt werden müssen. Sie hat deshalb verschiedene Weiterbildungsmodelle finanziell gefördert, die sowohl die Vermittlung solider Kenntnisse der deutschen Sprache als auch eine systematische Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstruktur, in das gesellschaftliche und politische System der Bundesrepublik Deutschland sowie in die lokalen Besonderheiten des neuen Lebensumfelds zum Ziele haben.

79. Welche Differenzierung nach Schularten und Schulabschlüssen ergibt sich in den drei letzten Schuljahren bei der Gruppe junger Aussiedlerinnen und Aussiedler?

    Zeigen sich hier ähnliche Unterschiede gegenüber der Verteilung aller Schülerinnen und Schüler wie bei ausländischen Schülerinnen und Schülern?

    Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf gegenüber den Ländern?

Da es sich bei den Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern mit ihrer Aufnahme in Deutschland um Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1, 2. Alternative GG i. V. mit § 4 des Bundesvertriebenengesetzes handelt, werden die aus Aussiedlerfamilien stammenden Kinder und Jugendlichen, die eine öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, bildungsstatistisch nicht gesondert erfaßt.

Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (BLK) die Entwicklung und Erprobung von Fördermaßnahmen der Länder für Kinder und Jugendliche aus Aussiedlerfamilien in und außerhalb der Schule mit erheblichen Mitteln gefördert. Da alle Länder bereits über ein gut ausgebautes Fördersystem verfügen, sieht die Bundesregierung gegenüber den Ländern keinen weiteren Handlungsbedarf.

80. Über welche Erkenntnisse hinsichtlich der Ausbildungsbeteiligung und des Ausbildungsabbruchs verfügt die Bundesregierung bei jugendlichen Aussiedlerinnen und Aussiedlern, und welche spezifischen Fördermaßnahmen bestehen für diese Gruppe?

Auszubildende aus Aussiedlerfamilien werden bildungsstatistisch nicht gesondert erfaßt. Es ist jedoch bekannt, daß sich bei der beruflichen Ausbildung ebenso wie im schulischen Bereich aus den oft erheblichen Sprach-, aber auch Informations- und Bildungsdefiziten bei einem größeren Teil der jungen Aussiedler zunächst Probleme ergeben. Der im Herkunftsland erworbene Schulabschluß und/oder die begonnene Berufsausbildung genügen trotz ihrer formellen Anerkennung teilweise nicht den in Deutschland gestellten Anforderungen. Bildungskonzepte für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitende Sprachkurse zur Chancenverbesserung am Ausbildungsstellenmarkt wurden und werden mit Bundesmitteln in Modellversuchen erprobt.

81. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit hinsichtlich der Zielgruppe junger Aussiedlerinnen und Aussiedler?

Mit dem Eingliederungsprogramm auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) soll „jungen Menschen aus den Aussiedlungsgebieten bei ihrer gesellschaftlichen, d. h. sprachlichen, beruflichen und schulischen Eingliederung geholfen werden."

Es werden vorrangig Jugendgemeinschaftswerke gefördert, die sich umfassend um die Eingliederung vor Ort kümmern (aufsuchende Sozialarbeit, Freizeiten, Seminare, Kurse u. ä.). Derzeit gibt es bundesweit ca. 330 Jugendgemeinschaftswerke und 120 Außenstellen mit rd. 750 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Inzwischen können sich mit der Verstetigung der Zuzugszahlen die Träger der Jugendsozialarbeit darauf einstellen, die Jugendgemeinschaftswerke dort einzurichten, wo außerschulische Jugendarbeit durch hohe Zuzugszahlen oder bisher fehlende Infrastruktur erforderlich ist.

Daneben wird seitens des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in besonderer Weise die DJO – Deutsche Jugend in Europa – gefördert, die auf vier Feldern tätig ist:

— Veranstalter oder Träger von Eingliederungsmaßnahmen für junge Aussiedler,
— Betreuung von jungen Aussiedlern auf lokaler Ebene,
— unterstützende Hilfeleistungen beim Aufbau selbständiger Strukturen der Rußlanddeutschen Jugend (RDJ),
— Erstellung von Publikationen und Arbeitsmaterialien.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes hat die DJO zur Durchführung ihrer Aktivitäten in den Jahren 1994/95 1,3 Mio. DM an Zuwendungen erhalten.

Darüber hinaus wird die Jugendarbeit von Verbänden und zentralen Organisationen, die speziell jugendlichen Spätaussiedlern zugute kommt, mit erheblichen Bundesmitteln unterstützt.

Hervorzuheben ist das Projekt „Sport mit Aussiedlern", das seit 1990 vom Deutschen Sportbund im Zusammenarbeit mit den Landessportbünden durchgeführt wird. Für dieses Projekt werden im Haushaltsjahr 1996 allein 5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

82. Welche Reintegrationsprogramme existieren in Deutschland, um rückkehrwilligen ausgesiedelten Jugendlichen und Studierenden verbesserte Berufseinstiegschancen im Herkunftsland zu ermöglichen?

Zur Beratung von Spätaussiedlern, die erwägen, in die Aussiedlungsgebiete zurückzukehren, hat das Bundesministerium des Innern ein Merkblatt erstellt, in dem vorrangig die mit einer solchen Entscheidung verbundenen möglichen Statusfragen erläutert werden. Den Zurückkehrenden stehen darüber hinaus alle Hilfsangebote zur Verfügung, die die Bundesregierung den deutschen Volkszugehörigen in den Herkunftsgebieten gewährt.

Eine Notwendigkeit für spezielle Programme besteht nicht, da die Zahl der in die Herkunftsgebiete zurückkehrenden Spätaussiedler gering ist.

F. Strukturen und Institutionen zur Unterstützung einer Antidiskriminierungs- und Gleichstellungspolitik

83. In einer auf der Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Gemeinden im März 1993 verabschiedeten Entschließung wurden verschiedene Maßnahmen zum Abbau gesellschaftlicher und institutioneller Diskriminierungen ausländischer Minderheiten angeregt (Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen bei den Ausländerbeauftragten, Erfassung und Beseitigung gesetzlicher Diskriminierungstatbestände etc.). Ist die Bundesregierung bereit, diese Vorschläge aufzugreifen und umzusetzen, bzw. in welchen Teilaspekten hat sie dies bereits getan?

Im Rahmen der Konferenz der Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Gemeinden, die am 16./17. März 1993 in Weimar getagt hat, ist u. a. eine Entschließung verabschiedet worden, die mehr Rechtsgleichheit für „ausländische Minderheiten" fordert.

Die Ausländerpolitik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, die auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer in die rechtliche Ordnung einzugliedern und sie möglichst gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu lassen.

Zu den in der Entschließung angesprochenen Teilaspekten ist, soweit sie die Zuständigkeit der Bundesregierung betreffen, folgendes zu bemerken:

1. Nach Auskunft der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer zielten die Forderungen nach Ausweitung von Grundrechten für Ausländer und der Verankerung von Minderheitenrechten vor allem auf die zum Zeitpunkt der Entschließung noch aktuelle Verfassungsdiskussion. Für ein erneutes Aufgreifen der mit dem Änderungsgesetz vom 27. Oktober 1994 abgeschlossenen Verfassungsdiskussion besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlaß.

   Darüber hinaus stellt die Bundesregierung klar, daß Ausländer auf der Grundlage des geltenden Rechts in den angesprochenen Bereichen keinesfalls rechtlos sind:

   Auch ohne Minderheitenrechte gibt das Grundgesetz Ausländern über die individuellen Freiheitsrechte die Möglichkeit, ihre Identität zu bewahren.

   Im Schutzbereich derjenigen Grundrechte, die ausschließlich Deutschen gewährt werden, genießen Ausländer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eine verfassungsrechtlich gesicherte Position.

Soweit in diesem Zusammenhang Artikel 33 Abs. 2 GG angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen; daß er eine funktionsspezifische Ausformung des Gleichheitsgrundsatzes normiert. Die Vorschrift regelt nicht, ob oder unter welchen Voraussetzungen Nichtdeutsche sich um ein öffentliches Amt im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 GG bewerben können.

Die in Deutschland seit 1953 geltende Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das einfache Gesetzesrecht verleihen Ausländern weitere Rechte.

Die Forderung, das Grundgesetz um einen Minderheitenschutzartikel zu ergänzen, ist im Rahmen der durch Artikel 5 des Einigungsvertrages veranlaßten Prüfung der einigungs- und europabedingten Änderungen des Grundgesetzes eingehend beraten worden.

Bei dieser Verfassungsdiskussion haben Vorschläge für die Aufnahme einer Staatszielbestimmung zum Minderheitenschutz nicht die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit erhalten.

Nach dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission (Drucksache 12/6000, S. 74) war hierfür maßgeblich, daß mit einer solchen Regelung statt eines Modells der Integration von Zuwanderern in Staat und Gesellschaft unseres Landes damit das Modell eines Nebeneinanders weitestgehend eigenständiger Kulturen gefördert würde. Auch sei der Schutz der – nationalen – Minderheiten im Kern dem Kulturbereich zuzuordnen, der nach der grundgesetzlichen Ordnung der Regelungszuständigkeit der Länder unterliege. Dieser Schutz sei in den einschlägigen Landesverfassungen ausreichend gewährleistet. Unter nationalen Minderheiten seien dabei nur die Personengruppen zu verstehen, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates (Bundesrepublik Deutschland) besitzen, seit jeher in einem abgegrenzten Teil des Staatsgebietes (geschlossenes Siedlungsgebiet) ansässig sind und sich von der überwiegenden Mehrheit des Staatsvolkes deutlich in volkstumsmäßiger oder nationaler Hinsicht unterscheiden.

2. Zu der Frage, ob eine Überprüfung des einfachen Bundesrechts sinnvoll sein könnte, verweist die Bundesregierung auf die Ergebnisse der Beratungen dieses Jahres in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages, aus denen sich aus Sicht der Bundesregierung ein Handlungsbedarf nicht ergibt (vgl. hierzu die Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses zu dem Antrag der Gruppe der PDS auf Einrichtung einer Expertenkommission [Drucksache 13/4082]).

3. Zu der Forderung, ein neues gesetzliches Instrumentarium zu schaffen, um Diskriminierungen in der Gesellschaft abzubauen, verkennt die Bundesregierung die Problemlage nicht.

   a) Die Bundesregierung ist nachhaltig darum bemüht, Diskriminierungen durch gesetzliche Maßgaben vorbeugend zu begegnen. Diese Aufgabe wird in weitem Umfang durch die unmittelbar anwendbaren und durchsetzbaren Vorschriften in der Verfassung über die Gleichbehandlung, durch detaillierte strafrechtliche Vorschriften, verwaltungsrechtliche Regelungen und durch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften sowie durch den in Deutschland zur Verfügung stehenden umfassenden Rechtsschutz erfüllt. Bei der Bekämpfung von Diskriminierungen durch Privatpersonen im zivilrechtlichen Bereich stellen sich z. T. Fragen nach dem Verhältnis zur verfassungsrechtlich gesicherten Privatautonomie und Vertragsfreiheit. Auch bei der Beweisführung, ob eine Ungleichbehandlung aus rassistischen oder ähnlichen Gründen vorgenommen worden ist, ergeben sich besondere Probleme.

   Innerhalb der Europäischen Union gibt es derzeit nur wenige Staaten, die eine Antidiskriminierungsgesetzgebung eingeführt haben.

   b) Der strafrechtliche Schutz ist durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) erheblich ausgeweitet worden.

   So ist der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch [StGB]) geändert worden, um die Anwendung der Vorschrift in der Praxis zu erleichtern. Außerdem ist der bisher in § 131 StGB geregelte Tatbestand der Aufstachelung zum Rassenhaß im Sinne eines allgemeinen Antidiskriminierungs-Tatbestands erweitert, mit einer höheren Strafdrohung versehen und in § 130 StGB aufgenommen worden.

   c) Die Bundesregierung weist auf folgende Bereiche hin, in denen bereits wirksame rechtliche Regelungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen im Privatrechtsverkehr bestehen:

   Im Versicherungsrecht sind Prämienkalkulationen unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit ausdrücklich untersagt. Durch das Dritte Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) ist in das Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Vorschrift eingefügt worden:

   „§ 81 e

   Als Mißstand im Sinne des § 81 Abs. 2 sind auch Tarifbestimmungen und Prämienkalkulationen anzusehen, die auf die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten oder auf deren Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe abstellen."

   Diese gesetzliche Regelung ist geschaffen worden, weil nach allgemeiner Auffassung die Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe für sich allein keine Risikomerkmale sein können. Die neue Regelung stellt klar, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen im Rahmen seiner Aufsicht

gegen Diskriminierungen der geschilderten Art einschreiten kann. Die neue Vorschrift gilt für alle Versicherungssparten.

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 sieht vor, daß ein Gastwirt einer Erlaubnis bedarf. Sie wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn sich die Unzuverlässigkeit nachträglich herausstellt. In den Verwaltungsvorschriften zum Gaststättengesetz, die in den Bundesländern einem Musterentwurf aus dem Jahre 1984 folgend in Kraft gesetzt worden sind, ist folgendes bestimmt:

„Die Unzuverlässigkeit eines Gastwirts kann sich auch daraus ergeben, daß er seine Befugnis, nach den Regeln der Vertragsfreiheit Gästen den Besuch seiner Gaststätte zu untersagen, in der Weise mißbraucht, daß er willkürlich Personen lediglich wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Herkunft oder Nationalität vom Besuch seiner Gaststätte ausschließt. Ein mißbräuchlicher Ausschluß ist jedoch nicht anzunehmen, wenn der Gastwirt durch besondere Vorkommnisse befürchten muß, daß sonst sein Betrieb gestört oder seine Beschäftigten oder Gäste beeinträchtigt werden."

d) Zu der Forderung, Drittstaatsangehörige, die sich dauerhaft in einem der EU-Mitgliedstaaten aufhalten, Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichzustellen, weist die Bundesregierung auf die gemeinsame Politik der Mitgliedstaaten hin.

Die Justiz- und Innenminister der EU haben am 23./24. November 1995 einer „Entschließung über die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Dauer aufhältig sind" grundsätzlich zugestimmt.

84. Welche Position hat die Bundesregierung gegenüber einer institutionellen Ausweitung des Amtes der Bundesbeauftragten für Ausländerfragen hin zu einem „Migrationsbüro" mit einem um die Personengruppe der Aussiedlerinnen und Aussiedler erweiterten Zuständigkeitsbereich sowie einer Querschnittskompetenz für alle Fragen des gleichberechtigten Zusammenlebens von zugewanderten und einheimischen Menschen?

In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode ist festgelegt, daß das Amt der Ausländerbeauftragten im Rahmen einer Novellierung des Ausländerrechts gesetzlich geregelt werden soll. Mit dieser Regelung wird der besonderen Bedeutung der Aufgabe Rechnung getragen.

Eine institutionelle Ausweitung des Amtes hin zu einem „Migrationsbüro" ist in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß sich die bestehenden Organisationsformen bewährt haben. Für aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen ist das Bundesministerium des Innern, für beschäftigungs- und integrationspolitische Aspekte ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung federführend zuständig. Weiterhin stehen Ausschüsse und Beiräte zur Verfügung, in denen zwischen der Bundes-, den Landesregierungen und relevanten gesellschaftlichen Gruppen ein intensiver und regelmäßiger Meinungsaustausch zur Ausländerpolitik stattfindet. In vielen dieser Gremien ist die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer vertreten.

Bei den Aussiedlern (Spätaussiedlern) handelt es sich um Personen, die mit ihrer Aufnahme in Deutschland die Rechtsstellung eines Deutschen erwerben (Artikel 116 Abs. 1, 2. Alternative GG i. V. mit § 4 des Bundesvertriebenengesetzes). Für sie ist der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen zuständig.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Änderung dieser Kompetenzverteilung.

85. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, eine Beteiligung von Einwanderinnen und Einwanderern in den Entscheidungsgremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere von Rundfunkanstalten, in die Wege zu leiten?

Die bei den Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts bestehenden Gremien (Rundfunkräte, Verwaltungsräte) haben weniger Entscheidungsbefugnisse als vielmehr Beratungs- und Kontrollaufgaben. Über die Zusammensetzung der Gremien entscheidet allein der für die Errichtung einer Rundfunkanstalt zuständige Gesetzgeber. Das ist, abgesehen von der Bundeskompetenz zur Regelung des Auslandsrundfunks, durchweg der Landesgesetzgeber. Da die Frage der Mitwirkung von Ausländern lediglich bei den für die inländische Rundfunkversorgung zuständigen Rundfunkanstalten nach Landesrecht praktische Bedeutung haben dürfte, kann die erwähnte Bundeskompetenz insoweit vernachlässigt werden.

Eine Änderung der entsprechenden Landesgesetze mit dem Ziel, eine Beteiligung von Ausländern in den Gremien der Rundfunkanstalten zu erreichen, kann die Bundesregierung nicht in die Wege leiten.

Im übrigen wird auf die Beteiligung von Ausländern in den Entscheidungsgremien der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung hingewiesen. Sie haben in diesem Bereich nicht nur das aktive, sondern aufgrund des am 10. August 1992 in Kraft getretenen Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen volle Mitwirkungsrechte.

86. a) Welche von Einwanderinnen und Einwanderern gegründeten Vereine, Selbstorganisationen und Initiativen etc. werden aus Bundesmitteln gefördert?

I. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Das BMA fördert die berufliche und soziale Integration von ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen aus den ehemaligen Anwerbeländern der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR.

Es fördert keine Vereine unmittelbar, sondern Projekte und Modellprojekte, deren Träger auch Vereine, Initiativen oder Selbstorganisationen der Ausländer sein können.

Dies trifft insbesondere auf den Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V. und auf die Projektträger der Integrationskurse für Frauen zu, die die Kurse durch unterschiedliche Vereine und dgl. (Kursträger) durchführen lassen.

Unter dem Dach des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) werden im Auftrag des BMA mehrere Modellprojekte gefördert, deren Träger den Vereinen, Initiativen bzw. Selbstorganisationen der Ausländer zuzurechnen sind.

II. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Im Bereich der Altenpolitik wird die Spanische Weiterbildungsakademie (Accademia Española de Formación, Mainzer Str. 172, 53179 Bonn) im Rahmen eines Projektes „Adentrol: Spanisch sprechende Seniorinnen und Senioren mischen sich ein – Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von spanischsprechenden Seniorinnen und Senioren in der Bundesrepublik Deutschland" gefördert.

Im Rahmen der Projektförderung wird der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, IAF-Bundesgeschäftsstelle, Kasseler Str. 1 a, 60486 Frankfurt, seit 1986 gefördert, 1996 mit etwa 500 000 DM.

III. Bundesministerium des Innern (BMI)

Das BMI fördert zur Wahrung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nachstehende bundesweit tätige Vereine und Organisationen fremder Volksgruppen im Wege der

a) Institutionellen Förderung

- Arbeits- und Förderungsgemeinschaft der Ukrainischen Wissenschaften
- Lettisches Gymnasium
- Litauisches Gymnasium
- Oekumenische Kommission für die Unterstützung Orthodoxer Priester
- Ukrainischer Schulverein „Ridna Schkola"
- Ungarisches Gymnasium
- Tolstoi Hilfs- und Kulturwerk – Bibliothek –

b) Projektförderung

- Aethiopia e.V.
- Afghanistan Zentrum
- Baltische Gesellschaft
- Congregation der Vereinigten Vietnamesisch Buddhistischen Kirche
- Estnische Volksgemeinschaft
- Europäisches Kulturzentrum IGNS
- Geistliche Verwaltung der Muslim-Flüchtlinge
- Institutum Balticum im Albertus-Magnus-Kolleg
- Kambodschanisches Kulturzentrum
- Lettische Volksgemeinschaft
- Litauische Volksgemeinschaft
- Verband jüdischer Heimatvertriebener und Flüchtlinge
- Vietnamesisches Kulturzentrum
- Zentralvertretung der Ukrainer

b) Welche Größenordnung hatte die zugunsten dieser Gruppen aufgewendete Förderungssumme in den Jahren 1992, 1993 und 1994?

Hierzu wird zunächst auf die Antwort auf Frage 86 a) verwiesen.

Insgesamt wurden für die beruflichen und sozialen Integrationsmaßnahmen durch das BMA bzw. die Bundesanstalt für Arbeit ausgegeben:

1992: 91,7 Mio. DM
1993: 87,9 Mio. DM
1994: 83,8 Mio. DM

Die Förderung zur Wahrung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität durch den Bund betrug in den Haushaltsjahren

1992: 6,316 Mio. DM
1993: 6,736 Mio. DM
1994: 7,093 Mio. DM

Für das in der Antwort zu Frage 86 a) aufgeführte Projekt der Spanischen Weiterbildungsakademie wurden ab 1994 insgesamt 376 554 DM bewilligt, davon für das Jahr 1994 60 000 DM.

c) Ist diese Förderung mittelfristig gesichert, und auf welchem Wege kann der potentielle Empfängerkreis Kenntnis von Förderungsmöglichkeiten erhalten?

Diese Fördermittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

Potentielle Empfänger können über die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung von den Fördermöglichkeiten Kenntnis erlangen.

Bei dem geförderten Projekt der Spanischen Weiterbildungsakademie handelt es sich um ein Modell, dessen Ziel es ist, den Aufbau von Strukturen der Altenarbeit für spanisch sprechende Seniorinnen und Senioren in Deutschland zu erproben. Nach Abschluß

des Modellprojekts ist eine Förderung durch den Bund nicht mehr möglich. Inwieweit die Länder oder Kommunen oder andere Träger eine über die Modellphase hinausgehende Förderung übernehmen, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

87. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit dem Maastrichter Vertrag eingeführte Unionsbürgerschaft auf weitere politische und soziale Rechte auszudehnen?

Wo sieht die Bundesregierung Notwendigkeiten und Möglichkeiten, Unionsbürgerinnen und -bürgern eine zusätzliche rechtliche und politische Gleichstellung zu gewähren?

Ist sie bereit, die Bestimmungen der Charta der sozialen Rechte der Arbeitnehmer in einen Grundrechtsteil des EU-Vertrages oder in den Abschnitt über die Unionsbürgerschaft aufzunehmen?

Wie wird dies von den anderen Mitgliedstaaten gesehen?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt der Grundrechtsbindung europäischer Hoheitsträger große Bedeutung zu. Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz verlangt für die Union einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz.

Die Bundesregierung tritt dafür ein die in Artikel 8 EG-Vertrag verankerte Unionsbürgerschaft zu stärken und weiterzuentwickeln mit dem Ziel der Stärkung des europäischen Bewußtseins (zum Beispiel durch Verankerung von „politischen Rechten" im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts für Unionsbürger gemäß Artikel 8b EG-Vertrag – wie z. B. Versammlungsfreiheit, Informationsfreiheit und Meinungsfreiheit). Diese Frage steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Frage der Stärkung des Grundrechtschutzes auf der Ebene der Europäischen Union.

88. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das ethnische Herkunft und Nationalität einschließt, in den EU-Vertrag oder den EG-Vertrag aufzunehmen?

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu den Vorschlägen der Beratenden Kommission gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, wie sie in deren Schlußbericht (BR-Drucksache 565/95) festgehalten sind?

Wie ließe sich nach Auffassung der Bundesregierung angesichts wachsender Tendenzen der Fremdenfeindlichkeit und des Nationalismus in vielen Mitgliedstaaten die Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu einem originären Politikfeld der EU machen?

Die Bundesregierung tritt engagiert für eine effektive Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf europäischer Ebene ein. Sie lehnt jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft Glauben und religiösen und politischen Anschauungen sowie Behinderungen ab. Sie befürwortet die Aufnahme des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (allgemeinen Diskriminierungsverbots) in den EG-Vertrag mit Bindung für die europäischen Organe.

Extremismus und Fremdenfeindlichkeit sind keine auf Deutschland beschränkten Phänomene. Sie stellen ein allgemeines Problem dar und können daher nicht allein mit nationalen Maßnahmen bekämpft werden. Vielmehr ist gemeinsames Handeln auf europäischer und internationaler Ebene erforderlich. Dies gilt auch für den Bereich der Prävention.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind dieser Entwicklung frühzeitig und entschlossen mit koordinierten Maßnahmen entgegengetreten. Aus jüngster Zeit sind insbesondere neben dem Schlußbericht der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", die aufgrund einer deutsch-französischen. Initiative beim Europäischen Rat auf Korfu am 24./25. Juni 1994 eingesetzt worden ist, der Europäische Rat in Cannes vom 26./27. Juni 1995 zu nennen. Er hat die Bedeutung des Kampfes gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf Unionsebene hervorgehoben und die von verschiedenen Gremien des Rates und der Beratenden Kommission geleistete Arbeit begrüßt. Er hat die Kommission ersucht, ihre Beratungen fortzusetzen.

Der Europäische Rat in Madrid hat am 15./16. Dezember 1995 die Ergebnisse zur Kenntnis genommen, die bezüglich der Festlegung von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erzielt worden sind. Er fordert, daß die gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen wird, um eine Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erreichen und die Möglichkeiten der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu verstärken. Er hat sich auch mit dem Zwischenbericht der Beratenden Kommission befaßt und die Kommission beauftragt, die Frage der Einrichtung einer EU-Beobachtungsstelle zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu prüfen und ihre Empfehlungen dem Europäischen Rat in Florenz 21./22. Juni 1996 vorzulegen. In ihrem Schlußbericht ersucht die Beratende Kommission den Europäischen Rat, die Einrichtung einer Beobachtungsstelle zu billigen. Die Frage, ob eine solche Europäische Beobachtungsstelle eine separate Einrichtung der EU oder eine gemeinsame Stelle mit dem Europarat werden soll, ist noch nicht entschieden.

In jedem Fall sollte die Beobachtungsstelle die Arbeit qualifizierter nationaler Institute koordinierend vernetzen, um so vorhandene Ressourcen zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden.

Die Bundesregierung begrüßt die Arbeiten der Beratenden Kommission und mißt ihnen große Bedeutung bei. Einigen der in dem Schlußbericht erhobenen Forderungen, wie der nach regelmäßigen Informations- und Aufklärungskampagnen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wird in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit längerem entsprochen. Die Bundesregierung mißt der

geistig-politischen Auseinandersetzung mit diesen Erscheinungen einen hohen Stellenwert zu, um extremistischem Gedankengut den Nährboden zu entziehen und so zur Verhinderung politisch motivierter Gewalttaten beizutragen.

Eine große Anzahl von Maßnahmen ist auf dem Gebiet der Information und Aufklärung bereits durchgeführt worden oder wird derzeit noch fortgesetzt. Zu nennen sind insbesondere die von den Innenministern des Bundes und der Länder im März 1993 auf den Weg gebrachte Aufklärungskampagne gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit unter dem Motto „FAIRSTÄNDNIS – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß". Deren Ziel ist es, insbesondere den Jugendlichen eine klare Orientierung in Richtung Toleranz und Demokratie zu geben und deutlich zu machen, daß Gewalt kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

Außerdem hat die Bundesregierung mehrere Forschungsaufträge zu dieser Thematik vergeben, u. a. ein mit Mitteln der Europäischen Kommission gefördertes Evaluierungsvorhaben der o. g. Aufklärungskampagne. Die Europäische Kommission erwartet darüber Aussagen, inwieweit Aufklärungskampagnen einen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt leisten können.

89. Wird die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Regierungskonferenz der Europäischen Union im Jahr 1996 Schritte unternehmen, um Drittstaatler, die sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gleichzustellen?

Gemäß Artikel 8 EGV ist die Unionsbürgerschaft an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates gebunden.

Drittausländer können zwar nicht aufgrund der Unionsbürgerschaft, jedoch auf der Basis eines verfestigten Aufenthaltsstatus in einigen Fällen über die gleichen Rechte verfügen wie Unionsbürger. Das gilt jetzt schon für das Petitionsrecht, das Recht der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten des Europäischen Parlaments sowie für einige der Marktfreiheiten.

90. Wie steht die Bundesregierung zu dem in der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 vorgebrachten Vorschlag, einen Gemeinschaftsstatus für alle Bürgerinnen und Bürger aus Drittländern zu schaffen, die sich rechtmäßig in der EG aufhalten?

Sieht sie eine Ausweitung der Unionsbürgerschaft hierzu als eine Möglichkeit an?

Ließe sich dies ihrer Auffassung nach durch die Verankerung eines weit gefaßten europäischen „Bürgerrechtes", das Menschenrechte, politische und soziale Rechte umfaßt, erreichen?

91. Welche Zielsetzungen verfolgt die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union und der Regierungskonferenz 1996 zur sozialen, rechtlichen und politischen Gleichstellung von Ausländerinnen und Ausländern?

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 87 und 89 verwiesen.

92. Beabsichtigt die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Unionsbürger sind, die sich jedoch seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, das kommunale Wahlrecht ausüben zu können?

Die Gemeinsame Verfassungskommission hat in ihrem abschließenden Bericht vom 28. Oktober 1993 keine Empfehlung für die Einführung eines allgemeinen kommunalen Ausländerwahlrechts abgegeben.

93. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 Schritte in Richtung auf ein einheitliches europäisches Staatsbürgerrecht einzuleiten?

Mit dem Vertrag über die Europäische Union wurde in Artikel 8 EG-Vertrag die Unionsbürgerschaft verankert. Auf der Regierungskonferenz 1996 setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Unionsbürgerschaft zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Ersetzung der Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten durch ein einheitliches europäisches Staatsangehörigkeitsrecht steht nicht zur Diskussion.

Anlagen 1 bis 15

Anlage 1
Zu Frage 1

Ausländische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland mit Angaben zu Aufenthaltstiteln[1]) und Duldungen

	Aufhältige ausl. Mitbürger	davon mit			
		befristeter Aufenth.-erlaubnis	unbefr. Aufenth.-erlaubnis	Aufenth.-berechtigung	von Aufenth.-erl. befreit
Insgesamt	6 990 510	1 314 241	1 667 946	882 950	681 800
Hauptherkunftsländer					
Türkei	1 965 577	286 030	450 495	536 112	388 714
Jugoslawien[2])	834 781	99 672	153 661	120 910	59 883
Italien	571 900	136 264	166 414	15 122	82 286
Griechenland	355 583	73 419	113 256	17 213	41 877
Polen	263 381	91 309	34 897	5 183	1 199
Bosnien-Herzegowina	249 383	13 182	7 999	10 117	1 870
Österreich	185 140	34 570	107 522	11 277	9 794
Kroatien	176 251	31 991	47 538	55 077	6 132
Spanien	132 355	13 727	57 039	18 627	12 108
Rumänien	125 861	20 992	5 269	301	177
Portugal	117 536	18 713	32 430	9 820	10 964
Niederlande	112 898	18 599	62 124	1 123	6 019
Großbritannien	110 223	29 528	31 140	1 394	7 372
Vereinigte Staaten von Amerika	108 310	43 895	36 514	3 417	2 866
Iran	104 077	24 388	38 040	6 861	131
Frankreich	96 980	24 767	31 807	974	6 210
Vietnam	96 659	11 109	21 149	1 640	130
Marokko	82 412	16 477	17 710	12 142	18 552
Sowjetunion[3])	61 637	17 342	18 187	856	103
Ungarn	57 996	14 172	10 616	3 383	237
Libanon	54 269	9 054	2 418	260	87
Afghanistan	51 370	6 714	11 107	235	35
Sri Lanka	49 404	10 090	7 250	533	54
Bulgarien	44 848	6 220	3 096	913	77
Tschechoslowakische Republik	43 006	11 687	10 300	1 022	3 253
Schweiz	35 622	8 921	18 846	1 974	1 414
Pakistan	34 487	8 493	4 534	1 650	84
Indien	34 020	10 738	3 860	3 865	64
China	32 316	12 230	1 919	400	26
Tunesien	27 359	5 044	6 119	4 939	5 713
Japan	27 066	15 944	2 680	1 176	60
Russische Föderation	26 684	6 908	6 260	65	80
Philippinen	25 159	9 975	9 224	1 488	167
Thailand	24 757	11 337	8 119	947	48
Belgien	22 711	5 051	8 508	256	1 636
Makedonien	22 331	7 048	4 803	5 755	723
Ghana	22 145	7 257	2 697	1 829	30
Korea, Republik	20 930	6 596	2 744	2 664	39
Äthiopien	20 805	3 928	6 201	707	22
Dänemark	20 414	4 784	6 786	134	1 005

Quelle: Bundesverwaltungsamt – AZR.

1) Eine Überleitung von bisherigen Aufenthaltsrechten im Rahmen des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes – AuslG – vom 9. Juli 1990 (siehe § 94 AuslG) konnte vom AZR nicht vorgenommen werden, da die Ausländerbehörden im Einzelfall nach Aktenlage entscheiden mußten.

2) Als jugoslawische Staatsangehörige sind nicht nur Personen aus der BRep. Jugoslawien (Serbien und Montenegro) erfaßt, sondern auch alle Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die vor der völkerrechtlichen Anerkennung von Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Makedonien nach Deutschland gekommen sind und nachträglich keinem der Nachfolgestaaten zugerechnet werden können.

3) Unter der Rubrik „Sowjetunion" sind alle Personen erfaßt, die vor dem Zerfall der Sowjetunion nach Deutschland gekommen sind und nachträglich keinem der Nachfolgestaaten zugerechnet werden können.

davon mit						
Aufenthalts-bewilligung	Aufenthalts-befugnis	befr. Aufenth.-erl. EG	unbefr.Auf-enth.-erl. EG	Aufenthalts-gestattung	Summe Aufenth.-titel	Duldung
170 747	131 546	211 475	118 070	413 049	5 591 231	305 602
5 789	8 518	472	348	54 789	1 731 267	5 223
6 844	8 366	477	231	133 385	583 429	111 017
186	30	65 160	48 618	73	514 163	102
286	19	40 326	27 111	67	313 574	23
32 517	13 174	383	76	4 017	182 755	5 426
1 946	19 045	87	12	21 081	75 339	139 285
792	13	5 317	1 862	35	171 182	30
7 430	423	172	78	1 392	150 233	14 080
234	5	8 445	9 103	14	119 302	13
8 285	2 860	160	23	12 804	50 871	2 187
73	11	23 690	7 028	14	102 743	11
50	4	10 666	6 474	17	105 076	6
254	13	19 878	6 863	17	96 459	23
4 496	30	357	101	17	91 693	30
2 574	8 144	44	72	11 668	91 922	762
380	14	16 324	5 370	14	85 860	20
2 266	12 895	10	10	13 899	63 108	7 250
3 265	97	109	41	1 578	69 971	257
2 331	1 274	66	21	3 352	43 532	1 000
16 112	665	67	16	474	45 742	284
349	16 604	53	14	10 360	39 199	2 889
278	6 796	7	4	17 919	43 095	955
257	9 079	8	9	14 015	41 295	888
5 235	168	88	9	4 233	20 039	3 253
5 394	983	69	11	581	33 300	174
755	5	162	66	8	32 151	7
301	1 123	194	43	9 926	26 348	682
1 220	92	166	58	4 193	24 256	758
6 435	2 382	68	7	4 185	27 652	169
856	32	52	15	790	23 560	85
2 997	9	47	9	2	22 924	65
2 432	338	40	5	2 519	18 647	421
897	45	60	22	73	21 951	66
577	18	62	14	33	21 155	144
29	4	3 316	1 739	3	20 542	4
533	161	18	7	1 068	20 116	398
501	185	65	7	2 689	15 260	601
5 394	19	10	6	16	17 488	10
599	1 247	14	3	4 531	17 252	344
63	1	4 538	1 052	1	18 364	1

Anlage 2
Zu Frage 2

Die ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 1994
nach Geschlecht und Altersgruppen

Alter[1])	insgesamt			davon in Deutschland geboren		
	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe
bis unter 1 Jahr	38 894	36 229	75 123	37 653	35 079	72 732
1 bis unter 2 Jahre	47 438	44 153	91 591	43 199	40 358	83 557
2 bis unter 3 Jahre	48 810	45 252	94 062	40 252	37 250	77 502
3 bis unter 4 Jahre	49 469	45 441	94 910	36 601	33 514	70 115
4 bis unter 5 Jahre	49 210	45 813	95 023	34 592	31 909	66 501
5 bis unter 6 Jahre	48 373	44 777	93 150	33 020	29 518	61 538
6 bis unter 7 Jahre	48 007	43 974	91 981	29 865	27 303	57 168
7 bis unter 8 Jahre	45 829	41 620	87 449	27 114	24 501	51 615
8 bis unter 9 Jahre	42 339	38 663	81 002	23 073	21 042	44 115
9 bis unter 10 Jahre	40 407	36 580	76 987	20 629	18 545	39 174
10 bis unter 11 Jahre	39 832	36 336	76 168	20 323	18 362	38 685
11 bis unter 12 Jahre	40 393	36 380	76 773	21 438	19 286	40 724
12 bis unter 13 Jahre	42 896	39 024	81 920	24 078	21 980	46 058
13 bis unter 14 Jahre	46 212	41 089	87 301	26 557	23 463	50 020
14 bis unter 15 Jahre	47 175	41 248	88 423	25 888	22 649	48 537
15 bis unter 16 Jahre	47 460	40 764	88 224	24 387	21 329	45 716
16 bis unter 17 Jahre	51 205	42 731	93 936	24 326	20 842	45 168
17 bis unter 18 Jahre	53 682	45 016	98 698	23 943	20 684	44 627
18 bis unter 19 Jahre	60 064	50 547	110 611	24 847	21 612	46 459
19 bis unter 20 Jahre	65 418	57 066	122 484	25 066	21 640	46 706
20 bis unter 21 Jahre	71 037	64 422	135 459	23 013	19 963	42 976
21 bis unter 22 Jahre	77 243	69 338	146 581	19 274	16 475	35 749
22 bis unter 23 Jahre	84 274	72 539	156 813	16 502	14 109	30 611
23 bis unter 24 Jahre	88 125	74 603	162 728	13 230	11 360	24 590
24 bis unter 25 Jahre	97 003	75 699	172 702	10 246	8 461	18 707
25 bis unter 26 Jahre	98 388	74 865	173 253	7 997	6 617	14 614
26 bis unter 27 Jahre	99 926	72 637	172 563	6 865	5 640	12 505
27 bis unter 28 Jahre	94 442	68 015	162 457	6 137	5 105	11 242
28 bis unter 29 Jahre	98 841	69 083	167 924	4 922	4 008	8 930
29 bis unter 30 Jahre	100 980	67 947	168 927	4 030	3 184	7 214
30 bis unter 31 Jahre	98 263	65 448	163 711	3 304	2 816	6 120
31 bis unter 32 Jahre	92 404	59 880	152 284	2 694	2 296	4 990
32 bis unter 33 Jahre	85 862	56 790	142 652	2 072	1 615	3 687
33 bis unter 34 Jahre	75 034	51 459	126 493	1 644	1 250	2 894
34 bis unter 35 Jahre	79 805	54 278	134 083	1 477	1 021	2 498
35 bis unter 36 Jahre	70 080	49 092	119 172	1 347	991	2 338
36 bis unter 37 Jahre	68 237	46 937	115 174	1 256	992	2 248
37 bis unter 38 Jahre	65 745	44 885	110 630	1 270	942	2 212
38 bis unter 39 Jahre	67 136	46 807	113 943	1 173	908	2 081
39 bis unter 40 Jahre	62 324	48 069	110 393	1 127	901	2 028
40 bis unter 41 Jahre	56 229	48 454	104 683	1 121	946	2 067
41 bis unter 46 Jahre	278 662	252 325	530 987	6 192	4 704	10 896
46 bis unter 51 Jahre	277 979	204 103	482 082	5 425	2 464	7 889
51 bis unter 56 Jahre	234 188	140 381	374 569	3 320	1 043	4 363
56 bis unter 61 Jahre	170 634	94 541	265 175	2 274	917	3 191
61 bis unter 66 Jahre	97 097	57 601	154 698	1 812	1 452	3 264
66 bis unter 71 Jahre	46 112	37 562	83 674	1 622	3 440	5 062
71 bis unter 76 Jahre	25 348	24 466	49 814	1 396	3 862	5 258
76 bis unter 81 Jahre	11 412	11 283	22 695	992	2 047	3 039
81 bis unter 86 Jahre	7 814	9 488	17 302	754	1 864	2 618
86 bis unter 91 Jahre	3 587	5 379	8 966	406	1 084	1 490
91 Jahre und älter	2 256	4 240	6 496	122	444	566
Gesamt	3 839 580	2 975 319	6 814 899	720 867	643 787	1 364 654

Quelle: Bundesverwaltungsamt – AZR (III 5-20.473.3).

1) Personen, die im AZR lediglich mit Geburtsjahr oder unbekanntem Geburtsdatum („0. 0. 0000") erfaßt sind, konnten nicht berücksichtigt werden.

Anlage 3
Zu Frage 4

Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland mit Angaben zur Aufenthaltsdauer

Herkunftsland/ Staats- angehörigkeit	Summe	Aufenthaltsdauer der ausländischen Mitbürger im Bundesgebiet[1])							
		unter 1 Jahr	1 bis unter 2 J.	2 bis unter 3 J.	3 bis unter 4 J.	4 bis unter 5 J.	5 bis unter 9 J.	9 bis unter 11 J.	11 Jahre und länger
Ausländer insgesamt	7 173 866	565 991	471 530	585 837	602 930	452 232	995 561	310 576	3 189 209
davon									
Unionsbürger:	1 808 411	108 878	81 302	68 747	67 065	69 840	213 966	69 055	1 129 558
Belgien	22 917	1 634	1 253	1 044	992	1 055	3 283	1 296	12 360
Dänemark	20 540	2 174	1 833	1 653	1 433	1 098	2 703	920	8 726
Finnland	14 790	2 457	1 432	917	814	599	1 497	477	6 597
Frankreich	99 135	9 016	6 686	5 688	5 022	4 692	14 876	5 191	47 964
Griechenland	359 556	15 795	13 478	13 253	15 403	17 967	54 707	9 329	219 624
Großbritannien	112 489	11 112	7 852	7 262	6 911	6 068	16 293	5 944	51 047
Irland	15 683	2 416	1 435	1 396	1 964	1 541	3 067	761	3 103
Italien	586 089	30 177	21 048	17 412	15 694	17 443	65 561	26 170	392 584
Luxemburg	5 481	339	236	265	230	228	720	268	3 195
Niederlande	113 063	5 795	4 369	3 491	3 278	3 090	10 591	4 264	78 185
Österreich	184 470	6 280	4 956	4 832	4 793	5 490	18 745	7 544	131 830
Portugal	125 131	14 267	11 745	7 315	6 786	7 005	11 773	3 113	63 127
Schweden	16 784	2 393	1 601	1 223	1 046	994	2 044	637	6 846
Spanien	132 283	5 023	3 378	2 996	2 699	2 570	8 106	3 141	104 370
übrige Ausländer	5 365 455	457 113	390 228	517 090	535 865	382 392	781 595	241 521	2 059 651

Quelle: Bundesverwaltungsamt – AZR (III 5-20.473.3).

1) Aufenthaltsdauer = die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet seit der erstmaligen Einreise; Unterbrechungen, z. B. durch einen zwischenzeitlichen Fortzug ins Ausland, können programmtechnisch bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Anlage 4
Zu Frage 5

Über 18jährige ausländische Mitbürger in der Bundesrepublik Deutschland
(mit Angaben zur Aufenthaltsgenehmigung, Duldung und Aufenthaltsgestattung)

Aufenthaltsstatus[1])	Ausländische Mitbürger, davon		
	männlich	weiblich	insgesamt
befristete Aufenthaltserlaubnis-EG	163 709	111 526	275 235
unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG	87 208	65 560	152 768
Aufenthaltsberechtigung	535 883	337 628	873 511
befristete Aufenthaltserlaubnis	557 002	537 515	1 094 517
unbefristete Aufenthaltserlaubnis	852 313	791 830	1 644 143
Aufenthaltsbewilligung	132 539	43 483	176 022
Aufenthaltsbefugnis	92 576	72 899	165 475
Aufenthaltsgestattung[2])	175 339	80 203	255 542
Duldung	118 804	92 099	210 903

1) Eine Überleitung von bisherigen Aufenthaltsrechten im Rahmen des am 1. Januar 41991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes – AuslG vom 9. Juli 1990 (siehe § 94 AuslG) konnte vom ARZ nicht vorgenommen werden, da die Ausländerbehörden im Einzelfall nach Aktenlage entscheiden mußten.

2) Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.

Anlage 5
Zu Frage 12 a

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina
(ohne Asylbewerber)

Stand: 31. März 1995	gesamt	mit Erkl. nach § 84 AuslG	Kontingent-aufnahmen	Kranke/ Verwundete nach Kosten-zusage	nach § 54 AuslG geduldete
Baden-Württemberg	47 943	10 922	1 948	145	34 928
Bayern	58 323	17 263	2 092	30	38 938
Berlin	26 238	0	254	0	25 984
Brandenburg	2 039	79	352	0	1 608
Bremen	2 515	118	220	0	2 177
Hamburg	12 373	818	391	1	11 163
Hessen	35 795	3 300	1 490	135	30 870
Mecklenburg-Vorpommern	939	0	275	0	664
Niedersachsen	18 100	1 691	1 185	0	15 224
Nordrhein-Westfalen	58 320	9 348	3 023	76	45 673
Rheinland-Pfalz*)	13 323	1 885	763	0	10 483
Saarland	3 703	145	185	7	3 366
Sachsen	1 786	40	502	0	1 244
Sachsen-Anhalt**)	2 006	139	569	1	813
Schleswig-Holstein***)	3 100	181	371	4	2 544
Thüringen	1 025	53	282	9	673
alle Länder****)	287 528	45 982	13 902	408	226 352

Quelle: Länderumfrage aufgrund eines Beschlusses der Länder-AG „Verteilung von ausländischen Flüchtlingen“ vom 19. Juni 1995.

*) Kranke und Verwundete nach Kostenzusage sind in der Zahl der Aufnahmen nach § 32 AuslG enthalten.

**) In der Gesamtzahl sind außer den vier Kategorien 480 Personen enthalten, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG sind, sowie vier erwerbstätige Asylbewerber.

***) Stand 30. April 1995.

****) Die Gesamtzahl ist wegen **) nicht identisch mit der Summe der vier Kategorien.

Anlage 6
Zu Frage 14

Abgelehnte Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland, deren Asylantrag 1991, 1992, 1993 oder 1994 abgelehnt wurde
(mit Angaben zur Aufenthaltsgenehmigung und zur Duldung)

Jahr, in dem der Asylantrag abgelehnt wurde	abgelehnte Asylbewerber insgesamt	Davon besitzen eine . . .								
		befristete Aufenthaltserlaubnis	unbefristete Aufenthaltserlaubnis	befristete Aufenthaltserlaubnis-EG	unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG	Aufenthaltsberechtigung	Aufenthaltsbewilligung	Aufenthaltsbefugnis	Summe Asylbewerber mit Aufenthaltsgenehmigung	Duldung
1991	25 035	6 490	2 517	55	5	69	111	4 452	13 699	1 875
1992	36 907	6 619	1 864	115	5	43	106	4 166	12 918	5 282
1993	80 851	7 772	828	143	4	34	125	6 898	15 804	10 230
1994	85 248	8 965	783	154	2	19	191	4 816	14 930	20 504
Summe	228 041	29 846	5 992	467	16	165	533	20 332	57 351	37 891

Quelle: Bundesverwaltungsamt – AZR (III 5-20.473.3).

Anmerkung:

Eine Ermittlung der Zahlen für 1990 ist aus programmtechnischen Gründen nicht möglich, da erst mit Inbetriebnahme des neuen AZR-Verfahrens (15. Oktober 1990) zum Asylstatus ein Ereignisdatum (z. B. Datum der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags) gespeichert wird.

Anlage 7
Zu Frage 16

Asylsbewerber in der Bundesrepubllk Deutschland nach Geschlecht und Familienstand

Personenkreis	Geschlecht	Asylbewerber insgesamt	davon sind . . .[1])			
			ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Asylbewerber insgesamt:	männlich	241 300	162 112	68 999	842	1 897
	weiblich	134 689	70 683	55 117	3 120	1 402
	Summe	375 989	232 795	124 116	3 962	3 299
davon: Asylbewerber unter 16 Jahren	männlich	55 782	54 556	103	3	4
	weiblich	49 291	48 226	101	3	1
	Summe	105 073	102 782	204	6	5

Quelle: Bundesverwaltungsamt – AZR (III 5-20.473.3).

Anmerkung:

Bei dieser Erhebung sind ausschließlich diejenigen Asylbewerber berücksichtigt, deren Asylverfahren am Auswertungsstichtag (31. Dezember 1995) noch nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossen war.

1) Die Differenz, die sich aus der Subtraktion aller Familienstände von der Gesamtzahl der Asylbewerber ergibt, ist der Personenkreis, dessen Familienstand unbekannt ist.

Anlage 8
Zu Frage 19 a

Deutschland

Personen insgesamt
B15 Bevölkerung am 31. Dezember 1994 nach Alters- und Geburtsjahren

Alter von ... bis unter ... Jahren	Geburtsjahr	Bevölkerung Insgesamt	Männlich	Weiblich
unter 1	1994	768 617	395 665	373 952
1 – 2	1993	802 616	412 203	390 613
2 – 3	1992	822 359	421 326	401 033
3 – 4	1991	855 019	438 595	416 424
4 – 5	1990	940 780	482 814	457 966
zusammen		4 190 591	2 150 603	2 039 988
5 – 6	1989	928 821	475 809	453.012
6 – 7	1988	953 811	489 809	484 102
7 – 8	1987	930 550	478 554	451 996
8 – 9	1986	913 763	488 521	445 242
9 – 10	1985	882 011	452 148	429 863
zusammen		4 609 056	2 364 841	2 244 215
10 – 11	1984	878 751	451 108	427 643
11 – 12	1983	886 217	454 717	431 500
12 – 13	1982	910 065	467 192	442 873
13 – 14	1981	906 602	464 440	442 162
14 – 15	1980	913 053	467 944	445 109
zusammen		4 494 688	2 305 401	2 189 287
15 – 16	1979	866 488	445 167	421 321
16 – 17	1978	857 341	441 438	415 903
17 – 18	1977	853 779	439 648	414 131
18 – 19	1976	847 408	435 767	411 641
19 – 20	1975	832 304	427 665	404 639
zusammen		4 257 320	2 189 685	2 067 635
20 – 21	1974	860 117	439 552	420 565
21 – 22	1973	887 676	453 808	433 868
22 – 23	1972	993 754	509 886	483 868
23 – 24	1971	1 118 025	575 003	543 022
24 – 25	1970	1 181 219	609 939	571 280
zusammen		5 040 791	2 588 188	2 452 603
25 – 26	1969	1 283 467	664 190	619 277
26 – 27	1968	1 354 056	701 488	652 568
27 – 28	1967	1 395 399	722 316	673 083
28 – 29	1966	1 438 027	746 385	632 642
29 – 30	1965	1 451 638	765 853	695 685
zusammen		6 929 487	3 359 232	3 333 255
30 – 31	1964	1 478 526	768 415	710 111
31 – 32	1963	1 469 776	763 192	706 584
32 – 33	1962	1 424 858	737 993	686 865
33 – 34	1961	1 404 755	724 159	680 596
34 – 35	1960	1 368 319	705 930	662 389
zusammen		7 146 234	3 699 689	3 446 545
35 – 36	1959	1 326 804	684 024	642 780
36 – 37	1958	1 261 922	651 257	610 665
37 – 38	1957	1 240 684	639 513	601 171
38 – 39	1956	1 214 602	625 052	589 550
39 – 40	1955	1 181 910	606 305	575 605
zusammen		6 225 922	3 208 151	3 018 771
40 – 41	1954	1 167 176	594 752	572 424
41 – 42	1953	1 135 234	576 274	558 960
42 – 43	1952	1 142 343	579 057	663 286
43 – 44	1951	1 122 374	568 557	553 817
44 – 45	1950	1 136 452	676 194	560 258
zusammen		5 704 579	2 894 834	2 809 745
45 – 46	1949	1 101 159	560 586	640 573
46 – 47	1948	1 018 705	519 766	498 949
47 – 48	1947	964 453	490 702	473 751
48 – 49	1946	852 756	433 961	418 795
49 – 50	1945	760 880	384 543	376 437
zusammen		4 688 053	2 389 548	2 308 505

noch Anlage 8

Alter von ... bis unter ... Jahren	Geburtsjahr	Bevölkerung Insgesamt	Männlich	Weiblich
50 – 51	1944	1 016 045	519 987	502 058
51 – 52	1943	1 037 011	526 291	510 720
52 – 53	1942	1 011 627	513 079	498 548
53 – 54	1941	1 226 633	619 731	606 902
54 – 55	1940	1 300 686	655 305	645 381
zusammen		6 592 062	2 828 453	2 763 609
55 – 56	1939	1 280 790	643 436	637 354
56 – 57	1938	1 200 066	601 419	598 647
57 – 58	1937	1 125 908	562 497	563 411
58 – 59	1936	1 109 339	547 960	555 379
59 – 60	1935	1 072 099	530 518	541 681
zusammen		5 762 202	2 885 830	2 896 372
60 – 61	1934	1 002 707	494 447	508 260
61 – 62	1933	813 001	398 150	414 851
62 – 63	1932	811 683	394 014	417 669
63 – 64	1931	828 935	398 757	430 178
64 – 65	1930	875 519	416 508	459 011
zusammen		4 331 845	2 101 876	2 229 969
65 – 66	1929	849 705	400 120	449 585
66 – 67	1928	843 928	392 543	451 385
67 – 68	1927	780 063	345 266	434 797
68 – 69	1926	762 311	316 345	445 966
69 – 70	1925	750 717	298 126	454 591
zusammen		3 986 724	1 750 400	2 236 324
70 – 71	1924	690 331	253 106	437 225
71 – 72	1923	670 901	241 163	429 738
72 – 73	1922	690 621	247 634	442 987
73 – 74	1921	706 568	246 160	460 408
74 – 75	1920	678 019	229 514	448 505
zusammen		3 436 438	1 217 577	2 218 861
75 – 76	1919	496 802	166 545	330 257
76 – 77	1918	312 467	102 914	209 553
77 – 78	1917	289 594	84 706	194 888
78 – 79	1916	304 943	96 852	208 091
79 – 80	1915	381 848	117 526	264 322
zusammen		1 785 654	578 543	1 207 111
80 – 81	1914	461 526	138 330	323 196
81 – 82	1913	436 275	129 069	307 206
82 – 83	1912	404 336	117 002	287 334
83 – 84	1911	346 665	97 578	249 087
84 – 85	1910	315 572	85 103	230 469
zusammen		1 864 374	567 082	1 397 292
85 – 86	1909	279 264	73 406	205 858
86 – 87	1908	237 290	60 720	176 570
87 – 88	1907	189 885	50 224	149 661
88 – 89	1906	162 490	39 579	122 811
89 – 90	1905	126 801	31 483	95 318
zusammen		1 005 730	255 412	750 318
90 – 91	1904	101 618	24 226	77 392
91 – 92	1903	75 793	17 425	58 368
92 – 93	1902	58 601	13 078	45 523
93 – 94	1901	42 403	9 413	32 990
94 – 95	1900	31 009	6 691	24 318
zusammen		309 424	70 833	238 591
95 und älter	1899 u. fr.	53 429	9 787	43 642
Insgesamt		81 538 603	39 644 965	41 893 638

Anlage 9
Zu Frage 19

Zahl der Zuzüge und Abgänge bei den Aussiedlern in den Jahren 1992 bis 1994 nach Herkunftsländern und Alter

	ehem. SU	Polen	Rumänien	Sonstige	Gesamt
1992	195 576	17 742	16 146	1 101	230 565
1993	207 347	5 431	5 811	299	218 888
1994	213 214	2 440	6 615	322	222 591

Altersgruppen	1992	1993
von 0 bis 5	24 450	21 301
von 6 bis 17	56 738	55 218
von 18 bis 24	20 612	20 385
von 25 bis 44	78 433	74 486
von 45 bis 64	34 620	31 360
65 und älter	15 712	16 138

Altersgruppen in Prozent	1992	1993
von 0 bis 5	10 60	9 73
von 6 bis 17	24 61	25 23
von 18 bis 24	8 94	9 31
von 25 bis 44	34 02	34 03
von 45 bis 64	15 02	14 33
65 und älter	6 81	7 37

Altersgruppen	1994	Altersgruppen in Prozent
von 0 bis 5	19 262	8,65
von 6 bis 17	57 477	25,82
von 18 bis 19	7 457	3,35
von 20 bis 24	15 072	6,77
von 25 bis 29	14 331	6,44
von 30 bis 34	20 851	9,37
von 35 bis 39	22 558	10,13
von 40 bis 44	17 855	8,02
von 45 bis 49	7 223	3,24
von 50 bis 54	6 238	2,80
von 55 bis 60	10 123	4,55
von 60 bis 64	7 563	3,40
65 und älter	16 581	7,45

Geschlecht	1992	1993	1994
weiblich	118 607	112 365	114 465
männlich	111 958	106 523	108 126

Geschlecht in Prozent	1992	1993	1994
weiblich	51,44	51,33	51,42
männlich	48,56	48,67	48,58

Anlage 10
Zu Frage 20

Anspruchseinbürgerungen 1992 bis 1994 nach ausgewählten früheren Staatsangehörigkeiten

Frühere Staatsangehörigkeit	1992	1993[1])	1994
	Anzahl		
Anspruchseinbürgerungen insgesamt	142 862	194 493	232 875
darunter:			
jugoslawisch[2])	664	739	3 563
kirgisisch	1 268	2 170	5 434
kroatisch	33	337	3 220
polnisch	17 525	12 750	10 109
rumänisch	36 970	27 778	17 579
russisch	21 474	24 457	44 880
sowjetisch bzw. ehem. Sowjetunion ohne nähere Angaben	49 991	54 655	42 960
türkisch	33	844	13 404
ukrainisch	973	1 607	2 538
kasachisch	7 969	19 737	63 429

1) Die Einbürgerungen nach den §§ 85 und 86 des Ausländergesetzes beruhten bis zum 30. Juni 1993 auf einem Regelanspruch und wurden bis Ende 1993 als Ermessenseinbürgerungen erfaßt. Hierbei ist es teilweise zu Ungenauigkeiten gekommen.

2) Unter der Angabe „frühere Staatsangehörigkeit – jugoslawisch" sind zum einen die Eingebürgerten aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) erfaßt, die Angabe umfaßt zum anderen (ohne Möglichkeit der Unterscheidung) aber auch Personen, die noch nach den Vorschriften der früheren S.F.R. Jugoslawien unter Beteiligung der jeweiligen Teilrepublik aus der Staatsangehörigkeit und gleichzeitig aus der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Teilrepublik entlassen wurden, also auch Personen, die nach ihrer Herkunft einem anderen Nachfolgestaat im früheren Jugoslawien zuzurechnen wären.

Anlage 11
Zu Frage 20

Ermessenseinbürgerungen 1992 bis 1994 nach ausgewählten früheren Staatsangehörigkeiten

Frühere Staatsangehörigkeit	1992	1993	1994
	Anzahl		
Ermessenseinbürgerungen insgesamt	37 042	44 950	26 295[1])
darunter:			
jugoslawisch[2])	1 283	1 249	811
polnisch	2 723	2 685	1 834
türkisch	7 344	12 071	6 186
tschechisch	1 371	612	535
marokkanisch	1 134	2 068	1 321
tunesisch	1 047	1 435	697
afghanisch	885	1 497	1 402
vietnamesisch	1 906	1 765	1 965
philippinisch	1 188	1 186	905
syrisch	475	601	498

1) Der Rückgang der Ermessenseinbürgerungen im Jahr 1994 gegenüber dem Jahr 1993 dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Mehrzahl der Einbürgerungen in diesem Jahr als Anspruchseinbürgerungen nach dem Ausländergesetz vollzogen wurden.

2) Unter der Angabe „frühere Staatsangehörigkeit – jugoslawisch" sind zum einen die Eingebürgerten aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) erfaßt, die Angabe umfaßt zum anderen (ohne Möglichkeit der Unterscheidung) aber auch Personen, die noch nach den Vorschriften der früheren S.F.R. Jugoslawien unter Beteiligung der jeweiligen Teilrepublik aus der Staatsangehörigkeit und gleichzeitig aus der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Teilrepublik entlassen wurden, also auch Personen, die nach ihrer Herkunft einem anderen Nachfolgestaat im früheren Jugoslawien zuzurechnen wären.

Anlage 12
Zu Frage 20

Erleichterte Einbürgerungen 1992 bis 1994 gemäß § 85 AuslG nach ausgewählten früheren Staatsangehörigkeiten und Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Frühere Staatsangehörigkeit	Erleichterte Einbürgerungen aufgrund § 85 AuslG					
	1992		1993		1994	
	insgesamt	dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[1])	insgesamt	dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[1])	insgesamt	dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[1])
Erleichterte Einbürgerungen aufgrund von § 85 AuslG	5 068	2 155	6 948	3 537	10 419	5 269
darunter:						
bosnisch-herzegowinisch	–	–	88	81	425	393
kroatisch	54	5	538	28	868	59
jugoslawisch[2])	311	75	326	139	987	702
türkisch	2 062	1 556	3 221	2 520	4 679	2 820
italienisch	277	4	202	8	234	18
marokkanisch	118	90	195	179	398	340
tunesisch	41	34	66	53	114	94
vietnamesisch	221	6	296	6	328	11
iranisch	108	88	154	132	308	295
polnisch	117	5	164	8	177	10

1) Hinsichtlich der aufgeführten Zahlen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger grundsätzlich unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt. Die Zahl der unter dauernder Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen ist daher erheblich niedriger als hier ausgewiesen. Zur Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist ferner zu beachten, daß das türkische Recht seit 1995 hinsichtlich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wesentliche Erleichterungen geschaffen hat.

2) Unter der Angabe „frühere Staatsangehörigkeit – jugoslawisch", sind zum einen die Eingebürgerten aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) erfaßt, die Angabe umfaßt zum anderen (ohne Möglichkeit der Unterscheidung) aber auch Personen, die noch nach den Vorschriften der früheren S.F.R. Jugoslawien unter Beteiligung der jeweiligen Teilrepublik aus der Staatsangehörigkeit und gleichzeitig aus der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Teilrepublik entlassen wurden, also auch Personen, die nach ihrer Herkunft einem anderen Nachfolgestaat im früheren Jugoslawien zuzurechnen wären.

Anlage 13
Zu Frage 20

Erleichterte Einbürgerungen 1992 bis 1994 gemäß § 86 Abs. 1 AuslG nach ausgewählten früheren Staatsangehörigkeiten und Hinnahme von Mehrstaatigkeit)

Frühere Staatsangehörigkeit	Erleichterte Einbürgerungen aufgrund § 86 Abs. 1 AuslG					
	1992		1993		1994	
	insgesamt	dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[1])	insgesamt	dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[1])	insgesamt	dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[1])
Erleichterte Einbürgerungen aufgrund von § 86 Abs. 1 AuslG	16 760	5 400	22 160	9 545	24 995	8 635
darunter:						
bosnisch-herzegowinisch	9	2	402	359	1 445	1 305
kroatisch	148	22	1 289	43	2 153	152
jugoslawisch[2])	711	83	761	263	2 112	1 125
türkisch	3 967	2 648	7 565	4 849	8 157	3 072
italienisch	839	19	663	34	935	30
marokkanisch	853	671	1 705	1 465	1 078	942
tunesisch	885	715	1 240	1 054	697	599
vietnamesisch	134	2	181	2	230	6
iranisch	283	151	245	179	375	327
polnisch	687	24	624	30	476	16

1) Hinsichtlich der aufgeführten Zahlen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger grundsätzlich unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt. Die Zahl der unter dauernder Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen ist daher erheblich niedriger als hier ausgewiesen. Zur Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist ferner zu beachten, daß das türkische Recht seit 1995 hinsichtlich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wesentliche Erleichterungen geschaffen hat.

2) Unter der Angabe „frühere Staatsangehörigkeit – jugoslawisch", sind zum einen die Eingebürgerten aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) erfaßt, die Angabe umfaßt zum anderen (ohne Möglichkeit der Unterscheidung) aber auch Personen, die noch nach den Vorschriften der früheren S.F.R. Jugoslawien unter Beteiligung der jeweiligen Teilrepublik aus der Staatsangehörigkeit und gleichzeitig aus der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Teilrepublik entlassen wurden, also auch Personen, die nach ihrer Herkunft einem anderen Nachfolgestaat im früheren Jugoslawien zuzurechnen wären.

Anlage 14
Zu Frage 20

Erleichterte Einbürgerungen 1994 gemäß § 86 Abs. 2 AuslG nach ausgewählten früheren Staatsangehörigkeiten und Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Frühere Staatsangehörigkeit	Erleichterte Einbürgerungen aufgrund § 86 Abs. 2 AuslG	
	1994	
	insgesamt	dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit[1])
Erleichterte Einbürgerungen aufgrund von § 86 Abs. 2 AuslG	7 570	3 710
darunter:		
bosnisch-herzegowinisch	256	223
kroatisch	269	44
jugoslawisch[2])	313	194
türkisch	3 708	1 520
italienisch	55	18
marokkanisch	936	801
tunesisch	496	422
vietnamesisch	109	5
iranisch	43	43
polnisch	79	4

1) Hinsichtlich der aufgeführten Zahlen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger grundsätzlich unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt. Die Zahl der unter dauernder Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen ist daher erheblich niedriger als hier ausgewiesen. Zur Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist ferner zu beachten, daß das türkische Recht seit 1995 hinsichtlich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wesentliche Erleichterungen geschaffen hat.

2) Unter der Angabe „frühere Staatsangehörigkeit – jugoslawisch", sind zum einen die Eingebürgerten aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) erfaßt, die Angabe umfaßt zum anderen (ohne Möglichkeit der Unterscheidung) aber auch Personen, die noch nach den Vorschriften der früheren S.F.R. Jugoslawien unter Beteiligung der jeweiligen Teilrepublik aus der Staatsangehörigkeit und gleichzeitig aus der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Teilrepublik entlassen wurden, also auch Personen, die nach ihrer Herkunft einem anderen Nachfolgestaat im früheren Jugoslawien zuzurechnen wären.

Anlage 15
Zu Frage 36

Erwerbstätige Ausländer nach Stellung im Beruf und Zugehörigkeit zur Sozialversicherung

Ergebnis des Mikrozensus 1990 bis 1994

1 000

Stellung im Beruf	insgesamt	insgesamt nicht sozialversichert*)	männlich	insgesamt nicht sozialversichert*)	weiblich	insgesamt nicht sozialversichert*)
			1990			
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige zus.	161	129	113	89	48	39
Ausl. Erwerbstätige insges.	2 309	201	1 557	123	752	77
			1991			
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige zus.	188	134	136	96	52	38
Ausl. Erwerbstätige insges.	2 610	214	1 754	132	857	82
			1992			
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige zus.	228	163	165	116	63	47
Ausl. Erwerbstätige insges.	2 872	259	1 922	157	951	102
			1993			
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige zus.	245	180	178	128	67	51
Ausl. Erwerbstätige insges.	2 989	278	2 006	168	983	110
			1994			
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige zus.	269	197	195	143	74	54
Ausl. Erwerbstätige insges.	2 982	296	1 972	181	1 010	115

Quelle: Statistisches Bundesamt (Stand: Dezember 1995).

*) Zum Zeitpunkt der Befragung (April, Mai) und bis zwölf Monate vorher nicht pflichtversichert in der Rentenversicherung und zum Befragungszeitpunkt auch nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333